

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1890)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 17. April 1890.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete im Einverständniß mit dem Regierungsrath ist im Falle, auf **Mittwoch** den 23. April nächsthin den Großen Rath zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

1. Verkauf von dreißigtausend Stück Aktien der Jura-Simplon-Bahn an die Eidgenossenschaft;
2. die übrigen im Kreis Schreiben vom 20. März abhin genannten und einige weitere hinzugekommene Traktanden, soweit solche nicht in der letzten Session erledigt worden sind.

Mit Hochachtung!

Der Großraths-Präsident
Lienhard.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 23. April 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident **Lienhard.**

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bürgi, Demme, v. Grinigen, Herzog, Jmer, Klossner, Nägeli (Guttannen), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Bailat, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Blatter, Bläuer, Bos, Brand (Enggiststein), Bühlmann, Choquard, Comte, Cuenin, Elsäßer, Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Glaus, Glausser, Gouvernon, Haslebach, Kaiser (Delsberg), Kohler, Koller, Locher, Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marti (Koppigen), Mathy, Müller (Eduard), Mühlberg, Reichen, Reichenbach, Rieder, Robert (Charles), Robert-Liffot, Rolli, Romy, Roth (Adolf), Sahli, Dr. Schenk, Trachsel, Uetschi, v. Wattenwyl (Oberdießbach), Würsten, Zingg (Erlach).

Der Präsident erklärt die außerordentliche Session des Großen Rathes für eröffnet.

Präsident. Es ist in der letzten Session nicht verfügt worden, ob das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse von einer besondern Kommission oder der Staatswirthschaftskommission vorberathen werden soll. Da die Sache sehr einfacher Natur ist, so beantrage ich, das Geschäft der Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung zu überweisen.

Einverstanden.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Eintretensfrage.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich gedenke nicht, Ihnen einen Eingangsrapport zu halten. Es ist dem betreffenden Dekretsentwurf ein Vortrag vorangestellt, in welchem das jurassische Hypothekarreht, Immobilienrecht überhaupt, in seinem dermaligen Zustand summarisch dargestellt und auch der Inhalt des Dekrets, das eine Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 26. Hornung 1888 ist, kurz motivirt wird. Der Inhalt der Vorlage ist derart, daß er kaum allgemeines Interesse hervorrufen wird; denn es braucht eine gewisse Vertiefung in die Sache, um sich darüber einigermaßen klar zu werden. Es ist eine Materie, die vorerst im Kabinet vorbereitet werden mußte, und weniger dazu geeignet ist, hier im größeren Rathskollegium Stoff zur Diskussion zu bieten. Ich glaube deshalb, ich solle mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und Ihnen namens der Regierung das Eintreten auf den Dekretsentwurf empfehlen. Die Regierung geht mit den Modifikationen, welche ihre Kommission an den Vorschlägen der Regierung angebracht hat, einig. Leider konnten die betreffenden Kommissionsanträge nicht gedruckt werden; allein ich glaube, ihr Inhalt sei derart, daß er im Laufe der Diskussion durch kurze Bemerkungen jedermann zur klaren Erkenntniß gebracht werden kann. Es bedurfte also auch

schon des Inhalts wegen, abgesehen vom Zeitmangel, einer Drucklegung der Abänderungsanträge der Kommission nicht.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Angesichts des in Ihren Händen befindlichen gedruckten, sehr schätzbaren und verdankenswerthen Vorberichts unserer Justizdirektion und nach Anhörung der kurzen Bemerkungen des Herrn Justizdirektors, bleibt mir, als Berichterstatter der Kommission, anläßlich der Eintretensfrage wenig beizufügen übrig. Der Rahmen für die Ausarbeitung dieses Dekrets ist durch die leider zu sehr beschränkte Revision der hypothekarischen Gesetzgebung, wie Sie dieselbe am 30. November 1887 beschlossen, ein feststehender, absolut unabänderlicher und es können deshalb alle Bestrebungen der Kommission oder der Regierung, die weiter gehen, als der Rahmen dieses Gesetzes, so angezeigt sie auch erscheinen möchten, nicht Berücksichtigung finden. Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß ein Vollziehungsdekret nicht über die Limite des Gesetzes selbst hinausgehen kann. Das vorliegende Dekret fußt wesentlich auf der französischen Gesetzesnovelle vom 26. März 1855. Diese Novelle hatte sich zum Ziel gesetzt, die empfindlichsten Mängel der alt-französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, insbesondere die Heimlichkeit der Privilegien und gesetzlichen Hypotheken zu beseitigen. Wenn aber auch in Frankreich anno 1855 dieses Ziel in erheblichem Maße erreicht wurde, so dürfen wir uns heute doch nicht gratuliren, daß wir durch das vorliegende Dekret dasselbe Ziel erreichen werden, indem eben das Gesetz vom 26. Februar 1888 die Grenzen, innert welcher wir das alt-französische Gesetz revidiren können, zu eng gezogen hat. Ich erinnere nur daran, daß z. B. die Rescissionsklage — die darin besteht, daß der Käufer trotz der Eintragung in's Grundbuch den Kauf wieder rückgängig machen kann — die in Frankreich abgeschafft ist, im Jura fortbestehen bleiben muß. Ich möchte Sie ferner erinnern an den alten Bopf des Art. 814 des Code de procédure civile, welcher gestattet, daß nachdem Verträge in's Grundbuch eingetragen und publizirt sind, noch 14 Tage nachher Hypotheken, welche niemand kennt, nachgetragen werden können, ein Bopf, welcher überall um Frankreich herum und auch dort selbst durch die Gesetzesnovelle von 1855 abgeschnitten wurde; nur bei uns bleibt derselbe bestehen. Ferner dürfen wir die gesetzlichen Hypotheken nicht beschränken; sie gehen auf alles liegenschaftliche Vermögen des Ehemannes oder des Vormundes, das er jetzt besitzt oder später erwirbt, und wenn z. B. das zugebrachte oder das Mündelvermögen auch nur Fr. 100 ausmacht, so ist doch das sämtliche Vermögen des Ehemannes, beziehungsweise des Vormundes, belastet. Diese Hypotheken sollte man deshalb auf ein gewisses Maß reduzieren können. Allein es ist das gegenwärtig nicht möglich und wir sind in dieser Beziehung auf die Zeit angewiesen, wo eine gründliche Revision der Hypothekargesetzgebung vorgenommen wird. Ich hoffe, diese Zeit werde in nicht allzu ferner Zukunft liegen; die Vorarbeiten sind getroffen.

Die Kommission hat sich in zwei Sitzungen einläßlich mit dem vorliegenden Dekretsentwurf beschäftigt und es gelang unter Mitwirkung des Vertreters der Regierung, sich in allen Punkten der Vorlage voll und ganz zu verständigen, sodaß im gegenwärtigen Augenblick zwischen Regierung und Kommission keine Meinungsverschiedenheit besteht. Aus diesem Grunde beantrage ich ebenfalls, Sie

möchten in die artikelweise Berathung des Dekretsentwurfs eintreten.

M. Folletête. La loi du 26 février 1888 portant modification à la législation concernant la Caisse hypothécaire et au Code civil français, a établi la nécessité de l'inscription des privilèges immobiliers, de même que de l'hypothèque légale de la femme sur les biens du mari, et du mineur sur les biens du tuteur. Comme conséquence logique de ces dispositions et afin de combler une lacune que la législation française a cherché à faire disparaître par la loi de 1855, on a ordonné la transcription des actes translatifs de droits réels, dans les districts du Jura qui ont conservé l'intégralité du système hypothécaire tel qu'il est établi par le Code Napoléon. On sait en effet que les districts de Moutier, Courtelary et Neuveville, où l'enregistrement n'existe pas, ont, en matière de translation de la propriété immobilière, un système particulier, dont les détails nous ont été donnés avec beaucoup de clarté par M. le directeur de la justice.

Le décret présenté aux délibérations du Grand Conseil n'est que la mise à exécution rationnelle du nouveau système créé par la loi de 1888.

Les corrections faites au Code Napoléon sont incontestablement justifiées dans l'intérêt du crédit public. En France, la législation a cherché à obvier au péril résultant de l'occultanéité des privilèges et des hypothèques légales, par la loi sur la transcription. Mais, le Jura restant sous l'empire des dispositions dangereuses du Code de 1804, la loi de 1888, et le décret que nous discutons, doivent être envisagés comme un progrès et un véritable bienfait. Nous nous mettons ainsi au niveau de la législation des pays voisins, et nous sortons d'un état d'insécurité intolérable.

Le projet de décret renferme les dispositions depuis longtemps réclamées par le crédit public. Il n'y a pas à douter qu'il ne soit favorablement accueilli par les hommes d'affaires du Jura.

D'autre part, il évite soigneusement d'empiéter sur le terrain législatif, et il se maintient dans les limites de l'organisation de la transcription immobilière, dont le principe est posé par la loi de 1888.

J'ai cru devoir donner ces quelques explications pour nos collègues du Jura qui n'auraient pas suffisamment compris les rapports allemands de M. le directeur Eggli et de M. Rem, rapporteur de la commission. Celle-ci a examinée hier, dans une séance de 5 heures, le projet sous toutes ses faces, et après une discussion approfondie croit devoir recommander l'entrée en matière, votée à l'unanimité.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

§ 1.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission beantragt folgende hauptsächlich

redaktionelle Aenderungen des gedruckten Entwurfs. Die Ziff. 1 will sie kürzer so fassen: „1. alle Urkunden über Verträge, welche die Uebertragung oder Zutheilung von Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einschreibung geeigneten dinglichen Rechten zum Gegenstande haben.“ Die Worte „inbegriffen die Erbtheilungen“ werden gestrichen, weil schon in dem Worte „Zutheilung“ enthalten. In Ziff. 2 würde der Ausdruck „alle Akten“ durch den Ausdruck „alle Urkunden über Verträge“, wie er schon in Ziff. 1 steht, ersetzt. Ziff. 3 erhielte folgenden Wortlaut: „3. jedes rechtskräftige Urtheil“, was natürlich auch der Sinn des regierungsräthlichen Projektes war, „durch welches das Bestehen eines der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse ausgesprochen wird.“ Der Ausdruck „mündlicher Vertrag“ wird also durch eine andere Fassung ersetzt, da es denkbar ist, daß auch wegen eines schriftlichen Vertrags, der nicht im Grundbuch eingeschrieben ist, ein Rechtsstreit entstehen kann, in Bezug auf welchen das Urtheil, sobald es Rechtskraft bestritten hat, eintragungspflichtig erklärt werden soll. In Ziff. 5 endlich soll vor „Urtheil“ ebenfalls eingeschaltet werden „rechtskräftige“. — Der Regierungsrath stimmt diesen Abänderungen der Kommission bei.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Ich kann voll und ganz das bestätigen, was der Herr Berichterstatter der Regierung soeben ausgeführt hat, und bin im übrigen gerne einverstanden, wenn ein französisch sprechendes Mitglied der Kommission seinen Kollegen die Sache des Nähern auseinandersetzt. Herr Folletête hat sich dazu bereit erklärt und ich möchte ihm das Wort geben.

M. Folletête. L'énumération des actes à transcrire obligatoirement donne lieu à une observation que j'ai présentée à la commission.

Les partages emportant mutation de propriété immobilière devront naturellement être transcrits. Le premier projet le disait expressément. La nouvelle rédaction de l'article 1^{er} prescrivant la transcription de tout acte translatif ou déclaratif de propriété, les assujettit de même à cette formalité, puisque, d'après l'art. 883 du Code Napoléon, le partage est déclaratif de propriété.

Mais devra-t-on transcrire intégralement les actes de partage? — Evidemment non: ce serait aller au delà des intentions et du but que se propose le législateur. En effet, toute la partie du partage qui a trait au mobilier, ou aux valeurs mobilières, créances, etc., doit nécessairement être affranchie de cette formalité qui pourrait devenir ainsi fort coûteuse. *Il n'y a d'utilité vraiment pratique, qu'en ce qui concerne la transcription de la partie du partage relative aux immeubles ou à la transmission ou l'établissement de droits réels.*

J'en tire la conséquence qu'il suffira de présenter à la transcription un *extrait* du partage des immeubles, ou relatif aux droits immobiliers. On a pensé en commission, qu'il pouvait être tenu compte de mon observation dans l'Instruction officielle qui suivra l'adoption du décret, et prescrira en détail le mécanisme de la transcription.

Je ne répugne pas à me ranger à ce mode de procéder, mais sous la condition expresse que dans cette Instruction, la Direction de la justice avisera

expressément les secrétaires de préfecture *qu'il suffira de présenter à la transcription un extrait renfermant la partie immobilière du partage.*

M. le Directeur de la justice me fait signe qu'il l'entend ainsi. J'en prends acte, et ne formulerai dès lors aucune proposition modificative de l'article premier.

Une seconde observation pourrait être faite au sujet des expropriations forcées. Mais j'estime que les ventes forcées faites d'office par le greffier du tribunal, sont soumises de même à la transcription, pour autant qu'elles sont translatives de propriété immobilière ou de droits réels susceptibles d'hypothèque.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur zwei Worte auf die Bemerkungen des Herrn Folletète. Die Ziff. 1 ist die Reproduktion des Gesetztextes. Ich nehme aber mit Herrn Folletète an, daß darunter auch die gerichtlichen Verkäufe verstanden sein sollen — Sankt- und Geldtagsverkäufe — und es dient zur Interpretation des betreffenden Passus, wenn ausdrücklich bemerkt wird, es seien auch diese Käufe eintragungspflichtig, wie die Privatkäufe. Ich bin auch einverstanden, daß in einer zu erlassenden Instruktion dafür gesorgt wird, daß wenn z. B. in einem Theilungsinstrument Mobilien und Immobilien gleichzeitig enthalten sind, in die Grundbücher nur einzutragen ist, was sich auf dingliche, liegenschaftliche, Verhältnisse bezieht.

M. Jolissaint. Il résulte du rapport d'ailleurs très circonstancié et très approfondi de la Direction de la justice, qui repose sur une étude laborieuse du système hypothécaire très compliqué dans le Jura, que le n° 4 de l'art. 4 de la loi du 26 février 1888 présenterait une lacune en ce qu'il ne soumet pas à la formalité de la transcription les partages ayant pour objet des propriétés immobilières. Si cet article ne mentionne pas que ces partages doivent aussi être transcrits, ce serait par suite d'un oubli, comme cela semble ressortir du rapport de la Direction de la justice. Les circonstances suivantes prouvent le contraire. Lorsque dans la séance du Grand Conseil du 23 novembre 1887, j'ai proposé l'adjonction du n° 4 à l'art. 4 du projet de loi sur la Caisse hypothécaire, dans l'intérêt du crédit public hypothécaire, j'ai consulté la loi française de 1855 sur la transcription, et comme cette loi a eu pour but de combler une lacune du Code Napoléon encore en vigueur dans le Jura, j'ai pensé que les dispositions de la loi française de 1855, destinées à améliorer en France le système hypothécaire, devaient aussi être applicables au Jura catholique, qui a conservé le même système du code civil de 1804. C'est pourquoi j'ai reproduit, pour ainsi dire textuellement, dans une proposition d'adjonction du n° 4 à l'art. 4, les dispositions de l'article premier de la loi française de 1855 sur la transcription. Cet article ne prescrivant pas la transcription des *actes de partage*, je ne les ai pas mentionnés non plus dans ma rédaction. L'éminent jurisconsulte Troplong, dans son commentaire de la loi de 1855, a expliqué comme suit pourquoi les partages n'avaient pas été compris dans les actes à transcrire :

« Quant au partage, dit M. Troplong, il faut « considérer que la transcription n'est d'aucune utilité pour les créanciers de la succession; ils peuvent « conserver leurs droits nonobstant tout partage. « L'intérêt ne commence que pour le créancier de « l'un des cohéritiers. On voudrait que le partage « fût sans effet à son égard, s'il n'était pas transcrit « avant son inscription; mais il n'y a aucune bonne « raison pour le décider ainsi.

« D'abord, le partage ne saurait être assimilé à « la vente. Celle-ci crée un droit nouveau; celui-là « déclare un droit préexistant. A la vérité, le caractère déclaratif du partage n'est qu'une fiction; « mais cette fiction n'en est pas moins la base des « règles et des effets du partage. D'un autre côté, « le partage n'est pas de nature à nuire beaucoup « par le défaut de la transcription: le tiers qui traitera avec un des co-propriétaires, le croyant propriétaire unique, se fera représenter les titres et, « par suite, le partage, s'il existe; celui qui saura « qu'il traite avec un communiste, ne sera pas disposé, s'il est prudent, à traiter relativement à des « droits indivis dont l'assiette est subordonnée au « partage. Enfin, le créancier vient-il se plaindre que « le partage lui a fait grief? Mais l'art. 882 du Code « Napoléon lui accorde le droit de former opposition « au partage. Ce droit ne suffit-il pas? n'est-il pas « propre à empêcher les fraudes? Quelles nécessités « y a-t-il d'accorder au créancier un crédit supplémentaire qui ne serait qu'un double emploi et une « gêne inutile? »

J'ai tenu à expliquer la lacune apparente du n° 4 de l'art. 4 de la loi de 1888. Ce n'est pas à dire que je ne m'associe pas aux propositions de la Direction de la justice et de la commission tendant à soumettre à la transcription les partages d'immeubles, en application de l'adage que « ce qui surabonde ne vicie pas ».

Rem. Ich habe Herrn Jolissaint nur zu bemerken, daß im Schooße der Kommission die von ihm aufgestellten Gesichtspunkte genau und nach allen Seiten erörtert wurden. Allein die Kommission fand im Einverständniß mit der Regierung, daß das französische Gesetz vom Jahre 1855 ein sehr mangelhaftes sei und daß, wie ich bereits im Eingangsrapport erwähnte, alle umliegenden Länder, welche zur Zeit der französischen Revolution das französische Hypothekarrecht zur Grundlage ihrer Hypothekengesetzgebung machten, davon zurückgekommen sind und ihre Gesetzgebung in modernem Sinne umgestaltet haben. So hat man in Hessen, Rheinbaiern, Preußen, Baden u. s. w. den Begriff der Theilung in die Transcription aufgenommen. Herr Jolissaint geht einzig von der Novelle von 1855 aus und betrachtet die große und mannigfaltige Litteratur, welche über diese mangelhafte Novelle seit 1855 entstanden ist, nicht.

Der Art. 1 wird in der Fassung der Kommission angenommen.

§ 2.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist dies nur eine Reproduktion der Gesetzesvorschrift, die zur Verdeutlichung hier aufgenommen wurde, in dem Sinne, daß die vorausgegangene Bestimmung mehr nur grundbuchpolizeilicher Natur sei und auf die Gültigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte unter den Contrahenten selbst keinen Einfluß habe.

Angenommen.

§ 3.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nur zu bemerken, daß im französischen Text der Ziff. 1 die Worte «de leurs parents» zum bessern Verständniß ersetzt wurden durch «de leurs père et mère».

Angenommen.

§ 4.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Satz versteht sich von selbst. Er ist enthalten im Gesetz von 1834, soweit es sich auf die protestantischen Amtsbezirke bezog, und ist dem französischen Notariatsgesetz entnommen. Die Kommission beantragt, im ersten Absatz vor dem Worte „Personen“ zu dem Adjektiv „bekannten“ noch das weitere „glaubwürdigen“ hinzuzufügen, also zu sagen: „von zwei ihm bekannten glaubwürdigen Personen“. Die Regierung ist damit einverstanden.

Angenommen.

§ 5.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch dieser Satz versteht sich eigentlich von selbst. Er trifft Vorfrage, daß bei Privaturkunden möglichste Authentizität über die Echtheit der Unterschriften vorhanden sei. Ihre Kommission glaubt indessen, man solle die Legalisation durch den Gemeinderathspräsidenten des Wohnortes streichen und nur diejenige durch einen Notar belassen, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß unter Umständen mit solchen Legalisationen des Gemeinderathspräsidenten Mißbrauch getrieben werden könnte und dieselben nicht in allen Fällen die nöthige Garantie bieten würden. Der Regierungsrath hat diesen Streichungsantrag acceptirt. Immerhin ist zu bemerken, daß wenn solche Privatschriftstücke bezüglich der Unterschriften einzig notariell beglaubigt werden können, dies in vielen Fällen dazu führen wird, daß an Platz des Privatschriftstückes ein neuer notarieller Akt ausgefertigt werden wird. Allein man muß das mit in den Kauf nehmen, wenn man glaubt, daß man dann wenigstens die erforderliche Sicherheit für eine richtige Beglaubigung der Unterschriften habe, was bei einer Beglaubigung durch die Gemeinde-

rathspräsidenten nicht immer der Fall sein könnte, womit denselben nicht zu nahe getreten sein soll.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wurde zu dem Antrag, die Legalisation einzig durch einen Notar vornehmen zu lassen, durch die Erwägung veranlaßt, daß die Gemeinderathspräsidenten kein offizielles Siegel besitzen. Man glaubte anfangs, es sei dies der Fall; allein der Herr Justizdirektor sagte, seines Wissens existire im Kanton Bern die Verpflichtung einer Gemeinde, ein offizielles Siegel zu halten, nicht. Die Siegel, welche verwendet werden, sind alles Naßstempel und nicht Trockenstempel. Wenn es rechtlichen Stand hätte, daß der Gemeinderathspräsident oder der Gemeinderathsschreiber seine Unterschrift nur geben könnte unter Beisetzung des Amtsiegels, so hätte es keinen Anstand, daß der Gemeinderathspräsident ermächtigt würde, eine Legalisation in gehöriger Form auszustellen. Nun ist in der Kommission bemerkt worden, daß man im Jura seit Menschengedenken nichts anderes wisse, als daß die Gemeindepräsidenten im Besitze von Siegeln seien, seien es Naß- oder Trockenstempel. Es ist das noch eine alte Erbschaft aus der französischen Zeit, wo der Maire der Gemeinde seinen Stempel hatte. Allein eine rechtliche Verpflichtung zur Haltung eines Siegels existirt nicht. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht, daß dem Amtsschreiber bei dem großem Wechsel nicht zugemuthet werden kann, daß es die Unterschriften aller Gemeinderathspräsidenten und deren Stellvertreter kenne, auch wenn kein Siegel die Unterschrift confirmirt, beschränkte sich die Kommission darauf, die Legalisation nur durch einen Notar geschehen zu lassen. Es fiel auch der Gedanke, die Legalisation durch den Regierungsrathsvorsteher vornehmen zu lassen; allein es fand dieser Gedanke in der Kommission keinen Boden.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 6.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 6 enthält eine sogenannte Ordnungsvorschrift. Wenn die Bestimmungen, daß die betreffenden Urkunden im Interesse des öffentlichen Credits einzuschreiben seien, wirksam sein sollen, so müssen natürlich Ordnungsvorschriften für die Befolgung derselben aufgestellt werden, und es ist nöthig, daß diese Ordnungsvorschriften unter eine gewisse Strafandrohung gestellt werden, die nicht hoch zu sein braucht, aber doch einigermaßen fühlbar sein muß.

Im ersten Absatz dieses § 6 hat ihre Kommission den Ausdruck „Ausfertigung des Urtheils“ durch „Zustellung des Urtheils“ ersetzt, weil zwischen Ausfertigung und Zustellung eine gewisse Zeit ablaufen kann, die nicht auf Rechnung des Einschreibungspflichtigen gesetzt werden darf. Seine Pflicht, das Urtheil einzuschreiben zu lassen, kann erst beginnen, wenn er im Besitze einer zur Einschreibung geeigneten Ausfertigung des Urtheils ist.

Ihre Kommission glaubte ferner, es sei erforderlich, daß die einschreibungsspflichtigen Personen etwas genauer umschrieben werden, damit man nicht etwa solche mit Bußurtheilen treffe, von welchen man nicht annehmen

kann, daß sie nach der Meinung des Gesetzgebers eintragungspflichtig gewesen seien. Es ist ja überhaupt richtig, daß wenn man Strafbestimmungen aufstellen will, man dieselben auch in betreffs des Schuldigen genau umschreibt, damit jeder weiß, ob er unter Umständen unter eine Strafbestimmung gestellt ist oder nicht. Die Kommission beantragt deshalb folgendes zweite Alinea:

„Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind verantwortlich: Bei notariellen Urkunden der stipulirende Notar, bei Privaturkunden die Partei, welche Eigenthum erwirbt bezw. ihr Eigenthum mit dinglichen Rechten belastet; wenn eine Dienstbarkeit errichtet wird derjenige, auf dessen Land eine Dienstbarkeit gelegt wird oder zu dessen Gunsten auf ein solches Recht verzichtet wird, und bei Urtheilen die Partei, zu deren Gunsten eine Berechtigung anerkannt bezw. die Auflösung (Nichtigkeit) oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses ausgesprochen wird.“

Ich glaube, diese Umschreibung der pflichtigen Personen entspreche der Natur der Dinge, und ich will vorläufig nicht ausführlicher darauf eintreten. Das bisherige zweite Alinea des Entwurfs würde dann zum 3. Alinea, mit der Modifikation, daß, nach Antrag der Kommission, das Minimum der angedrohten Geldbuße auf Fr. 2 herabgesetzt würde. Ich beantrage die Annahme des § 6 in der angegebenen veränderten Fassung.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Ich habe diesen Auseinandersetzungen nichts beizufügen, als daß ich mir erlaube, Ihnen auch den französischen Text des neuvorgeschlagenen 2. Alineas zur Kenntniß zu bringen. Derselbe lautet:

« Sont responsables de l'observation de cette prescription: pour les actes notariés, le notaire instrumentaire; pour les actes sous seing privé, l'acquéreur, ou la partie qui grève ses immeubles d'un droit réel, ou celle au profit de laquelle on a renoncé à un droit de cette nature; pour les jugements, la partie qui a obtenu la reconnaissance d'un droit réel ou la résolution, la nullité ou la rescision d'un acte transcrit. »

In Bezug auf das letzte Alinea fand die Kommission, ein Strafminimum von Fr. 5 sei in vielen Fällen zu hart; denn es kommt im Leben sehr oft vor, öfter als das Gegentheil, daß über dingliche Rechte Verträge abgeschlossen werden, die zur Oeffentlichkeit gelangen müssen, wo der Werth so minim ist, daß es fast nicht möglich ist, einen Schatzungswerth in Geld anzugeben. Wenn nun wegen eines solchen Objekts eine Buße von Fr. 5 ausgesprochen würde, so wäre das zu hart, und deshalb glaubte die Kommission, es solle das Minimum der Strafe auf Fr. 2 herabgesetzt werden.

M. Folletête. La commission a été d'avis de réduire le minimum de la peine à appliquer aux contrevenants à 2 fr. Par contre, elle a maintenu le maximum à 100 fr., dans le but unique de réserver à la partie condamnée à une amende hors de proportion avec la contravention commise, le droit d'appel. Il est bon qu'on le sache, et que cette intention de la commission soit mentionnée dans la discussion. La commission n'a pas estimé, pas plus que le rédacteur du projet, que le juge de police serait souvent dans le cas de prononcer une aussi

forte amende. Toutefois, il était bon de protéger les contrevenants contre un excès de zèle; de là, la fixation d'un maximum d'amende qui réserve au condamné le droit de faire apprécier le jugement par la Chambre de police.

La commission a ajouté un alinéa renfermant l'énumération des personnes responsables de la formalité de la transcription. Pour les actes notariés, c'est tout naturellement le notaire instrumentaire. Et sous cette expression, il est évident que le greffier du tribunal, notaire lui-même, se trouve compris, lorsqu'il procède à une vente immobilière, par expropriation ou licitation d'immeubles non adjugés et délégués aux créanciers.

M. Jobin. Je trouve qu'une amende pouvant aller jusqu'à cent francs est beaucoup trop élevée. Il est souvent très difficile de régulariser un acte pendant le délai fixé pour la transcription. Le notaire peut se trouver en retard sans qu'il y ait de sa faute et il serait dès lors injuste d'infliger une amende de 100 fr. — Je propose de fixer le maximum à 20 fr. pour la première contravention et à 40 fr. pour les cas de récidive.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte nur gegenüber den Bemerkungen des Herrn Folletête auch meinerseits konstatiren, daß ich bei gerichtlichen Verkäufen den Gerichtsschreiber als einschreibungspflichtig betrachte; denn dieses ist der instrumentirende Beamte. Ich möchte ferner auch erklären, daß hier nur die pflichtigen Personen aufgeführt werden, daß aber diejenigen, welche an der Einschreibung ein privatrechtliches Interesse haben, die Einschreibung selbstverständlich auch verlangen können. Bei der Errichtung einer Dienstbarkeit z. B. wird derjenige als einschreibungspflichtig erklärt, auf dessen Eigenschaft eine Dienstbarkeit errichtet wird. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch derjenige, welcher ein privatrechtliches Interesse an der Einschreibung hat, zur Einschreibung berechtigt sei; es versteht sich das von selbst.

Was das Maximum des Buße anbetrifft, so glaube ich doch, Sie sollten bei Fr. 100 verbleiben, entgegen dem Antrage des Herrn Jobin, der auf Fr. 20 herabgehen möchte, schon aus dem angeführten Grund, damit das Urtheil appellabel bleibt. Allerdings würde es noch appellabel bleiben, wenn man etwas unter Fr. 100 herabginge; allein ich bemerke, daß das Dekret vom Jahre 1834, soweit es die protestantischen Amtsbezirke betrifft, eine ganz andere Bußandrohung enthält, nämlich Fr. 25 im Minimum und Fr. 1000 im Maximum. Ich halte deshalb dafür, ein Bußmaximum von Fr. 100 könne hier ganz gut acceptirt werden.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Jobin)
Mehrheit.

Der § 6 wird unverändert nach Antrag der Kommission angenommen.

§§ 7 und 8.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ihre Kommission ersetzt die Worte „ein entsprechender Vermerk“ durch „eine entsprechende Verweisung“. Ich anerkenne, daß das deutlicher ist, und der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 11.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In der dritten Linie des ersten Absatzes steht ein Druckfehler, indem es statt „finden“ heißen soll „findet“.

Das zweite Alinea ist so, wie es gegenwärtig eingereiht ist, nicht mehr deutlich redigirt. Es rührt dies davon her, daß dieser Satz in einem frühern Project anders eingeordnet war. Das Alinea soll lauten:

„Die nämlichen Vorschriften gelten für die Einschreibung der gesetzlichen Hypotheken in den Amtsbezirken „Courtelary, Münster und Neuenstadt. Zu diesem Zwecke werden auf den dortigen Amtsschreibereien Hypothekenbücher eingeführt.“

Ich könnte Ihnen über diese Frage einen längern Vortrag halten; allein ich denke, es würde Sie das nicht interessieren. Zur Stunde sind in den protestantischen Amtsbezirken die gesetzlichen Hypotheken in einem Zustand der Ruhe; sie waren nicht abgeschafft, fristeten aber nur eine unsichere Existenz, weil sie in keine Bücher eingetragen zu werden brauchten. Nun ist das Gesetz vom Jahre 1888 von der Voraussetzung ausgegangen, es solle dieser latente Zustand beseitigt und im protestantischen Jura die Einschreibung der gesetzlichen Hypotheken wieder eingeführt werden. Es sind das Hypotheken ganz eigener Art; sie betreffen nicht einzelne Grundstücke, sondern sämtliche Grundstücke des Gemanthes, sogar zukünftige, und bilden also eine Gesamthypothek. Streng genommen hätten auch die gerichtlichen Hypotheken wieder eingeführt werden sollen, welche seit dem Erlaß der Hypothekarordnung von 1816 in einen Zustand des vollständigen Schlafes, wie das Dornröschen,

versteht sind. Allein die gerichtliche Hypothek ist erstlich für den Schuldner ein sehr theures Instrument und zweitens ist sie keine richtige Konstruktion im Hypothekarenrecht und hat eine eigenthümliche Entstehungsgeschichte hinter sich. Wir glaubten deshalb von diesen gerichtlichen Hypotheken Umgang nehmen zu sollen. Die gesetzlichen Hypotheken dagegen müssen im protestantischen Jura wieder eingeführt werden und zwar in Form der Einschreibung in eigene Hypothekenbücher, nicht in die gewöhnlichen Grundbücher.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich lebhaft mit dieser Frage befaßt und geglaubt, der Paragraph enthalte eine Lücke, indem er sage, daß in den protestantischen Amtsbezirken in die Hypothekenbücher nur die gesetzlichen Hypotheken eingetragen sein müssen und nicht auch die gerichtlichen. Allein nach Anhörung des Vertreters der Regierung und mit Rücksicht darauf, daß man in den protestantischen Amtsbezirken weder das Bedürfnis verspürt noch es in der Praxis üblich ist, die gerichtlichen Hypotheken einzutragen, so nahm die Kommission davon Umgang, obschon sie zugeben muß, daß dadurch zwischen den Amtsbezirken des Jura wieder eine weitere Divergenz geschaffen ist. Indessen ist dabei das tröstlich, daß dieser Zustand nur ein transitorischer ist. Das Einführungs Gesetz zum eidgenössischen Konkursgesetz wird Gelegenheit geben, hier reine Tafel zu machen.

M. Jolissaint. Il existe dans le rapport de M. le Directeur de la justice, du mois d'avril, deux passages qui tendraient à faire revivre les *hypothèques judiciaires* dans les districts protestants du Jura; ces passages sont ainsi conçus:

1^o Page 2, 2^e colonne «... le Grand Conseil a reconnu, dans son message du 1^{er} février 1888, que les prescriptions sur les hypothèques légales des femmes mariées et des pupilles étaient, à l'heure qu'il est, applicables dans les districts protestants du Jura. Ce qui a été formellement admis à l'égard des dites hypothèques légales, s'applique également en bonne logique, *aux hypothèques judiciaires* (c'est-à-dire qu'elles existeraient encore dans le Jura protestant).»

2^o Page 4, première colonne. Comme commentaire de l'art. 11 du projet de décret, M. le Directeur de la justice s'exprime ainsi: «En revanche, il est bien entendu que l'on aura le système français de l'inscription au registre hypothécaire des privilèges immobiliers et de toute espèce d'hypothèques, dans le Jura catholique; *on l'aura pour les hypothèques légales et judiciaires dans les districts protestants.*»

Ces passages du rapport de M. le Directeur de la justice, qui ressusciteraient l'hypothèque *judiciaire* dans les districts protestants du Jura, supprimée tacitement et de fait par l'ordonnance de 1816 et par le décret du 21 mars 1834, doivent être rectifiés en ce sens qu'elle ne pouvait plus exister après les ordonnances de 1816 et le décret de 1834, qui reposaient sur le principe de la *spécialité* des hypothèques, tandis que l'hypothèque *judiciaire* est *générale*. En outre, ce qui prouve bien que cette hypothèque *judiciaire* est morte et enterrée dans cette partie du canton, c'est le fait qu'il n'en existe plus aucun

vestige dans les districts du Jura protestant depuis 1816.

Dans la séance du Grand Conseil du 23 novembre 1887, j'ai rappelé les vices et les inconvénients majeurs de cette hypothèque, en ajoutant qu'elle avait été *supprimée dans le Jura protestant*. Personne n'a contredit cette assertion.

J'ai vu avec plaisir que, dans l'art. 11 de son projet de décret, M. le Directeur de la justice ne soumet à l'inscription dans les districts du Jura protestant que les hypothèques légales, sans mentionner les hypothèques *judiciaires*; donc ces dernières sont abrogées de fait dans ces districts. Les explications des rapporteurs de la commission abondent aussi dans ce sens, de sorte qu'il n'y a pas lieu de formuler une proposition expresse à cet égard.

M. Folletête. La question de l'inscription de l'hypothèque judiciaire dans les districts de Courtelary, Moutier et Neuveville a donné lieu, en commission, à une discussion intéressante. On peut soutenir que l'hypothèque judiciaire du Code Napoléon existe encore légalement dans tout le Jura, donc aussi dans la partie protestante. D'autre part, on ne saurait contester que dans cette partie du Jura, l'hypothèque judiciaire est tombée en désuétude, et que sa réintroduction n'y serait pas envisagée avec faveur par l'opinion. La commission a préféré laisser ouverte cette question de pure théorie, sans application pratique.

Dans les districts catholiques, au contraire, les hommes d'affaires sont unanimes à se prononcer pour le maintien de l'hypothèque judiciaire, et ils sont d'avis qu'avec la publicité de la transcription organisée par le décret actuel, les inconvénients que l'on reprochait au système français sont largement compensés par les avantages qui en résultent pour le crédit public. Nous l'avons déjà fait observer lors de la discussion de la loi de 1888, en réclamant le maintien de l'hypothèque judiciaire, d'accord avec l'opinion publique dans nos districts.

Angenommen.

§§ 12 und 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 14.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sehen, ist dies ein etwas umständlicher Artikel. Im ersten Absatz belästigt er die Löschung und Reduktion der Einschreibungen in den katholischen Amtsbezirken im bisherigen Zustand. Soweit die gesetzlichen Hypotheken in Frage kommen, muß auch in den

protestantischen Amtsbezirken der nämliche Lösungsmodus gelten. Anders verhält es sich dagegen in den letztern Amtsbezirken mit der Löschung sogenannter Pfandobligationsforderungen, von in Verträgen errichteten oder vorbehaltenen Pfandrechten, wie wir sie auch im alten Kanton haben. Hier gilt eine Vorschrift des Emolumententarifs von 1813 — Sie sehen, wie man alle möglichen Dinge zusammensuchen muß, um daraus eine einheitliche Figur zu gestalten — welche ihrerseits abstellt auf die alte Gerichtszahlung von 1761 und welche eine Löschung nur gestattet, wenn der Gültbrief, beziehungsweise der Pfandbrief, quittirt oder kanzellirt dem Amtschreiber vorgelegt wird. Das Kancelliren kommt nicht mehr vor und deshalb wird hier nur gesagt, daß eine Quittung vorliegen müsse. Für den Fall nun, daß der Titel verloren gegangen ist, sodaß keine Quittung in den Forderungstitel geschrieben werden kann, muß ein Amortisationsverfahren vorgeschrieben werden. Im alten Kanton haben wir ein Amortisationsverfahren, daß sich auf unsere revidirte Gesetzgebung aus den Jahren 1828 und 1831 stützt. Dieses Verfahren gilt im Jura nicht, aber zur Bervollständigung des Systems müssen wir das Amortisationsverfahren dort auch einführen und ein gegenwärtig anhängiger einschlägiger Fall aus dem Jura gab mir Veranlassung, diese Kompletirung vorzuschlagen. Ich bebeantrage Ihnen, den Paragraphen, wie er vorliegt, zu acceptiren. Ich habe vernommen, er solle von der Kommission noch ergänzt werden, und ich will anhören, was proponirt werden wird.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Ich bin Ihnen schuldig, was den dritten Absatz dieses Paragraphen anbelangt, Ihnen von der Diskussion im Schooße der Kommission Kenntniß zu geben, die sich wesentlich auf die Frage zuspitzte, ob es nicht ebenso angezeigt wäre, statt für die protestantischen Amtsbezirke das alt-bernische Amortisationsverfahren einzuführen, das viel einfachere französische Radiationsverfahren zu acceptiren. Die jurassischen Mitglieder neigten nach dieser letztern Anschauung hin, indem sie fanden, es sei sachgemäßer, das Radiationsverfahren einzuführen, das in folgendem besteht. Ein Bürger, der disponirt ist, eine Hypothek ganz oder theilweise zu streichen, erscheint vor dem Notar und erklärt, es solle die unter dem und dem Datum und der und der Nummer eingetragene Hypothek gestrichen werden. Damit ist alles abgethan und die entstehenden Kosten für Stempel, Enregistrement u. s. w. belaufen sich auf etwa Fr. 5. Im protestantischen Jura nun besteht dieses Radiationsverfahren nicht, auch nicht für den Fall, daß der Titel verloren gegangen oder der Gläubiger abwesend ist. Da aber in den protestantischen Amtsbezirken bezüglich der Streichung vorhandener Titel das alt-bernische Verfahren besteht, so glaubte man der Conformität wegen auch hier das alt-bernische Recht zur Anwendung bringen und also zum Amortisationsverfahren Zuflucht nehmen zu sollen. Die Kommission war nicht sehr versessen, ob dieses oder jenes Verfahren eintreten solle. Sie hätte es gerne gesehen, wenn das kürzere Verfahren eingeführt worden wäre und ich erwähne die Sache hier bloß, damit man später aus den Verhandlungen sieht, daß man beide Gesichtspunkte auseinandergehalten und gewürdigt hat.

M. Folletête. La question du mode de radiation

des hypothèques dans les districts protestants a donné lieu à une longue discussion. On s'est demandé s'il ne conviendrait pas d'y appliquer purement et simplement le système très simple de radiation à la française, usité dans les districts catholiques. La commission cependant n'a pu se prononcer nettement sur cette question, en l'absence d'un homme d'affaires de cette partie du pays. M. le notaire Marchand de St-Imier n'ayant pu assister à nos délibérations, la commission n'était pas assez au courant de la pratique suivie dans les districts de Courtelary, Moutier et Neuveville, pour prendre sur elle la responsabilité d'une mesure générale. Incontestablement notre système français est le plus simple. Le créancier se présente devant le notaire et déclare donner main-levée, totale ou partielle, de son hypothèque sur tels immeubles, en autorisant le conservateur à radier l'inscription sur les registres hypothécaires. Cette radiation date du jour de la remise de l'acte de main-levée. Je crois encore que ce système pourrait, sans inconvénients sérieux, être appliqué aux autres districts du Jura. Toutefois, je ne ferai aucune proposition à cet égard, et me référerai volontiers aux observations qui nous seront faites par nos collègues des districts protestants.

M. Jolissaint. L'art. 14 du projet de décret est l'un des plus importants: il tend à régler les formalités à observer pour faire radier les inscriptions d'hypothèques conventionnelles ou légales.

Dans son premier alinéa, il statue que la radiation et la réduction des inscriptions s'opèrent dans les districts catholiques conformément aux dispositions du Code civil français (art. 2157 et suivants) et qu'il en est de même dans les districts protestants pour ce qui concerne les hypothèques légales.

Je suis d'accord avec ces deux dispositions, mais je ne puis pas accepter celles du troisième alinéa de l'art. 14, ainsi conçu:

« Dans ces districts, la radiation des privilèges et des hypothèques a lieu sur la présentation d'une quittance apposée sur le titre de créance. Lorsque celui-ci se trouve perdu, le débiteur, en opérant le paiement, peut exiger que le créancier fasse annuler le titre, et il est procédé à la radiation après une publication munie du permis du juge, émanant de celui au profit duquel l'inscription existe et constatant que la dette est éteinte. La publication a lieu par la voie de la Feuille officielle. »

Cet alinéa place les districts protestants du Jura dans une position très embarrassante et leur rend même impossible la radiation d'hypothèques dans des cas très fréquents. En effet, il statue, comme règle générale, que la radiation a lieu sur la présentation d'une quittance apposée sur le titre de créance et, comme seule exception, en cas de perte du titre, le débiteur en opérant le paiement peut exiger que le créancier fasse annuler le titre par voie de publication dans la Feuille officielle (conformément à l'art. 1012 du Code civil bernois).

Mais ce n'est pas ce cas qui se présente le plus souvent: ce qui arrive très fréquemment, c'est que le débiteur n'a pas sous la main le créancier qu'il a payé, pour lui demander une annulation du titre

égaré ou son amortissement en observant les formalités prescrites par l'art. 1012 (Code civil bernois).

Les cas les plus nombreux sont ceux dans lesquels les radiations sont demandées par des débiteurs qui se sont libérés, eux personnellement ou leurs préposés, depuis fort longtemps, sans avoir eu soin de faire quittance et radier leurs actes, qui depuis ont été égarés ou détruits; dans l'intervalle les créanciers inscrits sont décédés ou ont quitté le pays. Que faire dans ces circonstances? Le troisième alinéa de l'art. 14 ne prévoit pas ces cas qui se présentent pour ainsi dire journellement. Jusqu'à ces derniers temps, on s'est tiré d'affaire dans le Jura protestant, en recourant à l'application du chiffre 4 de l'art. 496 du Code civil bernois, qui permet l'amortissement d'une créance hypothécaire ayant trente ans d'existence. Mais il a été déclaré récemment que cet art. 496, qui n'est qu'un palliatif insuffisant et coûteux, n'est pas applicable dans le Jura protestant.

Comme on le voit par ces explications, le troisième alinéa de l'art. 14 créerait ou maintiendrait un état de choses intolérable dans les districts de Courtelary, Moutier et Neuveville.

Il me semble que, pour faire profiter ces districts de la réforme hypothécaire que nous avons voulu introduire par la loi du 26 février 1888, il y a lieu de choisir, pour la rédaction du troisième alinéa de l'art. 14, entre les deux alternatives suivantes:

Ou bien la radiation des inscriptions hypothécaires aura lieu, dans les districts protestants, à la bernoise, c'est-à-dire d'après les art. 1012 et 496 du Code civil bernois;

Ou bien à la française, d'après les prescriptions des art. 2157 et suivants du Code Napoléon.

Ce dernier moyen serait le plus simple et le plus logique, d'autant plus que dans le second alinéa de l'art. 14 du projet, il est admis que la radiation des hypothèques légales, dans les districts protestants, s'opérera d'après les dispositions des art. 2157 et suivants du Code civil français. Il me paraît anormal que l'on choisisse un autre mode pour la radiation des hypothèques conventionnelles.

Je sais que les conservateurs des hypothèques de ces districts craignent qu'en introduisant le système de la radiation en vertu de main-levée notariée, ils ne soient exposés à des actions en responsabilité de la part des cessionnaires de créances hypothécaires, mais il est facile de les tranquilliser à cet égard, pour une adjonction à l'art. 14 portant que ces cessionnaires, pour conserver leur droit hypothécaire, doivent faire annoter leurs cessions au bureau des hypothèques.

Comme conclusion, je propose au Grand Conseil de renvoyer l'art. 14 à un nouvel examen de M. le Directeur de la justice et de la commission.

Après les explications que je viens de donner sur la situation qui serait faite au Jura protestant par l'adoption de cet article, je ne doute pas que ma proposition de renvoi ne soit adoptée.

Präsident. Wird das Wort über diesen Rückweisungsantrag verlangt?

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit der Rückweisung einverstanden. Ich gebe gerne zu, daß der Artikel nochmals angesehen zu werden verdient. Es handelt sich um eine wichtige Materie und ich möchte in keiner Weise den Vorwurf auf mich laden, daß ich légèrement darüber hinweggegangen sei.

Der erste Absatz wird angenommen. Die Absätze 2 und 3 dagegen werden an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen.

§ 15.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Artikel erklärt, auf welchen Zeitpunkt eine Vorschrift des zu Grunde liegenden Gesetzes in Kraft treten solle, indem im ersten Absatz gesagt ist, daß die Vorschrift betreffend Einschreibung des Kaufgeldprivilegs, sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und des Mündels mit dem 1. Heumonats dieses Jahres in Kraft trete. Von diesem Zeitpunkte an müssen also im ganzen Jura die gesetzlichen Hypotheken zu Gunsten der Ehefrauen und der Mündel eingeschrieben werden, wenn sie gegenüber den andern Hypothekargläubigern einen Rang einnehmen wollen. Es wird dies für die Regierung Veranlassung geben, die Amtsschreiber in den katholischen Amtsbezirken anzuweisen, falls sie bis jetzt mißbräuchlicher Weise, wenn sie einen Kaufakt in's Transkriptionenbuch einschrieben, unterlassen haben sollten, auch das Kaufgeldprivileg in's Hypothekenbuch einzuschreiben, dies bis zum 1. Heumonats nächsthin noch nachzuholen. Es ist das also für die Amtsschreiber gewissermaßen ein Termin zur Erfüllung einer Pflicht, welche ihnen schon bis jetzt oblag, welche aber infolge anderer Auffassung der bisherigen Bestimmung nicht befolgt wurde.

Der zweite Absatz berücksichtigt die bereits vor dem 1. Heumonats entstandenen gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau und Mündel, denen eine Frist gegeben werden muß, die Einschreibung vornehmen zu lassen, damit nicht wohl erworbene Rechte verlegt werden. Wird die Frist benützt, so bleibt diesen Hypotheken der ihnen vom Momente der Eingehung der Ehe oder der Vogtsbestellung an vom Code civile bis jetzt eingeräumte Rang gesichert. Die Kommission beantragt, diese Frist, damit gar keine Schädigungen eintreten, um 6 Monate zu verlängern, sodaß also statt „31. Christmonats des laufenden Jahres“ gesetzt würde „30. Juni 1890“. Der Regierungsrath stimmt dieser Verlängerung bei.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

M. Jobin. Avant d'aborder l'art. 16, je voudrais faire une proposition concernant les districts catholiques. Je demande que l'on intercale ici un article portant que, dans les districts du Jura catholique où l'enregistrement est encore en vigueur, le droit d'enregistrement et le droit de mutation et de transcription n'excèdent pas ensemble le 1 % du prix de vente. Les contrats de vente immobilière sont ac-

tuellement grevés dans ces districts de droits s'élevant jusqu'au 2 1/2 % du prix de vente. Outre que des droits si élevés sont une entrave aux transactions concernant la propriété immobilière, ils constituent un impôt injuste prélevé sur 4 districts seulement. Il faut remédier à cet état de choses.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Jobin führt uns da auf ein schwieriges Gebiet, die Einregistrierungsgebühr. Es will mir scheinen, es sei hier nicht der Ort, um dieselbe gesetzlich zu normiren. Ich gebe gerne zu, daß da offenbar Inkonvenienzen vorhanden sind. Die Einregistrierungsgebühr — soweit sie dem Staate zukommt, soll sie nach meiner Meinung den prozentualen Gebühren eingerechnet werden — wird in keinem Amtsbezirk in gleicher Weise bezogen. Wie andere Einrichtungen, ist auch sie eine Erbschaft aus der französischen Zeit, die in den katholischen Amtsbezirken besteht und dort zur Alimention wohlthätiger Werke, Spitäler u., dient. Sie ist auch durch ein französisches Gesetz tarifiert. Wenn nun Inkonvenienzen vorhanden sind, die auf dem Wege der Vollziehungsverordnung gehoben werden können, so kann dies auch der Regierungsrath thun, und soweit Unbilligkeiten bestehen und die nöthige Kompetenz vorhanden ist, bin ich überzeugt, daß der Regierungsrath die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wird, ohne die Sache zu reguliren. Soweit aber mit dem Antrage des Herrn Jobin Gesetzesänderungen gemeint sein sollten, sind wir heute nicht kompetent; denn wir haben nur ein Dekret zu berathen, das sich im Rahmen des Gesetzes vom 26. Hornung 1888 bewegen muß. Ich möchte deshalb Herrn Jobin einladen, seine Angelegenheit eher in Form einer Motion selbständig vorzubringen, als die Sache diesem Dekret einverleiben zu wollen, in welches sie nach meinem Dafürhalten nicht gehört.

M. Folletête. Il y a beaucoup de vrai dans les observations de M. Jobin, et la question des tarifs de transcription a été, à plusieurs reprises, agitée au sein de la commission. On a fini par exprimer le vœu de laisser à l'Instruction officielle qui sera adressée par la Direction de la justice aux secrétariats de préfecture, le soin d'atténuer autant qu'il est possible la fiscalité de la transcription. Il est possible même qu'on en arrivera à une revision des tarifs actuels, comme conséquence de notre décret. En tout cas la réduction des tarifs est désirable. Reste à savoir comment il pourra être tenu compte de ce vœu.

Ceci m'amène à parler incidemment d'un autre abus de fiscalité, qu'il faudra absolument faire disparaître dans les districts qui ont conservé l'institution de l'enregistrement: je veux parler de la circulaire de la Direction des finances qui prescrit la perception des droits sur l'estimation cadastrale, dans les actes translatifs de propriété où le prix de vente n'atteint pas cette estimation, et, dans les cas où l'estimation cadastrale est dépassée, la perception des droits sur le prix réel. Exemple: Un domaine rural estimé au cadastre à 6000 fr., ne se vend que 3000 fr.: l'enregistrement percevra le droit de mutation sur l'estimation cadastrale, soit sur 6000 fr. Si, par hasard, ce même domaine, au

lieu de ne se vendre que 3000 fr., atteignait le prix de 12,000 fr., ce n'est plus sur l'estimation cadastrale que les droits d'enregistrement se percevraient, mais bien sur le prix de vente. En un mot, le fisc perçoit arbitrairement sur l'estimation cadastrale, et au-dessus, sans autre règle fixe que la plus haute perception. Beaucoup trouveront-inconvenant ce système d'exploitation. Si j'en ai fait mention dans cette discussion, ce n'est pas que le Grand Conseil soit, dès maintenant, à même de prendre des mesures en vue de réprimer cet abus fiscal propre à rendre odieuse l'institution de l'enregistrement.

Mon but sera atteint, si je parviens à convaincre la Direction de la justice qu'à propos de l'élaboration de l'Instruction à envoyer aux secrétariats de préfecture, il pourrait y avoir lieu à examiner de plus près la question des tarifs, afin d'éviter soit les doubles emplois, soit l'exagération des droits de transcription.

Präsident. Hält Herr Jobin seinen Antrag aufrecht?

M. Jobin. Après avoir entendu les observations de mon collègue M. Folletête, je consens à retirer pour le moment ma proposition.

§ 16.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 17.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ihre Kommission schlägt vor, den zweiten Satz des ersten Alinéas folgendermaßen zu redigiren: „Er wird die nöthigen Instruktionen über die Einrichtung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher erlassen.“ Der Regierungsrath ist damit einverstanden und beantragt Annahme in dieser Fassung.

Rem, Berichterstatter der Kommission. Ich will nur beifügen, daß der betreffende Satz im französischen Text folgenden Wortlaut erhielt: « Il pourvoira spécialement à l'établissement des registres, donnera les instructions nécessaires et veillera à ce que la disposition transitoire de l'art. 15, deuxième alinéa, soit portée d'une manière suffisante à la connaissance des intéressés. »

Es ist diese Einschaltung im französischen Text der Sache angepaßt.

Angenommen.

Titel und Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Das Dekret wäre damit durchberathen bis auf die zwei zurückgewiesenen Alinéa. Dieselben werden morgen berathen werden können, worauf dann die Gesamtabstimmung über dieses dringliche Dekret vorgenommen werden kann. Leider fehlt in der Kommission Herr Marchand, der am Erscheinen verhindert ist und welcher speziell den protestantischen Jura vertrat. Ich schlage vor, die Kommission an Stelle des Herrn Marchand durch Herrn Soliffaint zu ergänzen.

Einverstanden.

Präsident. Es ist zu den bisherigen Traktanden ein neues Geschäft von ziemlich großer finanzieller Bedeutung hinzugekommen, nämlich die Erstellung von Stallungen für kranke Pferde in den Militäranstalten auf dem Beundenfeld. Das Geschäft ist dringlich und der Regierungsrath wünscht, daß dasselbe behandelt werde. Von der Staatswirthschaftskommission ist es bereits vorberathen und wenn keine Einwendung gemacht wird, so würde ich vorschlagen, das Geschäft sofort zu behandeln, da mehrere andere Gegenstände heute nicht berathen werden können, indem einzelne Herren Berichterstatter anderweitig beschäftigt sind.

Der Große Rath erklärt sich mit der sofortigen Behandlung des neuen Traktandums einverstanden.

Erstellung von Stallungen für kranke Pferde auf dem Beundenfeld.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke des Baues von Stallungen zur Aufnahme 120 kranker Pferde auf dem Beundenfeld einen Kredit von Fr. 180,000, bezw., mit Bauplatz, von Fr. 200,000 zu bewilligen.

Dr. Gobat, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Eidgenossenschaft ist im Falle, jährlich für die Bedürfnisse der Kavallerie einige hundert Pferde anzukaufen, die für ihren künftigen Dienst dressirt werden müssen. Schon vor zwei Jahren fing das schweizerische Militärdepartement an, diese Pferde im Herbst nach deren

Ankauf für einige Monate unsern Stallungen zu übergeben, und es hat dann der Remontenkurs dort stattgefunden. Im Anfang dieses Jahres hat dann das Departement gegenüber der Militärdirektion die Bereitwilligkeit ausgesprochen, in Bern das Centralremontendepot zu errichten, knüpfte aber hieran die Bedingung, daß der Staat Stallungen baue zur Aufnahme der kranken Pferde; denn nicht nur werden die vorhandenen Ställe von den Remonten, die sich auf 3—400 Stück belaufen, ganz in Anspruch genommen, sondern es ist auch nöthig, daß die kranken Pferde von den gesunden ausgeschieden werden können, damit im Falle von ansteckenden Krankheiten der Bestand der Remonten nicht zu sehr angegriffen wird. Die Militärdirektion, und auf deren Antrag auch der Regierungsrath, hat sich grundsätzlich bereit erklärt, diese Krankenstallungen zu bauen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die daherigen Auslagen des Kantons gehörig verzinst werden, indem wir annehmen, daß wir mit unsern gegenwärtigen Militäranstalten schon eine genügend große Last übernommen haben und neue Bauten keine weitere Last für den Kanton sein dürfen. Der Bund seinerseits, bezw. das Militärdepartement, erklärte sich bereit, die Ausgabe des Kantons zu verzinsen. Daraufhin fanden zwischen der Militärdirektion und dem Departement längere Unterhandlungen statt, die schließlich zu einem Präliminarvertrag betreffend die künftige Benützung der Militäranstalten führten. Die Militärdirektion hat nämlich gewünscht, daß für den Fall, daß neue Stallungen gebaut werden, ein neuer Vertrag über die Benützung der gesammten Militäranstalten abgeschlossen werde, in dem Sinne, daß die Entschädigung des Kantons nicht davon abhängen solle, wie viel Mannschaft und Pferde jährlich in unsern Anstalten eingeeübt werden, sondern es solle der künftige Vertrag eine Pauschalsumme vorsehen, so daß der Kanton jedes Jahr die gleiche Entschädigung erhalte, ganz abgesehen davon, ob mehr oder weniger Schulen, Wiederholungskurse u. s. w. stattfinden. Das Departement trat auf diesen Wunsch ein und es ist zwischen beiden Behörden ein Präliminarvertrag zu Stande gekommen, der vom Bundesrath und dem Regierungsrathe genehmigt wurde. Dieser Präliminarvertrag unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes nicht. Ich muß aber davon sprechen, weil derselbe die Grundlage der Kombination ist, welche Ihnen heute betreffend die Krankenstallungen vorgelegt wird.

Dieser Präliminarvertrag, der nur aus 4 Artikeln besteht und im Laufe des Jahres durch einen Spezialvertrag ersetzt wird, bestimmt, daß der Kanton der Eidgenossenschaft die Militäranstalten, inklusive die zu errichtenden Krankenstallungen zur Verfügung stelle und zwar auf die Dauer von 10 Jahren. Der Bund seinerseits verpflichtet sich, dem Kanton einen Miethzins von 64,000 Fr. und außerdem eine Entschädigung für verschiedene Leistungen im Betrage von 6000 Fr. zu bezahlen, also im ganzen 70,000 Fr. Diese Summe wird vom nächsten Jahre an während 10 Jahren fest bezahlt. Für das laufende Jahr werden die Leistungen der Eidgenossenschaft gegenüber dem Kanton um 7500 Fr. erhöht, mit Rücksicht darauf, daß das Remontendepot schon jetzt in unsern Stallungen sich befindet und die Krankenställe auf Ende September dieses Jahres hergestellt werden müssen. Es fragt sich nun, ob dieser Vertrag für den Kanton vorthellhaft ist und zwar ganz speziell, ob in der Summe von 70,000 Fr. mit Rücksicht auf die zu errichtenden Ställe eine genügende Entschädigung liegt. Diese Stal-

lungen sind auf ungefähr 180,000 Fr. veranschlagt, wozu noch der Preis für einen Bauplatz kommt, sodaß die ganze Ausgabe ungefähr die Summe von 200,000 Fr. erreichen wird. Die Frage ist also die: Liegt in der künftigen Entschädigung des Bundes eine genügende Gegenleistung für die zu bauenden Stallungen? Wir gelangen zur Antwort, wenn wir den jetzigen Zustand mit dem künftigen vergleichen. Gegenwärtig besteht ein Miethvertrag, der vor ungefähr 3 Jahren abgeschlossen wurde und wonach uns der Bund, abgesehen von einigen Spezialleistungen, per Tag für jeden Mann 15 Rappen und für jedes Pferd 10 Rappen bezahlt. Dabei wird uns eine Minimaleinnahme von 40,000 Fr. garantiert. Dieses Minimum ist aber seit dem Bestehen des Vertrages überschritten worden und zwar in einem Jahre mehr, im andern weniger. Der Ertrag hängt eben ganz davon ab, welche Kurse in Bern abgehalten werden, namentlich ob die Wiederholungskurse der bernischen Regimenter hier stattfinden oder nicht. Der Durchschnittsertrag der Kaserne in Bezug auf den Miethzins kam in den letzten 4 Jahren auf rund 47,000 Fr. zu stehen, also 7000 Fr. mehr, als das garantierte Minimum. In dieser Summe von 47,000 Fr. ist aber das Remontendepot nicht inbegriffen. Wir müssen also hiefür einen Betrag hinzurechnen und ich nehme an, mit 6000 Fr. per Jahr sei das Remontendepot gut bezahlt; denn es versteht sich von selbst, daß für die Inanspruchnahme der Stallungen während des ganzen Jahres, während sie früher mehrere Monate leer standen, der Eidgenossenschaft nicht die im Vertrag vorgesehenen Ansätze (10 Rappen per Tag und per Pferd) in Rechnung gebracht werden können. Rechnen Sie diese 6000 Fr., sowie eine weitere Summe von ungefähr 3000 Fr., welche uns der Bund für die Reinigung der Kaserne nach den Schulen, Wiederholungskursen u. s. w. bezahlt, zu den 47,000 Fr. hinzu, so kommen Sie im ganzen auf 56,000 Fr., welche Summe den gegenwärtigen Durchschnittsertrag der Kaserne, unter Berücksichtigung des Remontendepots und der Vergütung des Bundes für die Reinigung, repräsentirt. Da wir nun vom nächsten Jahre an 70,000 Fr. erhalten, so ergibt sich eine Mehrvergütung von 14,000 Fr., welche Summe den Zins für die zu erstellenden Krankenstallungen, inklusive Bauplatz, repräsentirt, ein Zins der ungefähr 7 % unserer Auslagen ausmacht. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Zinsfußes wird gewiß jeder von Ihnen finden, daß diese Entschädigung des Bundes eine genügende ist und wir diese Ausgabe ganz gut übernehmen können. Es handelt sich eigentlich nicht um eine Ausgabe, sondern nur um eine gute Geldanlage. Von diesem Standpunkte aus hat die Regierung die Sache betrachtet und nur von diesem aus empfehlen wir sie den Großen Rathen.

Die Frage, wo das Remontendepot hinkommt, ist für den Kanton und die Stadt Bern eine nicht unbedeutende. Es wird dieses Remontendepot die Bedeutung der bernischen Militäranstalten ganz sicher erhöhen. Es ist ja natürlich, daß wenn das ganze Jahr in der Kaserne etwas geht und dieselbe nicht mehr während der einen Hälfte des Jahres leer steht, die Bedeutung der Anstalten eine größere sein wird, als in der Vergangenheit. Schon jetzt haben sich infolge des Remontendepots circa 50 Mann, sei es als Bereiter, sei es als Stallknechte oder in einer andern Eigenschaft, mit ihren Familien hier niedergelassen. Ferner ist anzunehmen, daß wenn der Bund für unsern Waffenplatz jährlich eine

ziemlich große Summe ausgeben muß, er darnach trachten wird, die Militäranstalten mehr in Anspruch zu nehmen, als es gegenwärtig der Fall ist. Man hat zwar die Befürchtung ausgesprochen, daß infolge der Errichtung des Remontendepots die Kavallerieschulen und -Kurse nicht mehr so häufig stattfinden werden, wie bis jetzt, und es weiß jedermann, daß solche Kurse und Schulen gerne gesehen sind, einmal weil sie die Militäranstalten und die Stadt beleben und sodann, weil sie eine gute Einnahmequelle für den Cantinier und die Stadt bilden, weil diese Waffengattung vielleicht etwas mehr ausgibt, als die andern. Ich habe diese Befürchtung gegenüber dem Instruktor der Kavallerie und dem Chef des Militärdepartements ebenfalls ausgesprochen. Allein beide Herren haben mir erklärt, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die Kavalleriekurse abnehmen; denn man werde dazu kommen, gerade die Remonten für die Kavallerieschulen zu benutzen, sodaß wir während dieser Zeit diese Pferde nicht als Remonten-, sondern als wirkliche Kavalleriepferde in den Stallungen hätten. Zudem wird durch die Erstellung von Krankenstallungen für 120 Pferde der Bestand unserer Stallungen erhöht und es ist vorauszusehen, daß dieselben namentlich zur Zeit der Schulen und Wiederholungskurse nicht stark mit Kranken besetzt sein werden, sodaß man sich in dieser Beziehung auch einrichten wird. Wie gesagt, es ist anzunehmen, daß unser Waffenplatz in Zukunft bedeutend mehr in Anspruch genommen werden wird, als gegenwärtig. Auch sonst zieht der Kanton aus dem künftigen Vertrag, abgesehen von den 7 % Zins, von welchen ich Ihnen sprach, einen Vortheil, indem der Durchschnittsertrag erhöht wird; denn zu den bisherigen Fr. 47,000 erhalten wir noch Fr. 6000 für das Remontendepot und noch einige andere Entschädigungen für diverse Leistungen, zusammen ungefähr Fr. 10,000 mehr, als gegenwärtig. Die Uebernahme des Remontendepots liegt also wirklich im finanziellen Interesse des Kantons.

Leider ist die Sache sehr dringlich, indem das Militärdepartement erklärte, daß die Stallungen unter allen Umständen bis zum 30. September dieses Jahres erstellt werden müssen. Gerade im Laufe des September finden die großen Pferdeankäufe durch die eidgenössischen Beamten statt. Diese Pferde kommen in das Remontendepot, und es treten gerade in den Monaten September, Oktober und November die meisten Krankheitsfälle ein, wahrscheinlich infolge der weiten Reise der Pferde und des Luftwechsels, und es war letztes Jahr, wo wir das Remontendepot bereits besaßen, eine große Kalamität, daß der Eidgenossenschaft für die kranken Pferde keine Stallungen zur Verfügung gestellt werden konnten. Infolge dieser etwas überstürzten Behandlung des Geschäftes sind die Behörden heute noch nicht im Falle, Ihnen sagen zu können, wo diese Stallungen gebaut werden sollen. Wir haben zwar bei den Militäranstalten 2 Bauplätze, die sich ganz gut eignen würden, sodaß wir bei deren Verwendung für einen Bauplatz nichts auszuwerfen hätten. Der eine Bauplatz liegt hinter dem Zeughaus gegen die Waldau zu, der andere zwischen der Kaserne und dem Zeughaus und wird derselbe gegenwärtig als Exercierplatz benutzt. Die Verwendung dieser Plätze würde indessen einige Inkonvenienzen nach sich ziehen. Einmal ist es sehr wahrscheinlich, daß in nächster Zeit der Bund, wahrscheinlich in Verbindung mit dem Kanton, ein Verbindungsgeleise zwischen dem Zeughaus und der Bahn er-

richten wird, damit im Falle einer Mobilisation die verschiedenen Sendungen des Zeughauses und des Kriegskommissariats schnell vor sich gehen können. Die Rampe, welche für das Verbindungsgeleise vorgesehen wird, kommt unmittelbar hinter das Zeughaus zu liegen und mit Rücksicht darauf können die Krankenställe nicht daselbst plaziert werden. Der Exercierplatz ist sehr nöthig für die Einübung der Mannschaft und der Kreisinstruktor hat sich sehr dagegen gesperrt, daß man den Exercierplatz als Bauplatz für die Krankenstallungen benutze. Der Regierungsrath, und speziell die Domänendirektion, haben sich deshalb nach andern Bauplätzen umgesehen. Es wurde ein Terrain in Aussicht genommen, das der Burgergemeinde gehört und vis-a-vis den Militäranstalten, jenseits der Papiermühlestraße, gelegen ist. Die Behörden sind mit der Burgergemeinde in Unterhandlung getreten, es konnte aber bis jetzt noch kein Vertragsabschluß erzielt werden; wir wissen überhaupt noch nicht ganz bestimmt, welchen Preis die Burgergemeinde stellen wird. Ich habe leztthin vernommen, daß dasjenige Mitglied des Burgerrathes, welches sich mit dieser Angelegenheit befaßt, seit längerer Zeit von Bern abwesend ist, und es ist dies wahrscheinlich der Grund, weshalb wir bis jetzt noch keine Antwort erhalten haben. Es ist aber vorauszusehen, daß der Preis, welcher verlangt werden wird, die vorgesehene Gesamtkostensumme von Fr. 200,000 nicht erhöhen wird. Auf jeden Fall sind wir nicht so gebunden, daß dieses der Burgergemeinde gehörende Terrain um jeden Preis angekauft werden müßte; denn im Nothfall haben wir, wie gesagt, eigenes Land, auf das wir diese Stallungen stellen können. Aus diesem Grunde kann Ihnen der Regierungsrath noch keine bestimmte Vorlage machen; er kann Ihnen nur sagen, die ganze Ausgabe werde die Summe von Fr. 200,000 nicht überschreiten, und da wegen der Dringlichkeit der Sache das Geschäft nicht weiter verschoben werden kann, indem man mit dem Bau beginnen muß, so ist der Regierungsrath im Fall, von Ihnen die Ermächtigung zu verlangen, diese Bauten auszuführen und einen passenden Bauplatz zu erwerben.

Die Staatswirthschaftskommission, die sich mit dieser Angelegenheit befaßt hat, hat sich einverstanden erklärt unter zwei Bedingungen. Einmal beantragt sie, daß der Große Rath seine Einwilligung nur unter der ganz bestimmten Bedingung gebe, daß die Summe von Fr. 200,000 nicht überschritten werde. Der Regierungsrath nimmt diese Bedingung an, indem er bis jetzt Grund zur Annahme zu haben glaubt, daß diese Summe nicht überschritten werden wird. Eine fernere Bedingung ist die, daß die Gemeinde Bern den Staat von jedem Wasserzins für die Militäranstalten enthebt. Die Regierung hält diese Bedingung für eine billige. Es wäre überhaupt geboten gewesen, beim Bau der Militäranstalten, welche größtentheils der Stadt Bern zum Vortheil dienen, von denselben zu verlangen, daß sie das Wasser gratis liefere. Es handelt sich für die Stadt um keine große Sache; denn der Durchschnitt unserer bezüglichen Ausgaben in den letzten drei Jahren beläuft sich auf Fr. 1641. Warum man f. B. dieses Begehren nicht gestellt hat, weiß ich nicht. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es sei jetzt der Anlaß, auf die Sache zurückzukommen und der Gemeinde Bern, die ja aus der Erstellung dieser Stallungen auch einen Vortheil zieht, indem dieselbe eine Vermehrung der Bevölkerung und des Verdienstes mit sich bringt, zuzumuthen, diese Leistung zu übernehmen. Der

Regierungsrath hat deshalb auch diese zweite Bedingung der Staatswirthschaftskommission angenommen, sodas zwischen der Staatswirthschaftskommission und der Regierung vollkommene Einverständniß herrscht.

Ich empfehle Ihnen das vorliegende Geschäft im Interesse unseres Kantons und speziell der Bedeutung unserer Militäranstalten zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Vorlage einläßlich geprüft. Die Sache ist etwas überstürzt; aber gleichwohl ist die Staatswirthschaftskommission im Falle, Ihnen dieselbe zur Genehmigung zu empfehlen. Vom Augenblick an, wo seitens des Bundes für das Erhalten des Remontendepots an den Kanton Bern das Verlangen gestellt wurde, die nöthigen Krankenstellungen zu erstellen, wäre es schwierig gewesen, diese Bedingung einfach von der Hand zu weisen, indem auch die Staatswirthschaftskommission dasürhält, es werde dieses Remontendepot für den Kanton Bern, allerdings hauptsächlich für die Gemeinde Bern, einen nicht zu unterschätzenden Nutzen haben. Wenn nun der Bundesrath erklärt, die Belassung des Remontendepots in Bern hange von der Erstellung dieser Krankenstellungen ab, so ist es leicht begreiflich, daß die Regierung und die Staatswirthschaftskommission nicht gerne die Verantwortung übernehmen möchten, durch eine Ablehnung dieser Bedingung die Beibehaltung des Remontendepots in Frage zu stellen. Wir glauben, es könne diese Vorlage dem Großen Rath um so mehr empfohlen werden, als man zu gleicher Zeit vom Bundesrath eine bedeutende Aufbesserung des Miethzinses, den der Bund bis jetzt für die Militäranstalten bezahlte, erlangte. Statt der bisherigen Entschädigung von durchschnittlich Fr. 46,000 per Jahr wird man in Zukunft eine solche von Fr. 64,000 erhalten, wozu noch die Entschädigung für Wasser u. s. w., die bis jetzt auf Fr. 3600 normirt war, mit Fr. 6000 tritt, sodas die Gesamtentschädigung sich auf Fr. 70,000 beläuft. Auch die Staatswirthschaftskommission hält dasür, daß der Umstand, daß der Bund künftig dem Kanton für die Militäranstalten einen ziemlich bedeutend höhern Miethzins bezahlt, eine gewisse Garantie bietet, daß der Waffenplatz Bern auch in Zukunft gehörig und mehr als bis jetzt in Anspruch genommen werden wird. Man sprach allerdings Zweifel aus, ob nicht das Remontendepot zur Folge haben werde, daß die Kavalleriekurse abnehmen. Es ist dies eine Vermuthung, welche einige Berechtigung hat. Andererseits erblickt man aber doch darin, daß der Bund eine bedeutende Mehrausgabe machen muß, eine Garantie, daß er dasür sorgen wird, daß der Platz in Zukunft möglichst stark benutzt wird. Auch ist anzuerkennen, daß in der Mehrleistung des Bundes eine genügende, wenn auch nicht übertriebene Entschädigung für die neuen Stallungen enthalten ist. Es normirt sich dieselbe auf etwa 10 bis 12,000 Fr., was gegenüber einer Bau summe von Fr. 200,000 in der That nicht übertrieben genannt werden kann, indem anzunehmen ist, daß der Unterhalt der Stallungen noch ziemlich kosten wird. Gleichwohl hält die Staatswirthschaftskommission dasür, es sei, in Anbetracht der bereits vom Herrn Militärdirektor angebrachten Gründe und in Bestätigung derselben, trotz einer gewissen Ueberstürzung der Sache, die Vorlage des Regierungsraths anzunehmen und demselben der zum Bau verlangte Kredit zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission ist aber der Ansicht, es sei mit Rücksicht darauf, daß für das nöthige Bauteerrain mit der Burgergemeinde noch kein Abkommen getroffen ist und auch keine Preisofferte vorliegt, angezeigt, dem Großen Rathe zu beantragen, er möchte beschließen, die Bau summe, inklusive Bauplatz, solle die Summe von Fr. 200,000 nicht übersteigen. Es ist zwar bereits vom Herrn Militärdirektor und vom Herrn Baudirektor die Hoffnung ausgesprochen worden, es werde diese Summe nicht überstiegen werden. Immerhin fand die Staatswirthschaftskommission, da seitens der Burgergemeinde noch kein Angebot vorliege, sei es angezeigt, eine Limite festzusetzen, die unter keinen Umständen überschritten werden darf, damit man nicht Gefahr läuft, der Burgergemeinde einen übertriebenen Preis bezahlen zu müssen, den man in der Nothlage, in der man sich befindet, gleichwohl acceptiren müßte. Der Regierungsrath hat sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt und ebenso auch mit der zweiten, die dahin geht, daß die Einwohnergemeinde Bern gehalten sei, das für die Militäranstalten benötigte Wasser dem Kanton künftighin unentgeltlich abzutreten. Man hat bereits mit dem Gemeinderath von Bern Unterhandlungen angeknüpft, um eine bezügliche Schlußnahme zu bewirken. Bis zur Stunde ist aber dem Regierungsrath noch keine Antwort zugekommen. Man ist deshalb immerhin noch im Zweifel, ob der Gemeinderath von Bern diese Bedingung annehmen will, und darum glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei angezeigt, daß man die unentgeltliche Ueberlassung des Wassers als förmliche Bedingung aufstelle. Man hatte in der Staatswirthschaftskommission allgemein die Ansicht, daß es nichts als billig sei, daß die Gemeinde Bern diese Leistung, die man eigentlich schon früher von ihr hätte verlangen können, übernehme. Ich glaube, man werde durchaus einverstanden sein, daß die Erstellung dieser Stallungen, sowie das Remontendepot in erster Linie der Gemeinde Bern zum Nutzen und Vortheil gereichen wird und daß es deshalb ein durchaus billiges Begehren ist, wenn man von ihr gewisse Gegenleistungen verlangt.

Ich empfehle Ihnen die Vorlage des Regierungsraths, mit den beiden Zusätzen der Staatswirthschaftskommission, bestens zur Annahme.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Staatsbeitrag an die Illiswyl-Murzelen-Frieswylstraße.

Der Regierungsrath beantragt, an den Bau einer Straße von Illiswyl über Murzelen nach Frieswyl, als Fortsetzung des Hinterkappelen-Illiswylstraße, einen Staatsbeitrag von 50 % der Gesamtbaukosten oder im Maximum Fr. 31,500 zu bewilligen und die Straße nach ihrer Fertigstellung zum Unterhalt zu übernehmen.

Eschliemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath bewilligte im Jahre 1882 für die Erstellung der Straße von Hinterkappelen über Wohlen nach Illiswyl einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 74,150. Im

Laufe der 80er Jahre gelangte diese Straße dann zur Ausführung und im Jahre 1888 wurde sie vom Staate provisorisch zum Unterhalt übernommen. Schon f. Z. wurde eine Fortsetzung dieser Straße bis zur Einmündung in die Bern-Nettligen-Aarbergstraße in Aussicht genommen. Aus verschiedenen Gründen aber blieb der Bau für einmal in Illiswyl stehen. Nun kam jedoch die Gemeinde Murzelen und äußerte den Wunsch, die Straße möchte fortgesetzt und der ganze Straßenzug Bern-Hinterkappelen-Wohlen-Murzelen-Frieswyl ausgeführt werden. Es lag denn auch schon seit längerer Zeit ein Projekt vor, bearbeitet von Herrn Rutter, früherem Sekretär der kantonalen Bau-direktion. Wir fanden nun bei einem Augenschein, daß dieses Projekt, mit einer Kostensumme von Fr. 84,000, etwas theuer zu stehen komme, indem der Laufmeter auf nicht weniger als Fr. 24. 35 berechnet war. Wir fanden ferner, es seien in dem Projekt auch gar zu viele gerade Linien, wie sie etwa bei einem Eisenbahnbau angezeigt sind, angenommen, und waren der Ansicht, man solle sich dem Terrain möglichst anschmiegen und Einschnitte und Aufdämmungen nach Möglichkeit vermeiden, damit die Baukosten vermindert werden und auch der Unterhalt weniger koste. Die nähern Untersuchungen ergaben dann in der That, daß eine Reduktion möglich ist. Das vorliegende Projekt sieht eine Kostensumme von Fr. 63,000 vor; es konnte also eine Reduktion um Fr. 21,000 stattfinden, und zwar nicht durch eine Reduktion auf den Einheitspreisen, sondern durch Verminderung der Erdbewegungen, sodaß der Laufmeter nur auf Fr. 18 zu stehen kommt. Auf die Baukosten entfallen Fr. 46,500 und auf die Landentschädigungen Fr. 16,500. Das Projekt ist überhaupt nicht ungünstiger, als das frühere. Die Maximalsteigung beträgt 5 % und die Verlängerung infolge Anschmiegun an das Terrain beträgt nur 21 Meter, was bei einer Länge von 3174 Meter nicht in Betracht fallen kann; die Gemeinde hat sich auch ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Was nun die Staatsbetheiligung anbelangt, so nimmt die Regierung an, es werde die gleiche Subvention geleistet werden müssen, wie für das früher ausgeführte Stück, nämlich 50 % der Gesamtbaukosten. Es wurde allerdings von der Gemeinde Murzelen, mit Rücksicht darauf, daß sie so ziemlich einzig dasteht, der Wunsch geäußert, der Staatsbeitrag möchte, im Hinblick auf die Subventionirung einzelner Straßen in neuerer Zeit, erhöht werden. Man fand aber, man könne darauf nicht eintreten, sondern müsse den ganzen Straßenzug gleichmäßig behandeln. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, an dieses allseitig anerkannte Projekt 50 % der Gesamtbaukosten oder im Maximum Fr. 31,500 zu bewilligen, unter den im schriftlichen Vortrage der Bau-direktion enthaltenen Bedingungen. Das Straßenstück würde dann natürlich später, wie die bereits ausgeführte Straße, nach der Vollen dung vom Staate zum Unterhalt übernommen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe den Auftrag, Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Beitrages von Fr. 31,500, resp. der Hälfte der Baukosten, an die projektirte Straße Illiswyl-Murzelen-Frieswyl, die eine Ergänzung der bereits

früher subventionirten Straße Hinterkappelen-Illiswyl wäre, ebenfalls zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 5 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 24. April 1890.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder; abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Brunner, Burkhalter, Demme, Fueter, v. Grünigen, Herzog, Jmer, Iseli (Grafenried), Klopner, Rägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bailat, Berger (Reichenbach), Bertholet, Blatter, Bläuer, Boß, Bourquin, Brand (Enggiststein), Dubach, Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Gigon, Glaus, Glauser, Guggisberg, Hadorn, Haslebach, Hofer, Hostettler, Jenni, Iseli (Moosaffoltern), Kohler, Koller, Krenger, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti

(Koppigen), Mathey, Meyer (Laufen), Moschard, Müzenberg, Péteut, Rätz, Reichen, Reichenbach, Rieder, Robert-Tissot, Romy, Sahli, Dr. Schenk, Steffen (Heimiswyl), Tschanz, Ueltschi, v. Wattenwyl (Oberdießbach), Würsten, Zingg (Dießbach), Zingg (Erlach).

Nach der Verlesung des Protokolls verlangt das Wort Herr

Müller (Stadtpräsident). Ich sehe mich zu einer Erklärung veranlaßt. Leider war ich gestern verhindert, der Sitzung beizuwohnen, weil gleichzeitig Sitzung des Gemeinderathes stattfinden mußte, aus welchem Grunde auch die andern, ebenfalls dem Großen Rathe angehörenden Mitglieder des Gemeinderathes von Bern hier abwesend waren. Ich glaube nun, ich dürfe gegenüber dem Beschlusse betreffend das Remontendepot und dem daran geknüpften Vorbehalt, daß die Stadt Bern für sämtliche Militäranstalten das Wasser gratis zu liefern habe, nicht Stillschweigen beobachten. Wir haben gestern zu gleicher Zeit auch im Gemeinderath die Angelegenheit behandelt. Es war aber eine Berathung noch nicht möglich, weil noch verschiedene Sachen aufzuklären sind und weil wir fanden, man müsse mit dem Vertreter der Regierung noch über einige Details Rücksprache nehmen. Bei aller Geneigtheit, seitens der Gemeinde etwas zu leisten, sagte man doch, daß die Angelegenheit nicht so allgemein und vorbehaltlos, wie seitens der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragt worden ist, erledigt werden könne. Es handelt sich da um sehr weitgehende Fragen, um Konsequenzen, die nicht so leicht zu überblicken sind. Nun ist die Anfrage, ob die Gemeinde Bern geneigt sei, das Wasser für sämtliche Militäranstalten unentgeltlich zu liefern, beim Gemeinderath erst vor etwa 10 Tagen eingegangen. Die Anfrage wurde der städtischen Finanzdirektion überwiesen, welcher das Gas- und Wasserwerk unterstellt ist, und diese mußte bei der Direktion des Gas- und Wasserwerks ein Gutachten einholen. Es mußte überhaupt eine einläßliche Untersuchung der ganzen Angelegenheit stattfinden, um so mehr, als das Schreiben der Militärdirektion von thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen ausging — kurz man wollte sehen, wie sich die Angelegenheit in für beide Theile annehmbarer Weise ordnen lasse. So wie die gestellte Bedingung lautet, wird sie der Gemeinderath von Bern unter keinen Umständen acceptiren können. Indessen glaubten wir, man solle über die Angelegenheit weiter sprechen; es werde sich wohl ein Modus finden, der beide Theile zufrieden stelle. Ich sah mich veranlaßt, dies heute zu erklären, damit man später begreift, wie es gekommen ist, daß der gestrige Beschluß, so wie er lautet, ein todtgebornes Kind ist.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird hierauf genehmigt.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Jorung 1888.

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 44 hievor.)

§ 14, Alinea 2 und 3.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission hat sich diesen Morgen versammelt und kam einstimmig zum Resultat, Ihnen die sofort zu erwähnenden Vorschläge zu machen. Der Regierungsrath ist mit den Anträgen der Kommission einverstanden, und es würde sich demnach die noch in Behandlung stehende Partie des Dekrets wie folgt gestalten.

Das erste Alinea des § 14, betreffend die Löschung und Reduktion der hypothekarischen Einschreibungen in den katholischen Amtsbezirken, soll selbständig einen Paragraph ausmachen, und die zurückgewiesenen Alinea 2 und 3 würden einen neuen § 15 bilden, der vom Amortisationsverfahren absieht und in deutscher Redaktion wie folgt lautet:

„Die Löschung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und von vertragsmäßigen Hypotheken, wegen Tilgung der Forderung oder Verzichtleistung des Gläubigers auf das Pfandrecht, erfolgt in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt auf die Vorweisung einer in den Forderungstitel eingetragenen Quittung oder entsprechenden Erklärung.“

„Die Löschung von dergleichen Vorzugsrechten oder Hypotheken aus einem andern Rechtsgrunde, sowie die Löschung oder Reduktion der Einschreibung von gesetzlichen Hypotheken, richtet sich nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.). Das Gleiche gilt im Falle des ersten Absatzes, wenn dem Amtschreiber glaubhaft bescheinigt wird, daß die Vorweisung des Forderungstitels aus irgend einem Grunde nicht möglich sei.“

An diesen Paragraphen würde sich ein neuer § 16 anschließen, dessen Tendenz dahin geht, daß, wenn solche Forderungen abgetreten werden, die stattgefundenen Abtretung soviel möglich in den Grundbüchern angemerkt wird, damit man immer buchmäßig weiß, wer im Momente der Löschung Inhaber der Forderung ist. Dieser § 16 würde lauten:

„Der Erwerber einer pfandversicherten Forderung, welcher sich gegen die Bornahme einer Löschung auf Grund der Einwilligung des eingeschriebenen Gläubigers schützen will, ist gehalten, die Abtretung im Grundbuch anmerken zu lassen. Diese Anmerkung erfolgt in den Amtsbezirken Delémont, Freiberg, Laufen und Pruntrut am Rande der Einschreibung im Hypothekenbuche, in den

Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt am Rande der Einschreibung des Forderungstitels."

"Der Erwerber einer Forderung, welchem aus der Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel Nachtheil erwächst, hat keinen Rückgriff auf den Amtsschreiber."

Sie hätten also an Stelle der bisherigen Alinea. 2 und 3 des § 14 zwei neue §§ 15 und 16. Die bisherigen §§ 15, 16 und 17 würden demnach zu §§ 17, 18 und 19, in welch' letzterem im zweiten Alinea die Verweisung „§ 17" lauten müßte statt, wie jetzt, „§ 15".

Rem, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts beizufügen und möchte nur, daß der Herr Uebersetzer vom französischen Text, der gleichzeitig festgesetzt wurde, Kenntniß geben würde.

Der Uebersetzer verliest den französischen Text der vorgeschlagenen neuen Paragraphen, folgendermaßen lautend:

§ 15.

Dans les districts de Courtelary, Moutier et Neuveville, la radiation de privilèges et d'hypothèques conventionnelles, ensuite de paiement de la dette ou de renonciation du créancier à l'hypothèque, s'opère sur la présentation du titre muni d'une quittance ou d'une déclaration de renonciation.

La radiation de privilèges ou d'hypothèques pour une autre cause, comme aussi la radiation ou réduction d'inscriptions d'hypothèques légales, se règlent d'après les dispositions des articles 2157 et suivants du code civil français.

Il en est de même, dans les cas prévus au premier alinéa du présent article, quand il est certifié d'une manière digne de foi au conservateur des hypothèques que, pour un motif quelconque, le titre ne peut être présenté.

§ 16.

Le cessionnaire d'une créance hypothécaire qui n'a pas fait annoter la cession au registre des hypothèques n'a point de recours contre le conservateur, si celui-ci a procédé à la radiation du consentement du créancier inscrit. L'annotation se fait, dans les districts de Delémont, Franches-Montagnes, Porrentruy et Laufon, en marge de l'inscription, et dans les districts de Courtelary, Moutier et Neuveville, en marge de la transcription.

Die vorgeschlagenen neuen Paragraphen werden angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets

Große Mehrheit.

Staatsbeitrag an die Korrektur der Frutigen-Kanderstegstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für die auf Fr. 35,900 veranschlagte Korrektur der Frutigen-Kanderstegstraße einen Kredit von Fr. 31,600, gleich den reinen Baukosten von Fr. 23,600 plus einem Beitrag von Fr. 8000 an die Landentschädigungen, zu bewilligen.

Ischiermer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen ein Projekt vor für die Korrektur des sogenannten Bunderholzstuzes im Amt Frutigen. Derselbe ist ein Theil der Straße, die von Frutigen nach Kandersteg führt und von dort als Saumweg über die Gemmi nach dem Kanton Wallis ihre Fortsetzung findet. Dieser Bunderholzstuz weist bedeutende Steigungen auf, nämlich bis zu 11,3 %, in Verbindung mit ganz bedeutenden Gegengefällen. Die Straße wird namentlich im Sommer von Touristen sehr stark befahren, und es ist die starke Steigung mit dem großen Gegengefäll ein wesentliches Verkehrshinderniß. Die betheiligten Gemeinden wünschten schon früher dringend die Korrektur dieses Straßenstückes. Nach der heutigen Vorlage ist es möglich, die Gefällsverhältnisse derart auszugleichen, daß sowohl die starke Steigung, als das Gegengefäll abgeschnitten werden kann. Anstatt einer Steigung von 11,3 % werden wir in Zukunft eine Maximalsteigung von 5,7 % haben, also eine bedeutende Ermäßigung. Allerdings hat dieses Abschneiden der starken Steigung und des Gegengefälls zur Folge, daß wir eine vollständige Neuanlage der Straße machen müssen. Diese Neuanlage hat eine Länge von 846 Meter. Die Breite der Straße ist dem Charakter derselben angepaßt; es beträgt nämlich die Kronbreite 5,40 Meter, wovon 4,50 Meter auf die versteinte Fahrbahn fallen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 35,900, wovon Fr. 23,600 eigentliche Baukosten und Fr. 12,300 Landentschädigung. Ueber das Bedürfniß der Korrektur bestand bei den Behörden kein Zweifel. Man fand, nachdem die Frutigen-Kanderstegstraße an andern Orten korrigirt worden sei, sei es im Hinblick auf den sehr starken Verkehr angezeigt, auch dieses Stück zu korrigiren. Dagegen veranlaßte das Maß der Betheiligung der Gemeinden an der Korrektur Verhandlungen mit denselben. Es ist Ihnen bekannt, daß bei der Korrektur von Staatsstraßen die Gemeinden in der Weise herbeigezogen werden, daß sie die Landentschädigungen übernehmen. Man ist allerdings in vielen Fällen davon abgegangen, den Gemeinden die Uebernahme sämtlicher Entschädigungen zu überbinden und hat sich damit begnügt, denselben einen Theil derselben aufzuerlegen. Etwas ähnliches ist auch hier der Fall. Die Entschädigungen belaufen sich auf Fr. 12,300, im Verhältniß zur Gesamtbausumme ein sehr hoher Betrag. Die Gemeinde Kandergrund ist überdies finanziell nicht sehr gut situiert, und die Straße, um deren Korrektur es sich handelt, dient nicht bloß der Gemeinde Kandergrund. Sie ist eine Touristenstraße, wenn man will eine interkantonale Ver-

bindung, indem die Fortsetzung der Straße der Gemmipafz bildet, welcher in den Kanton Wallis hinüberführt und auf der Südgrenze des Kantons Bern eine der wichtigeren Verbindungen ist. Die Straße wird von Fuhrwerken aus dem ganzen Oberland und von Thun her befahren. Die Gemeinde Randergrund hat denn auch sofort bemerkt, sie könne an die Landentschädigungen nur einen kleinen Beitrag leisten. Wir fanden immerhin, ihr Beitrag müsse in einem ähnlichen Verhältniß stehen, wie anderwärts, und beantragen Ihnen deshalb, die Gemeinde solle die Ausmittlung und Bezahlung der Entschädigungen übernehmen, dagegen solle der Staat an diese Auslagen einen Beitrag von Fr. 8000 leisten. Man hatte ursprünglich einen Beitrag von bloß Fr. 6000 in Aussicht genommen. Die weiteren Verhandlungen führten aber dazu, sich auf einen Beitrag von Fr. 8000 zu einigen. Ich möchte Ihnen diesen Antrag der Regierung bestens zur Annahme empfehlen und Sie also ersuchen, einen Kredit von Fr. 31,600 zu bewilligen, unter den üblichen Bedingungen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich dem Antrage des Regierungsraths angeschlossen. Einige Differenz waltete ob in betreff des zu leistenden Beitrages an die Entschädigungen. Der Regierungsrath beantragte, denselben auf Fr. 6000 festzusetzen, entgegen dem Antrage der Baudirektion, die bereits beantragt hatte, auf Fr. 8000 zu gehen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nun dem Antrag der Baudirektion angeschlossen, gestützt auf die Ausführungen des Herrn Bühler, welcher zeigte, daß die Schätzungen für das in Anspruch zu nehmende Land nicht übertrieben sind, wie es der Regierungsrath annahm, sondern vielmehr den dortigen Verhältnissen entsprechen, indem das Land dort einen höhern Werth hat, als man bei einer solchen Berggegend vermuthet. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß die Gemeinde mit dem in Aussicht genommenen Beitrag wird auskommen können, und es hat sich die Staatswirthschaftskommission, mit Rücksicht auf diese Ausführungen des Herrn Bühler, entschlossen, ihrerseits den Antrag zu stellen, es sei der Beitrag des Staates an die Entschädigungen auf Fr. 8000 zu erhöhen, in der Meinung, daß dieser Beitrag mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse und die Mittel der Gemeinde durchaus nicht zu hoch fixirt sei. Wie Sie hörten, hat sich der Regierungsrath nachträglich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission angeschlossen, sodaß somit keine Differenz mehr besteht.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Gulligen-Dürrenrothstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion der Dürrenroth-Gulligenstraße einen Kredit von Fr. 14,000, gleich den reinen Baukosten, zu bewilligen, in dem Sinne, daß die Baudirektion über die Tracefrage noch nähere Untersuchungen anzustellen und dem Regierungsrath behufs Genehmigung des Projektes vorzulegen habe.

Ischiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um die Korrektion der Straßenstrecke Dürrenroth-Gulligen. Diese Strecke verbindet das Dorf Dürrenroth und die am Bergabhäng gelegene Kirchgemeinde mit der von Sumiswald her thalabwärts nach Guttwyl führenden Hauptstraße. Das Bedürfniß nach einer Korrektion dieser steilen, schmalen und in einem Einschnitt liegenden Straße ist schon seit den 70er Jahren immer anerkannt worden. Das Projekt wurde aber immer zurückgelegt, weil es hieß, man müsse zuerst die der Korrektion bedürftigen Strecken der im Thale gelegenen, nach Guttwyl führenden Hauptstraße korrigiren. Seit der Eröffnung der Langenthal-Guttwylbahn ist nun aber Guttwyl der Verkehrsplatz für Dürrenroth geworden, und es zieht sich daher der Verkehr von diesem Orte hauptsächlich gegen Guttwyl hin. Damit ist auch das Bedürfniß nach einer Korrektion dieses Straßenstückes wieder in erhöhtem Grade fühlbar geworden. Die Gemeinde wandte sich deshalb neuerdings an die Staatsbehörden mit dem Gesuche, die Korrektion möchte nun an die Hand genommen werden. Das Projekt ist von der Gemeinde selbst ausgearbeitet und vorgelegt worden. Nach demselben kann diese steile Straße, welche Steigungen bis über 10 % aufweist, mit einem Maximalgefäll von 6 % korrigirt werden. Die Kosten der Korrektion waren ursprünglich auf Fr. 24,000 veranschlagt; eine Modifikation des Projektes, infolge eines Augenscheins, gestattete aber eine Reduktion auf Fr. 20,000, wovon Fr. 14,000 auf die eigentlichen Baukosten und Fr. 6000 auf die Landentschädigungen entfallen. Die Gemeinde Dürrenroth hat sich bereit erklärt, diese Fr. 6000 vollständig zu übernehmen, sodaß dem Staat nur eine Ausgabe von Fr. 14,000 verbleiben würde.

Ich muß noch beifügen, daß über das Trace der Korrektion Meinungsverschiedenheit besteht. Schon vor einem Jahre langte eine Petition ein, mit dem Gesuche, man möchte nicht das vom Gemeinderath vorgeschlagene und, wenn ich nicht irre, auch von der Mehrheit der Gemeindeversammlung acceptirte Trace adoptiren, sondern ein anderes, das sich mehr der jetzigen Straße anschließt, wählen. Der Bezirksingenieur hat aber schon vor einem Jahre erklärt, es sollte das Projekt, wie es vorliege, zur Ausführung gelangen. Seither sind jedoch neuerdings Probestationen eingelangt, unter anderm mit der Motivirung, daß das gewählte Terrain zu Rutschungen Anlaß geben könnte. Obschon nun die Baudirektion nicht dieser Ansicht ist, so fand sie doch, man solle über diese Frage noch eine nähere Untersuchung anordnen und sich vergewissern, ob diese Bedenken bezüglich der Unsicherheit des Terrains wirklich berechtigt seien. Dagegen war man der Ansicht, diese Tracefrage sei nicht von so großer Bedeutung, daß sie vom Großen Rathe entschieden werden müsse, sondern man könne ganz gut die Korrektion grundsätzlich beschließen und dem Regierungsrath die Ermächtigung ertheilen, Aenderungen, die sich als zweckmäßig herausstellen, anzuordnen. In diesem Sinne legt Ihnen heute der Regierungsrath das Projekt vor, indem er beantragt, die Korrektion der Dürrenroth-Gulligenstraße sei grundsätzlich zu beschließen und hiefür ein Kredit von 14,000 Fr. zu bewilligen, in dem Sinne, daß die Baudirektion über die Tracefrage noch nähere Untersuchungen anzustellen und dem Regierungsrath behufs Genehmigung des Projektes vorzulegen habe. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag bestens zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf von 30,000 Stück Jura-Simplon-Prioritätsaktien an die Eidgenossenschaft.

(Siehe die Nummern 14 und 15 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

M. Stockmar, Directeur des chemins de fer, rapporteur du gouvernement. Il y a six mois à peine que nous vous proposons la fusion des chemins de fer bernois avec ceux de la Suisse occidentale, en vous annonçant en même temps que la fusion serait probablement la préface du rachat, et déjà se réalise cette éventualité qui paraissait alors bien éloignée. L'opinion publique s'est à peine habituée au nouvel état de choses créé par la fusion, dont les effets ne sont pas encore tangibles, et déjà la force des choses nous amène à vous proposer une nouvelle et définitive transformation. Il n'est donc pas étonnant que l'opinion ait été surprise, et qu'elle n'ait pas accepté du premier coup une solution à laquelle elle était insuffisamment préparée. L'initiative prise par le Conseil fédéral, pour n'être pas imprévue, n'en heurte pas moins de front les idées courantes au sujet du rachat, qu'on attendait sous une autre forme. Cependant, à la réflexion, il est impossible de méconnaître que la solution proposée est la seule pratique, la seule qui conduise au but. En effet, le rachat sur la base des concessions se heurte à des difficultés presque insurmontables, car il lèserait une foule d'intérêts respectables dont la coalition se retrouverait toujours à l'Assemblée fédérale. Quant à une loi d'expropriation, dont on affecte maintenant de beaucoup parler, son principal défaut est de ne pas exister, et elle ne ferait qu'ajouter une part d'inconnu aux difficultés actuelles. Il ne reste donc que la solution admise par le Conseil fédéral, le rachat à l'amiable.

Cela étant, devons-nous et pouvons-nous nous prêter à cette combinaison?

Nous le devons avant tout parce que c'est notre intérêt. Le Grand Conseil s'est prononcé trop souvent en faveur de la centralisation des chemins de fer, pour que j'aie besoin d'énumérer les avantages que nous pouvons en attendre, au point de vue des tarifs, des horaires, de l'exploitation, etc. Quand elle ne nous apporterait que la suppression des injustices qui résultent de l'application des tarifs différentiels, la centralisation serait déjà un grand bienfait.

En nous y opposant, nous romprions avec toutes nos traditions, nous donnerions un démenti à toutes les affirmations de la politique bernoise depuis 20 ans. Si nous déclarions que nous voulons conserver nos actions, dans quel but le ferions-nous? — Ce

serait évidemment pour nous substituer à la Confédération, en prétendant jouer le rôle qui n'appartient qu'à l'organe de l'ensemble du pays. Nous pousserions à l'unification à notre profit. Nous entrerions donc immédiatement en conflit avec la Confédération, qui est armée par la législation, qui peut exercer une influence décisive sur la situation des Compagnies, et qui ne manquerait pas d'user de ses droits avec la dernière rigueur pour nous faire capituler. Ce serait une lutte inégale, et en fin de compte nous en paierions les frais.

La possession d'une forte quantité d'actions se justifiait jusqu'ici par la volonté du canton de Berne d'achever son réseau de voies ferrées et ensuite de consolider ses finances. Ce double but est atteint, et ses actions ne représentent plus aujourd'hui qu'un placement de capitaux. Or quel meilleur placement peut-on trouver que la rente fédérale? — Nous perdons, il est vrai, les chances d'augmentation du rendement que peuvent présenter les actions du Jura-Simplon, mais nous évitons aussi les chances mauvaises dont aucune entreprise n'est à l'abri. Il y a donc compensation.

Nous ne pouvons pas non plus considérer la Confédération comme un acheteur ordinaire, ni comme une sorte de vingt-sixième canton dont les intérêts pourraient être différents des nôtres. Le canton de Berne forme la cinquième partie de la Confédération. Nous cédonc notre part de propriété des chemins de fer à l'Etat de l'avenir, dont Berne sera le centre. Nous ne pouvons pas négliger ce côté de la question dans l'appréciation des offres du Conseil fédéral.

On nous objecte aussi que le canton n'aura plus rien à dire dans l'administration des chemins de fer. Au contraire, le canton sera plus libre parce que ses intérêts fiscaux ne risqueront plus de se trouver en opposition avec ceux du public. Il pourra défendre plus énergiquement encore les vœux des populations et l'intérêt général le jour où il sera délivré de la préoccupation de compromettre l'équilibre de son budget par l'adoption d'une mesure qui entraînerait un abaissement de recettes.

Nous vous proposons d'ailleurs de garder 8,000 actions, afin d'être sur le même pied que les autres cantons actionnaires du Jura-Simplon, et de conserver la même influence qu'eux dans l'administration de la Compagnie. Si les autres cantons se décident aussi à céder leurs actions à la Confédération, nous n'aurons plus aucun motif de garder cette réserve.

Je n'aborderai pas le côté financier du projet, qui vous sera exposé par M. le Directeur des finances. Je voudrais dire un mot seulement des avantages de la rente qu'on nous offre en échange de nos actions. Il est certain que la Confédération, qui a de grandes opérations en perspective, a tout avantage à créer de la rente 3% pour solder l'achat des valeurs de chemins de fer. Mais nous-mêmes, nous n'y perdons rien. Des obligations 3½% pourraient être tôt ou tard converties à un cours inférieur à celui que nous avons obtenu, tandis que la rente fédérale a d'autant plus de chances de hausser que l'exploitation des chemins de fer donnera de meilleurs résultats. En outre, la rente fédérale sera

fort appréciée pour le placement des capitaux des établissements publics qui sont soumis aujourd'hui à d'incessantes fluctuations. Nous ferons à cet égard les mêmes expériences que les autres pays qui ont émis des rentes d'Etat.

Si la Confédération fait de bonnes affaires avec les chemins de fer qu'elle rachètera, sa rente haussera nécessairement, et nous en bénéficierons. Si au contraire l'exploitation donne de mauvais résultats, c'est qu'il se sera produit des circonstances qui auraient amené la baisse des valeurs de chemins de fer si elles avaient encore été entre les mains des particuliers et des cantons. Dans ce cas nous pourrions nous féliciter d'être à l'abri des revers. Nous avons donc avec la rente fédérale les mêmes chances de bénéfice qu'avec les actions du Jura-Simplon, sans avoir les chances de perte. Il ne faut pas oublier d'ailleurs que la valeur de l'action privilégiée du Jura-Simplon est limitée au maximum de 650 fr., puisqu'elle est rachetable à ce prix par la Compagnie. Pour obtenir l'équivalent de ce maximum, il faudrait que la rente fédérale atteignît le cours de 97, et rien n'autorise à dire qu'elle ne l'atteindra jamais.

En acceptant l'offre du Conseil fédéral, le canton de Berne subit une perte annuelle de 60,000 fr., ou plutôt renonce à un bénéfice de 60,000 fr. qu'il pourrait obtenir. On peut du reste admettre que la hausse de la rente compensera cette différence à bref délai. Mais alors même qu'il s'agirait d'un sacrifice, alors même que cette perte serait effective, si l'on peut arriver par ce moyen à la centralisation des chemins de fer, le canton de Berne ne l'aura pas payée trop cher.

Scheurer, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsraths. In dem bekannten Fusionsbeschlusse des Großen Rathes, der vom Volke mit großer Mehrheit angenommen wurde, ist in Art. 4 folgendes vorgeschrieben worden: „Der Große Rath wird ermächtigt, den Verkauf aller oder eines Theils der dem Staate gehörenden Aktien der fusionirten Gesellschaft zu beschließen. Für diesen Fall bleibt dem Bunde das Vorkaufsrecht vorbehalten.“ Wie daraus hervorgeht und wie man sich noch erinnern wird, hat man sich schon bei Behandlung der Fusion vorgenommen, sich bei Gelegenheit und wenn es zu günstigen Bedingungen geschehen könne, des Besizes der Jura-Simplonbahnaktien zu entschlagen, und für diesen Fall hat man aus eisenbahnpolitischen Gründen und solchen der Beförderung des Rückkaufes der Eisenbahnen durch den Bund dem Letztern das Vorkaufsrecht vorbehalten. Nachdem der Volksbeschluß erfolgt und das Fusionsgeschäft definitiv geworden war, gab die Regierung dem Bundesrathe von dieser Bestimmung des Fusionsbeschlusses offiziell Kenntniß. Gestützt hierauf knüpfte der Bundesrath mit dem Regierungsrath Unterhandlungen an. Die Verhandlungen der Abgeordneten der beiden Behörden hielten sich einige Zeit hin, da man in dieser wichtigen Angelegenheit nicht schon in der ersten Konferenz einig wurde, sondern es eben längere Zeit brauchte, um die verschiedenen Fragen und Modalitäten, unter denen dieses Vorkaufsrecht eintreten könnte, mit einander zu besprechen. Schließlich fand zwischen den Delegirten der beiden Theile eine Verständigung statt, die den Bundesrath veranlaßte,

dem Kanton Bern die im gedruckten Berichte angeführten bekannten Propositionen zu machen, die in der Hauptsache dahin gehen, dem Kanton Bern 30,000 Stück seiner Jura-Simplonbahnaktien abzukufen und zwar zu einem Kaufpreis — das ist natürlich die Hauptsache bei der ganzen Angelegenheit — von 600 Fr. per Aktie (Nominalwerth Fr. 500), zahlbar in dreiprozentigen Rententiteln zum Kurse von 90 % und für beide Theile mit Anfang auf 1. Januar 1890. Dabei behielt der Bundesrath für die Eigenschaft das Recht vor, die Rententitel gegen 12-monatliche Kündigung zum Nominalwerth abzulösen. Ferner beschloß der Bundesrath, auf was für Rentenbeträge, nämlich 30 Fr., 150 Fr., 300 Fr., die Rententitel lauten sollen, und endlich machte er sich noch schlüssig bezüglich der Ratifikation und der Eventualität, daß die Kantone Freiburg und Waadt ihre Prioritätsaktien ebenfalls dem Bunde verkaufen würden, für welchen Fall sich der Kanton verpflichten mußte, zu den nämlichen Bedingungen den Rest seiner Aktien abzutreten.

Die Hauptfrage bildet, wie gesagt, die Frage des Preises, zu welchem die Jura-Simplonbahnaktien dem Bunde verkauft werden sollen. Derselbe ist nicht in runden Millionen berechnet, sondern in der Weise ausgedrückt, daß per Aktie von 500 Fr., 600 Fr. bezahlt werden und zwar in Form dreiprozentiger eidgenössischer Rententitel zum Kurse von 90 %. Die Hauptsache ist nun die: Ein wie großes Kapital erhält der Kanton Bern an Stelle seiner nominell 15 Millionen repräsentirenden Aktien? Es ist diese Rechnung keine schwierige und ergibt sich aus folgender Gleichung: 90 (Kurs des neuen Titels): 600 (Kaufpreis) = 100 (Parikurs): x, aus welcher Gleichung sich ergibt, daß per Aktie Fr. 666. 66 in Rententiteln bezahlt werden müssen, mit anderen Worten: Für die 15 Millionen Aktienkapital, welche der Kanton dem Bunde abtritt, erhält er ein Rentenskapital von 20 Millionen; er macht also einen Kapitalgewinn von 5 Millionen. Dieses Kapital ist allerdings innerlich, mit Rücksicht auf die Rendite, nicht 5 Millionen mehr werth, als die 15 Millionen Aktienkapital, indem das zukünftige Kapital von 20 Millionen nur mit 3 % verzinst wird, während die 15 Millionen gegenwärtig 4 % abwerfen und eine Rendite von 4½ % in Aussicht steht. Ueber den wirklichen Werth der jetzigen 15 Millionen Jura-Simplonbahnaktien, gegenüber den künftigen 20 Millionen Rentenskapital, kann man nun verschiedene Rechnungen aufstellen.

Man kann sagen, die Jura-Simplonbahnaktien stehen gegenwärtig an der Börse über Fr. 500, nämlich auf Fr. 570 (eine Zeit lang war der Kurs bekanntlich ein noch höherer), das Kapital von Fr. 15 Millionen habe also einen innern, börsenmäßigen Werth von Fr. 17,100,000. Diese Summe ergibt à 3½ Prozent einen Ertrag von Fr. 598,500, während die 20 Millionen Rentenskapital à 3 % Fr. 600,000 abwerfen, also immer noch Fr. 1500 mehr. Nach dem Ertrag gerechnet würde also das dem Kanton Bern proponirte Geschäft so gut und noch besser sein, als der jetzige Zustand der Dinge. Nun kann man aber mit Recht einwenden, der Kanton Bern, überhaupt der Staat, habe den Werth seiner Vermögenseffekten in Papieren nicht nach dem Börsenwerth zu berechnen, der sehr veränderlich sei und vom innern Werth der betreffenden Papiere völlig abweiche, sondern ein Staat, der nicht spekuliren könne, solle seine Titel nur nach dem Nominalwerth und höchstens nach dem wirklichen innern Werth behandeln. Ich

glaube, dieses Résumé passe vollständig auf den Kanton Bern, der seine Eisenbahnaktien seit bald 20 Jahren in Händen hat, ohne je eine einzige Aktie verkauft zu haben, und die er auch in Zukunft reserviren wird, wenn die Transaktion mit dem Bunde nicht zu stande kommt. Er ist eben nicht Banquier, Spekulant, sondern ein Staat, der in Bezug auf die Verwaltung seines Vermögens nach andern Grundsätzen verfahren muß, als es ein Spekulant oder eine Aktiengesellschaft thun kann. Wenn wir daher den uns vorliegenden Vorschlag des Bundesraths nach seiner finanziellen Tragweite für den Kanton Bern beurtheilen wollen, so können wir uns nur auf den Boden stellen, daß wir uns fragen: Was rentiren unsere jetzigen Aktien, was haben sie in der Vergangenheit rentirt, was werden sie in Zukunft rentiren, und welches ist der Ertrag der Rententitel, die uns der Bund offerirt? Der Staat muß um so mehr in dieser Weise rechnen, als er nicht alle Jahre sein Kapital changirt, sondern dasselbe beibehält und sogar gesetlich intakt erhalten muß, und das er höchstens vermehren darf. Für den Staat kommt es hauptsächlich darauf an, was ihm sein Staatsvermögen alljährlich einträgt, indem er nicht von Kapitalpekulationen und -Veränderungen lebt, sondern vom Ertrag der Kapitalien. Nun ist eine Rechnung in diesem Sinne bereits in dem gedruckten Berichte aufgestellt worden und ich glaube, dieselbe sei nicht wohl zu widerlegen. Es wird darin nachgewiesen, daß der bisherige höchste Ertrag der Eisenbahnwerthe des Kantons im letzten Jahre eintrat, indem die Jura- und Bern-Luzernbahn Fr. 760,000 rentirten und die Bern-Luzernbahn Fr. 356,700 abwarf oder zusammen Fr. 1,116,700. Stellt man diesem Ertrag denjenigen des künftigen Rententitels gegenüber, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt: Die Bundesrente beträgt per Jahr Fr. 600,000, nämlich 3 % von 20 Millionen. Nun wird aber der Zins der Rententitel nicht erst am Ende des Jahres bezahlt, sondern jeweilen von 4 zu 4 Monaten, was für die Staatskasse von Vortheil ist und einen jährlichen wirklichen Mehrertrag der Rente von Fr. 6000 ausmacht. Es fällt ferner in Betracht, daß der Zins der Eisenbahnaktien nicht schon am Ende des Jahres bezahlt wird, sondern erst nachdem die Rechnung der Bahngesellschaft abgeschlossen, von der Aktionärversammlung passirt und die Dividende festgesetzt und vom Bundesrathe genehmigt ist. Es kann deshalb, wie bekannt, die Vertheilung der Dividende jeweilen erst 6 Monate nach Schluß des Betriebsjahres erfolgen. Der Zinsverlust, den der Staat während dieser 6 Monate macht, im Betrage von Fr. 9000, muß nothwendigerweise auch mit in Betracht gezogen werden, da er diesen Zinsverlust in Zukunft nicht mehr machen wird. Der wirkliche Ertrag der Bundesrente ist also nicht bloß Fr. 600,000, sondern beläuft sich auf Fr. 615,000. Ferner bleibt Bern noch im Besitz von 8020 Stück Jura-Simplonbahnaktien, = Fr. 4,010,000, die à 4½ %, wie ihr Ertrag bekanntlich präliminirt ist, jährlich abwerfen werden. Ferner kommt hierzu der Ertrag des Kaufpreises von 14 Millionen für die Bern-Luzernbahn und zwar werden davon 13 Millionen zur Rückzahlung einer 4prozentigen Schuld verwendet, sodaß für den Kanton eine

Uebertrag Fr. 795,450

Uebertrag	Fr. 795,450
jährliche Zinssparniß von	" 520,000
eintritt, und eine Million dient zur Vermehrung des Domänenkapitals und kann deren Zins zu mindestens 3½ % =	" 35,000
in Rechnung gesetzt werden. Der zukünftige Reinertrag wird also	" 1,350,450
ausmachen, während der gegenwärtig höchste Ertrag der Eisenbahnwerthe sich nur auf	" 1,116,700
belief, sodaß sich der Kanton Bern unter dem neuen Zustand der Dinge jähr-	
lich um	Fr. 233,750

besser stellen wird. Es ist dies ungefähr die Summe, die im Vortrage der Finanzdirektion zum Fusionsgeschäft bereits als diejenige namhaft gemacht wurde, um die sich das Budget des Kantons in Zukunft besser stellen werde, nämlich Fr. 240—250,000.

Man kann nun allerdings dieser Rechnung gegenüber den Einwand erheben, es handle sich heute nicht mehr um den Verkauf der Bern-Luzernbahn, indem dieser Verkauf eine abgeschlossene Sache und der Gewinn aus dieser Operation dem Staate vollständig gesichert sei. Ich gebe zu, daß man diese Auffassung haben kann. Aber auch für den Fall, daß man die Sache in dieser Weise ansehen will, ergibt sich aus der projektirten Operation gegenüber der bisherigen Rendite noch immer ein Gewinn von circa Fr. 35,000 per Jahr. Zählen Sie nämlich zur Bundesrente von Fr. 615,000 den Ertrag der dem Kanton verbleibenden Jura-Simplonbahnaktien hinzu mit

Zusammen	Fr. 795,450
und ziehen Sie hievon den vierprozentigen Ertrag der Jura- und Bern-Luzernbahn pro 1888 ab mit	" 760,000

so bleibt ein künftiger Mehrertrag von Fr. 35,450 oder rund Fr. 35,000. Stellt man also den bisherigen Ertrag dem künftigen, nach Abschluß des Kaufvertrages mit dem Bund, gegenüber, so ergibt sich ein Mehrertrag, der mit voller Berechtigung auf circa 233—240,000 Fr. berechnet werden kann und den man auch bei der aller pessimistischsten Rechnung noch immer auf Fr. 35,000 beziffern muß.

Es ist also kein finanzieller Grund vorhanden, der Proposition des Bundes seitens des Kantons nicht beizutreten, im Gegentheil, seine finanziellen Interessen fordern ihn auf, diese Proposition anzunehmen.

Nun kann man auch noch einen andern Standpunkt einnehmen und sagen, es sei eine 4½ %ige Rendite der Jura-Simplonbahnaktien in Aussicht gestellt und kein Grund vorhanden, an der Erfüllbarkeit dieser Leistung zu zweifeln. Es ist bekanntlich den Prioritätsaktien eine Vorzugsdividende von 4½ % in Aussicht gestellt worden, aber natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der Reinertrag der Bahn die Auszahlung einer solchen Dividende gestatte. Sollte infolge dieser oder jener Ereignisse der Reinertrag nicht so hoch sein, so müßten sich auch die Prioritätsaktionäre fügen und sich unter Umständen mit einem Zins von 4 % oder noch weniger begnügen. Wenn sich die gegenwärtige Situation der Bahn nicht verschlimmert, steht allerdings eine Dividende von 4½ % in Aussicht,

was für den Kanton Bern einen Ertrag ergäbe von Fr. 855,450
 Wird das Kaufgeschäft mit dem Bunde abgeschlossen, so beläuft sich der sichere Jahresertrag auf „ 795,450
 Der Kanton würde also eine jährliche Einbuße von Fr. 60,000 erleiden. Wenn dieser Mehrertrag von Fr 60,000, resp. die $4\frac{1}{2}$ %ige Dividende der Prioritätsaktien eben so mathematisch sicher wäre, wie der Ertrag der Bundesrente, so wäre das Kaufgeschäft natürlich von vornherein ein schlechtes und für Bern unannehmbares. Nun ist aber diese $4\frac{1}{2}$ %ige Dividende keineswegs eine sichere. Gegenwärtig ist zwar kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln und nach den Betriebsergebnissen der 3 ersten Monate d. J. wäre man fast versucht, zu glauben, diese Dividende sei heute noch sicherer, als zur Zeit der Fusionsverhandlungen. Sie wissen aus den öffentlichen Blättern, daß sich der Bruttoertrag der fusionirten Bahn in den letzten 3 Monaten ziemlich höher stellte, als in den vorhergehenden Jahren. Es ist aber nicht zu vergessen, daß sich diesen Brutto-Mehreinnahmen auch Mehrausgaben gegenüberstellen, die man auf den heutigen Tag noch nicht kennt. Die Ursachen der Verkehrsvermehrung sind in jeder Verwaltung in gewissem Maße auch die Ursachen einer Ausgabevermehrung und daß dies auch beim Betrieb von Eisenbahnen, speziell der Jura-Simplonbahn, der Fall sein wird, darüber herrscht kein Zweifel; man braucht nur auf das in den letzten Monaten erfolgte bedeutende Steigen der Eisen- und Kohlenpreise aufmerksam zu machen. Der in den letzten Monaten erzielte Mehrertrag wird deshalb, ich bin darüber nicht orientirt — vielleicht durch die Mehrausgaben vollständig aufgefogen. Immerhin haben sich insoweit bis zum heutigen Tag die Hoffnungen auf eine zukünftige $4\frac{1}{2}$ %ige Rendite der Prioritätsaktien nicht verschlechtert und mit Rücksicht darauf, und das bei Behandlung der Fusion mündlich und schriftlich Vorgetragene, kann man heute allerdings mit Recht fragen, wieso man nun bezüglich der Rendite, trotz der Mehrerträge, mit weniger zuverlässlichen Angaben und Hoffnungen auftritt. Die Antwort auf diese Frage ist bereits im gedruckten Vortrage der Finanzdirektion gegeben. Es kommt davon her, daß seit der Behandlung der Fusion Ereignisse eintraten, die man damals nicht voraussehen konnte. Die Fusion mußte nach der Bundesgesetzgebung den Bundesbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgte auch, aber nicht ohne weiteres und nicht unbedingt, sondern es wurde eine lange Reihe von Bedingungen aller Art an die Genehmigung geknüpft, und die Gesellschaft war nicht in der Lage, diese Bedingungen ganz oder theilweise von der Hand zu weisen, sondern mußte entweder die Fusion fallen lassen oder diese Bedingungen acceptiren. Natürlich mußte sie das letztere wählen. Diese Bedingungen sind nun nicht geeignet, der Gesellschaft das Leben angenehm zu machen und ihre speziellen materiellen Interessen zu fördern, sondern sie gehen dahin, dem Bunde noch größere Rechte einzuräumen, als er bereits gesetzlich und konzessionsgemäß besitzt, und auch dem Publikum größere Rechte vorzubehalten, als ihm sonst nach Statuten und Konzession zugekommen wären. Ich will mich auf diese vielen Bedingungen öneröser Natur, die sehr schwer auf der Gesellschaft lasten, nicht näher einlassen und nur zwei hervorheben. Die erste ist die, daß sich der Bund das Recht vorbehalten hat, in Bezug

auf den Rückkauf der Jura-Simplonbahn nicht die konzessionsmäßigen Fristen einhalten zu müssen, sondern bereits vom Jahre 1893 an die Bahn zurückkaufen zu können. Diese Bedingung hatte auf den Werth der Bahn resp. der Aktien einen ganz gewaltigen Einfluß, wie es auch begreiflich ist. Eine Aktie mit einer $4\frac{1}{2}$ %igen Vorzugsdividende, die in mehr oder weniger sicherer Aussicht steht, und lautend auf eine Bahn, die erst nach 20, 30 Jahren zurückgekauft werden kann, dem Aktionär also eine lange Genußfrist in Aussicht stellt, ist käuflicher und beliebter, als eine Aktie, die schon nach 3 Jahren zurückbezahlt werden kann. Die Aktien der Jura-Simplonbahn sind infolge dieses Vorbehalts denn auch an der Börse in kurzer Zeit, wie bekannt ist, um circa 50 Fr. per Stück gefallen. Ferner hatte diese Rückkaufsklausel auch auf die finanziellen Operationen der neuen Gesellschaft bezüglich Konversion von Aktien und Auszahlung des Kaufpreises für die Bern-Luzernbahn an den Kanton Bern einen höchst ungünstigen Einfluß. Die Mehrausgaben, welche dieses unvorhergesehene Ereigniß nach sich zog, beziffern sich auf viele Hunderttausende von Franken, die von der Bahn getilgt werden müssen und auf den zukünftigen Ertrag der Aktien einen ungünstigen Einfluß haben. Ferner hat der Bund vorbehalten, daß auf den Nebenlinien Tarifermäßigungen eintreten müssen und überall das Minimum der Tarife angewendet werden solle. Es war das ein Vorbehalt, der vom Publikum natürlich mit vollem Recht begrüßt wurde, und namentlich auch den Anwohnern an der Bern-Luzernbahn zu gute kommt. Für die Gesellschaft selbst aber war derselbe von ungünstigem Einfluß, indem sich infolge desselben die jährliche Mindereinnahme auf Hunderttausende, vielleicht auf Millionen von Franken beziffern wird. Auch dieser Vorbehalt hatte natürlich großen Einfluß auf den Werth der Aktien, und außerdem sind noch andere ähnliche, für die Interessen der Gesellschaft ungünstige Vorbehalte gemacht worden, die von kompetenterer Seite hervorgehoben werden können, wenn es nöthig sein sollte.

Die Situation ist also heute in Bezug auf die künftige Rendite der Jura-Simplonbahn eine ganz andere, als vor 5 Monaten, indem sich Ereignisse vollzogen, die den Charakter der höhern Gewalt an sich tragen, die man einfach hinnehmen mußte und die auf die Höhe der Dividende einen bedeutenden, ungünstigen Einfluß ausüben. Infolge dessen kann man heute weniger hoffnungsvoll in die Zukunft blicken und eine Rendite von $4\frac{1}{2}$ % als weniger sicher annehmen.

Die in den Bundesbehörden zu Ungunsten der Eisenbahngesellschaft aufgestellten Bedingungen haben aber auch im allgemeinen ihre große Bedeutung, indem man bei diesem Anlaß so recht zur Erkenntniß gelangte, wie ohnmächtig die Eisenbahngesellschaften gegenwärtig — seien es Privatgesellschaften oder sei ein Kanton Inhaber der Bahn — gegenüber der Bundesgewalt sind. In Wirklichkeit besteht in Eisenbahnsachen beim Bunde die volle Souveränität und die größte Machtvollkommenheit. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in Wirklichkeit derart, daß der Bund in der Lage ist, nach allen Richtungen befehlen zu können, ohne etwas zu bezahlen. Er kann alle möglichen und unmöglichen Forderungen stellen, in Bezug auf Tarife, Betrieb u., woegen sich die Gesellschaft nicht wehren kann, und welche Forderungen geeignet sein können, die finanzielle Situation der Bahn vollständig zu verändern. Wenn der Bund mit Rücksicht auf

einen künftigen Rückkauf die Eisenbahnen systematisch verschlechtern will, so kann er dies vollkommen thun. Er hat die Macht in der Hand, und wenn dies der Fall ist, ist die Versuchung sehr groß, sofern man ein Interesse daran hat, diese Macht zu benützen. Es ist dies in meinen Augen noch geeigneter, den Werth der Aktien herabzusetzen, als das, was sich in Form der Beschlüsse der Bundesbehörden bei Behandlung der Fusion bereits vollzogen hat. Wir sind vollkommen dem guten Willen der Bundesbehörden überantwortet und absolut nicht sicher, wie sich in Zukunft die Geschicke der Bahngesellschaften gestalten werden.

Es tritt nun die Frage an die kantonalen Behörden, und speziell diejenigen, welche die Finanzen zu verwalten haben, heran: Was ist besser, eine sicher in Aussicht stehende jährliche Rendite von Fr. 795,450 oder eine um Fr. 60,000 höhere, die aber nicht sicher ist und im Laufe der Zeit in bedeutendem Betrage entwerthet werden kann? Wenn man nicht sein eigenes Vermögen zu verwalten hat, sondern einem ganzen Volke verantwortlich ist, so ist leicht begreiflich, daß man geneigt sein wird, das Sichere dem Unsichern vorzuziehen. Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrath stellen sich deshalb heute entschieden auf den Boden, es sei dem Unsichern das Sichere vorzuziehen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß dieses letztere immer noch eine sehr bedeutende Besserstellung der kantonalen Finanzen in sich schließt.

Was die Frage anbetrifft, ob denn die Bundesrente so mathematisch sicher und für alle Ewigkeit garantirt sei, so ist dies eine Frage, die man gar nicht aufwerfen darf und die ich deshalb nicht erörtern will. Nach menschlicher Berechnung und Voraussicht ist diese absolute Sicherheit vorhanden. Es können aber Ereignisse eintreten, die wir nicht kennen, infolge welcher alles zu Grunde geht. Immerhin sind die Eidgenossenschaft und eine beliebige schweizerische Eisenbahngesellschaft in der Eigenschaft als Schuldner zwei Faktoren, von denen der eine als ein absolut sicherer, der andere als kein absolut sicherer bezeichnet werden kann. Zudem findet der Regierungsrath, der mit dem Bunde vereinbarte Kaufpreis sei ein annehmbarer. Man kann sich allerdings an verschiedenen Einzelbestimmungen, die der Beschluß enthalten soll, stoßen, so vor allen Dingen an der 3 %igen Rente. Man wird fragen, warum der Zins nur 3 % betragen solle, während der übliche Minimalzins für Staatsanleihen zc., 3½ % sei. Man wird ferner auch fragen, warum man dem großen Publikum nicht bekannte Rententitel wähle, statt Bundesobligationen. Hierauf ist zu bemerken, daß das ursprüngliche Begehren des Kantons dahinging, es seien für die Aktien Bundesobligationen zu verabsorgen. Der Bund wollte aber darauf nicht eintreten, weil er nicht nur diejenige Operation in's Auge fassen kann, die er mit Bern abzuschließen im Begriff ist, sondern diese Operation nur der Anfang einer viel großartigeren, dem Rückkauf sämtlicher Bahnen, sein wird. Der Bund muß deshalb für die beim künftigen Rückkauf auszugebenden Papiere von vornherein einen Typus schaffen. Als Eidgenossen müssen wir nun zugeben, daß die richtigste Manier, dies zu thun, die Schaffung von Rententiteln ist. Und was den Zins anbetrifft, so ist das nicht von entscheidender Bedeutung, ob der Zins 3 oder 3½ % betrage, sondern es kommt nur darauf an, wie die Parität beschaffen ist, indem wenn man einen 3 %igen Titel

entsprechend billiger gibt, als einen 3½ %igen, schließlich nach den Grundsätzen der Parität das eine Kapital gleichviel werth ist, wie das andere. Man konnte sich deshalb den Wünschen des Bundesrathes mit Grund nicht widersetzen. Ich glaube sogar, es liege im Interesse des Gläubigers, also des Kantons Bern, daß der Zins nicht auf 3½ %, sondern auf 3 % festgesetzt wurde; denn eine 3½ %ige Rente hätte zur Folge, daß die Titel von Anfang an auf oder sogar über pari stünden, so daß darauf nicht mehr viel zu verdienen wäre. Sobald ein Papier auf pari steht, ist es in den Kreisen, welche sich mit dem Kauf und Verkauf von Werthpapieren befassen, nicht mehr so beliebt, wie ein Papier, das noch ein Steigen zuläßt. Bei einer 3 %igen Rente zum Kurse von 90 % ist letzteres noch möglich und sogar wahrscheinlich. Der Kurs wird zwar anfänglich nicht auf 90 % stehen, sondern auf 85 oder 86 %. Er kann aber auf 90 % und mehr steigen, je nach der Entwicklung des allgemeinen Zinsfußes. Ob der Zeitpunkt kommen wird, wo der allgemeine Zinsfuß nur noch 3 % beträgt, weiß niemand, immerhin ist es möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, daß noch eine Reduktion des Zinsfußes, mit Schwankungen natürlich, stattfindet. Je mehr der Werth der menschlichen Arbeit steigt, muß der Werth des Kapitals und damit der Zinsfuß fallen. Es ist deshalb ganz gut möglich, daß in Zukunft der 3 %ige Zinsfuß der normale sein wird. Sollte dies eintreten, so wird die 3 %ige Rente steigen und sogar auf pari hinaufgehen. Sollte sie aber in diesem Falle auch nur auf 90 % steigen, so würde doch für den Kanton, wenn er die Rententitel zum Kurse von 90 % verkaufen könnte, ein großer Gewinn sich herausstellen, indem er das Rentenskapital zur Rückzahlung von 20 Millionen 3½ %igen Staatsschuldsscheinen verwenden und also einen Gewinn von ½ % machen könnte, ein Gewinn, der kapitalisirt mehrere Millionen repräsentiren würde. Es ist das allerdings Zukunftsmusik, eine Konjunktur, die eben so gut eintreten kann, wie das Gegentheil. Was seitens des Kantons Bern einzig Anlaß zu Bemerkungen geben kann und nicht ganz in seine Interessensphäre paßt, ist die Art und Weise, wie nach der Ansicht des Bundesrathes die Rententitel getilgt werden sollen. Der Bundesrath hat beschlossen, es sei die Eidgenossenschaft als berechtigt zu erklären, die Rententitel gegen eine 12monatliche Kündigung abzulösen. Es ist das also eine einseitige Berechtigung; der Gläubiger kann nicht darauf zählen, daß eine Tilgung stattfinden wird, sie ist nicht obligatorisch. Es mag dies scheinbar im Interesse des Schuldners sein, jedenfalls aber ist es nicht im Interesse des Gläubigers, denn wenn ein Papier zu 90 % ausgegeben wird, liegt es im Interesse des Gläubigers, daß eine allmälige Rückzahlung stattfindet und er wenigstens Chancen hat, seinen Titel unter denjenigen zu sehen, die zurückbezahlt werden. Es würde dies nicht unwesentlich auf den Kursstand der Rententitel einwirken. Bern hat deshalb ein Interesse daran, daß die Rententitel amortisabel sind. Der Regierungsrath glaubte aber, man solle dem Bundesrathe gegenüber keine eigentliche bezügliche Bedingung aufstellen, in der Meinung, es liege so sehr im eigenen Interesse des Bundes, eine tilgbare Rente zu schaffen, daß er beim definitiven Vertragsabschluß hiegegen wohl keine Opposition machen werde, ja daß voraussichtlich in den eidgenössischen Räten sogar ein bezügliches Begehren gestellt werden würde. Die Gründe hiefür liegen darin, daß es in der Finanzpolitik des Bundes,

als einem geordneten Staatswesen, liegt, seine Schulden nach und nach zu tilgen; er hat sich sogar sehr kurze Rückzahlungsfristen vorbehalten, resp. sich selbst auferlegt, und es würde dieser Politik widersprechen, wenn er nun im vorliegenden Falle eine große Schuld übernehmen würde, ohne sich selbst zu engagiren, dieselbe zurückzubezahlen. Er wird finanziell auch immer in der Lage sein, dies zu thun, namentlich in der ersten Zeit, wo die Jura-Simplonbahn, wie zu erwarten ist, $4\frac{1}{2}\%$ rentirt und der Bund also alljährlich einen Gewinn von 60,000 Fr. macht. Er braucht nur diese Fr. 60,000 auf die Tilgung der Rententitel zu verwenden, um in einer absehbaren Reihe von Jahren seine Schuld ganz getilgt zu haben. Ferner ist es Pflicht jedes geordneten Staatswesens, namentlich eines finanziell gut verwalteten, seine Staatsschuld nach und nach zu tilgen und sich nicht dem Leichtsinne hinzugeben, was der Fall ist, wenn man nur Schulden macht ohne ernsthaft an die Bezahlung derselben zu denken, was durch die Kreirung einer nicht rückzahlbaren eidgenössischen Rente geschehen würde. Es ist leztthin in einem hervorragenden Blatte in dieser Beziehung vollständig richtig bemerkt worden: „Eine Schuld, die man bezahlen muß, erinnert gerade durch die alljährlichen Amortisationen immer daran, daß jede Schuld bezahlt sein will. Die eidgenössische Rente wird nicht mehr als Schuld empfunden. Das ist so schlimm, wie wenn der Bürge glaubt, er müsse nie zahlen.“ Es ist dies ein Raisonnement, das absolut nicht bestritten werden kann und für den Bund ebenso gut gilt, wie für den Kanton und jeden andern Staat. Alle diese Erwägungen werden den Bund ohne Zweifel dazu führen, daß er sich mit der Kreirung einer tilgbaren Rente einverstanden erklärt. Die Regierung glaubte aber, in dieser Beziehung keine eigentliche Bedingung aufstellen zu sollen, ist jedoch vollständig mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden, es sei der Regierungsrath einzuladen, beim Vertragsabschluß dahin zu wirken, daß die tilgbare Rente acceptirt werde.

Nun kann man noch fragen, warum der Kanton Bern, wenn das Geschäft für ihn ein so gutes sei, nicht seinen gesammten Aktienbesitz verkaufe, sondern nur 30,000 Stück. Der Grund liegt darin, daß auch die Kantone Waadt und Freiburg Aktienbesitzer sind, zusammen im Betrage von circa 4 Millionen. Aus naheliegenden Gründen ist es nun für Bern von großem Interesse, ebenso stark, wie diese Kantone, in der Gesellschaft vertreten zu sein. Sollte der Fall eintreten, was leicht möglich ist, daß der Bund auch von Freiburg und Waadt die Aktien rückkauft, so würde für den Kanton Bern kein Grund mehr zum Behalten seiner Aktien vorliegen, und es verpflichtet sich der Kanton daher schon jetzt, dem Bund den Rest seiner Aktien zu den gleichen Bedingungen abzutreten, wie sie mit Freiburg und Waadt vereinbart werden sollten.

Es handelt sich nun darum, die Entscheidung zu treffen. Ich begreife ganz gut, daß man in der Angelegenheit auch anderer Ansicht sein und sich auf den Boden stellen kann, der Kanton Bern solle seine Aktien behalten, da ja gegenwärtig keine durchschlagenden Motive vorhanden sind, an der $4\frac{1}{2}\%$ oigen Verzinsung der Prioritätsaktien, wenigstens in der nächsten Zeit, zu zweifeln und das, was man befürchtet, bis jetzt nur eine Möglichkeit ist. Wer die Verantwortlichkeit übernehmen will, daß die $4\frac{1}{2}\%$ oige Rendite für alle Zukunft eintreten werde, wird sich dahin entscheiden, der Kanton solle seine Aktien nicht verkaufen. Wer aber in dieser Beziehung

nicht ohne Zweifel ist und die Verantwortlichkeit für die Zukunft nicht übernehmen will, wird der vorgeschlagenen Lösung beistimmen. Wird das getroffene Abkommen verworfen, sei es vom Großen Rath oder der Bundesversammlung oder, wenn allfällig das Referendum ergriffen wird, in der Volksabstimmung, so ist das kein eigentliches Landesunglück. Der Kanton Bern wird nachher so gut bestehen, wie vorher, denn es handelt sich für ihn nicht um eine Frage des Seins oder Nichtseins. Es ist ja möglich, daß der Kanton, wenn das Geschäft nicht zu stande kommt, finanziell für lange Zeit besser gestellt ist, als wenn er jetzt seinen Aktienbesitz veräußert. Gegenüber dem Bunde aber hätte er seine Pflicht gethan, indem er ihm helfen wollte, die bernische Eisenbahnpolitik fortzusetzen und diese Politik zur Bundes Sache zu machen. Es steht für den Kanton also auch für den Fall der Verwerfung kein eigentlicher Nachtheil in Aussicht. Die ganze Argumentation des Regierungsraths concentrirt sich überhaupt dahin, daß er sagt: Wir wollen lieber einen absolut sichern Ertrag — und zwar einen Ertrag, der so gut oder noch besser ist, als der bisherige — als einen künftigen unsichern, wenn auch momentan höhern Ertrag; wir verzichten lieber auf einen möglichen Gewinn, als daß wir den sichern Ertrag irgendwie in Frage stellen lassen wollen. Der Große Rath mag nun entscheiden, ob er sich auch auf diesen Standpunkt stellen will oder ob er in dieser Angelegenheit eine andere Auffassung hat.

Marti (Bern), Berichterstatter der Spezialkommission. Die zur Vorberathung dieses Geschäftes niedergesezte Spezialkommission schlägt Ihnen einstimmig vor, den Anträgen des Regierungsraths beizutreten, denselben also zu ermächtigen, mit dem Bundesrath auf Grund der vorliegenden Punktation einen definitiven Kaufvertrag abzuschließen. Sie fügt dieser Zustimmung noch das Amendement bei, das bereits von Herrn Finanzdirektor Scheurer erläutert worden ist, es sei die Regierung eingeladen, dahin zu wirken, daß der Bund sich verpflichte, die an Zahlungsstatt zu gebende 3% oige Rente successive zu tilgen. Es kann dies auf dem Wege geschehen, daß ein Amortisationsplan aufgestellt wird oder der Bund sich verpflichtet, aus freier Hand alle Jahre eine gewisse Summe zur Tilgung zu verwenden. Indessen möchte die Kommission aus diesem Wunsche keine *conditio sine qua non* machen, nicht nur um das Geschäft nicht zu gefährden, sondern weil der Bund eigentlich in erster Linie ein Interesse hat, seine Rententitel zu tilgen. Es ist zwar wahrscheinlich, daß eine amortisable Rente etwas höher im Kurs stehen wird, als eine nicht tilgbare. Allein wenn der Große Rath, wie Herr Scheurer es andeutete, keinen großen Werth darauf legt, ob das Kapital an der Börse steige oder nicht, sondern nur auf einen sichern Zins sieht, so hätte der Kanton Bern ja um so weniger ein Interesse, aus diesem Wunsche eine eigentliche Bedingung zu machen. Ich zweifle übrigens nicht, daß der Bundesrath auf denselben eintreten und daß auch die Bundesversammlung den Ankauf nicht anders als auf Grund einer amortisablen Rente beschließen wird.

Die Kommission und der Regierungsrath sind daher überzeugt, daß es sicher nur dieser Anregung bedürfen wird, um zum Zweck zu gelangen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist es schwer, nach den Worten der Herren Berichterstatter der Regierung und den gedruckt vorliegenden Erläuterungen noch Neues beizufügen.

Namentlich von Herrn Scheurer ist die Angelegenheit erschöpfend behandelt worden. Nichts destoweniger sind noch einige Gesichtspunkte, die vielleicht noch etwas anders und besser hervorgehoben werden können, und ich will darum versuchen, den Standpunkt, welchen die Kommission, deren Berichterstatter ich bin, einnimmt, Ihnen auch noch klar zu legen, ohne im übrigen zu dem bereits Gesagten etwas beifügen oder von demselben wegnehmen zu wollen.

Das Fusionsgeschäft war ein ungleich schwierigeres und komplizirteres, als das vorliegende, das eigentlich nur die Ausführung der Fusion ist; denn dort hat man ja bereits erklärt, daß man die Abtretung des Aktienbesitzes des Kantons an den Bund in Aussicht nehme; man stellte dieses zweite Geschäft gleichsam als selbstverständlich hin, und es handelt sich heute nur darum, ob wir 30,000 Aktien mit schwankendem Zinsfuß gegen 30,000 Bundesschuldscheine mit festem Zinsfuß umtauschen wollen. Ein Spekulant würde vielleicht vorziehen, die Aktien zu behalten. Ein Kanton aber muß prinzipiell ein Papier mit festem Zinsfuß, namentlich ein solches, wie es ein besseres in der Schweiz nicht gibt, vorziehen. Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob die Werthbemessung der beidseitigen Titel, wie sie zwischen dem Bund und der Berner Regierung vereinbart wurde, eine richtige war. Ich muß in dieser Beziehung einer vorgefaßten Meinung, die ich schon aussprechen hörte, entgegenreten, die dahin geht, wenn das Geschäft für den Bund ein günstiges sei, müsse es für den Kanton Bern ein ungünstiges sein und umgekehrt. Es ist ganz wohl auch der Fall denkbar, daß es für beide Theile ein gutes Geschäft ist. Das ist ja auch in Handel und Wandel eigentlich das Regelmäßige. Es wird kein Gegenstand, sei es ein Pferd, ein Grundstück oder eine Aktie zc., verkauft und gekauft, ohne daß beide Theile dabei ihre Rechnung zu finden glauben. Es ist das ja die Grundbedingung des Verkehrs; denn sonst wäre das Leben ein Kampf Aller gegen Alle. Allerdings kommt es oft vor, daß im Verkehr Verkäufer und Käufer sich gegenseitig zu überborthteilen suchen und deshalb war schon im Alterthum Merkur der Gott des Handels und der Diebe. Allein hier ist diese Voraussetzung ausgeschlossen. Bei diesem ernstesten Geschäft zwischen Bund und Kanton Bern darf man doch nicht annehmen, daß eine Ueberborththeilung beim einen oder andern Theil irgend eine Rolle gespielt habe, und wenn schon die Berichte der Regierung über den Gang der Unterhandlungen hierüber keine Auskunft geben, so müssen wir doch annehmen, daß die Kaufsbedingungen wohlervogene sind, und wir würden unsere obersten Landesbehörden verunglimpfen, wenn wir in dieser Beziehung nicht das vollste Vertrauen zu ihnen haben würden.

Aber noch in anderer Beziehung ist das vorliegende Geschäft bei diesem oder jenem mehr oder weniger Vertrauens- oder Gefühlsache. Bei der Fusion traten die Vortheile für den Kanton Bern viel handgreiflicher hervor, indem dabei keine materielle Opfer zu bringen waren. In und außer dem Rathssaale wußte jedermann, daß der Verkauf der Bern-Luzernbahn und die Stellung der Jurabahn in der neuen Gesellschaft vortrefflich und zum Nutzen des Kantons Bern geordnet worden war. Heute nun soll unser Patriotismus auf eine kleine Probe gestellt werden. Man sagt nämlich, mit dem Verkauf der Aktien sei für den Kanton eine Einbuße von Fr. 60,000 per Jahr verbunden und deshalb stützen manche Leute, indem sie nicht

zu glauben vermögen, daß es dem Kanton Bern je passiren sollte, in Fragen der Eisenbahnpolitik oder der Finanz dem Bunde ein Opfer zu bringen. Nun ist mir zwar für die Meinung in diesem Saale durchaus nicht bang; denn wir befinden uns ja in einer moralischen Zwangslage, und wenn dem auch nicht so wäre, so bin ich doch überzeugt, daß sich eine große Mehrheit hier zusammen finden würde, um dem Bunde ein bescheidenes Opfer zu bringen, wenn die Politik und die Ehre der Kantons es erfordern würden. Das Schwierige im vorliegenden Falle ist das, zu untersuchen, was für einen Kapital- und was für einen Ertragswerth unsere Prioritätsaktien haben. Erst wenn dies festgestellt ist, können wir untersuchen, ob das Geschäft ein gutes ist oder nicht. Hierauf ist man eine gemeinverständliche, durchsichtige Erklärung schuldig, und die Schwierigkeit liegt eben darin, daß man Ihnen diese Erklärung nicht auf ganz erschöpfende Art geben kann; denn es handelt sich hier um einen jener Fälle, wo ein Einfältiger 10 mal mehr fragen kann, als 10 Weise beantworten können. Es ist bis jetzt weder in den Berichten der Regierung, so vorzüglich sie im übrigen ausgestattet sind, eine klare Darstellung vorhanden, was unsere Aktien werth sind, noch möchte ich mir anmaßen, hierüber eine ganz erschöpfende Auskunft geben zu können, schon deshalb, weil eine Eisenbahnaktie überhaupt keinen festen Werth hat und man also nicht sagen kann, was eine Aktie, die heute so viel werth ist, morgen werth sein wird, da man aus Erfahrung weiß, daß die gleiche Aktie vor 2 oder 3 Jahren so und so viel mehr oder weniger werth war und die nämlichen Schwankungen sich in Zukunft wiederholen können. Es ist ferner deshalb nicht möglich, den Werth unserer Aktien genau festzustellen, weil, abgesehen von zukünftigen Ereignissen, die den Werth günstig oder ungünstig beeinflussen können, eine Aktie einen ganz andern Werth hat, je nachdem sie in den Händen eines Spekulanten, eines Privatmannes oder des Staates sich befindet und in letztem Falle wiederum je nachdem sie im Besitze eines Kantons oder der Eidgenossenschaft ist. Ich will nun versuchen, Ihnen eine klare Darstellung zu geben, wie es sich im vorliegenden Falle verhält.

In den Statuten der Jura-Simplonbahngesellschaft sind die Prioritätsaktien zu 2 verschiedenen Preisen berechnet. Will die Gesellschaft diese Aktien je zurückkaufen, so kann sie dies nur zum Preise von Fr. 650 thun; in einer Liquidation dagegen sollen die Aktien nur mit Fr. 500 zurückbezahlt werden. Woher diese Differenz? Die Prioritätsaktionäre und das Bank Syndikat, das bei der Statutengenehmigung für 14 Millionen von diesen Aktien übernehmen mußte, wollten die Schätzung derselben möglichst hoch schrauben, während die Stammaktionäre verlangten, die Prioritätsaktien sollen in den Statuten nicht mit einer höhern Summe figuriren als mit dem einbezahlten Betrage von Fr. 500. Wäre es nach meinem Sinn gegangen, so würde man nur eine Werthung vorgenommen und gesagt haben, es solle sowohl für den Rückkauf als für die Liquidation ein Werth von Fr. 600 gelten, ein Kapitalwerth, der ungefähr einer Rendite von 21 bis 22 Fr. per Jahr entspricht. Es sollte das aber nicht sein, sondern aus den angeführten Gründen wurde eine doppelte Werthung vorgenommen, und deshalb befinden wir uns heute in einer doppelten Schwierigkeit, wenn wir sagen sollen, was die Aktien in Wirklichkeit werth sind. Bei dieser Aufstellung jener doppelten Werthung legte man darauf kein großes Gewicht; denn

so wenig jemand daran dachte, daß die Gesellschaft für 52 Millionen Prioritätsaktien je mit einem Agio von 30 % zurückkaufen werde, ebenso wenig dachte man an den Fall der Liquidation, in welchem die Aktien nur Fr. 500 werth sein sollten. Die Frage wurde aber akut infolge des Beschlusses der Bundesversammlung über die Fusion. In diesem Beschlusse ist vorgesehen, daß der Bund das Recht habe, die Jura-Simplonbahn schon nach 3 Jahren und von da hinweg jedes Jahr auf einjährige Kündigung hin zurückzukaufen und zwar zum Preise der Baukosten, weil nach drei Jahren der kapitalisirte Betriebswerth noch nicht die Summe der Anlagekosten erreichen würde. Ein solcher Rückkauf durch die Eidgenossenschaft würde für die Prioritätsaktionäre einer Liquidation gleichkommen, und es ist ganz sicher, daß in einem solchen Falle Bern für seine Aktien nur Fr. 500 erhalten würde. Für den Bund hat dies, auch wenn er Eigenthümer der Aktien ist, keine Inkonvenienzen; denn er braucht ja die Aktien nicht wieder zu verkaufen und wird auch die Bahn nicht zurückkaufen, wenn es ihm nicht paßt. Fataler aber ist die Sache für den Kanton Bern. Er braucht zwar seine Aktien auch nicht zu verkaufen, sondern kann sie behalten; immerhin aber ist es nachtheilig, auf einem so großen Kapital eine so bedeutende Kurseinbuße zu erleiden.

Wie gestaltet sich nun die Angelegenheit an Hand der Vorschläge des Bundes? Der Bund kauft uns unsere Aktien, die wir mit Fr. 500 einbezahlt haben, zum Preise von Fr. 600 ab und gibt uns dafür eine 3%ige Rente zum Kurse von 90 %, d. h. er bezahlt statt 600 Fr. in Rententiteln Fr. 666 $\frac{2}{3}$ oder für 30,000 Aktien 20 Millionen, so daß sich für uns ein Agio von 5 Millionen herausstellt. Diese 20 Millionen können wir zum vollen Betrage in die Vermögensrechnung einstellen und damit das Defizit decken, das von der Bern-Luzernbahn und der Ost-Westbahn her in den Büchern des Staates existirt. Könnten wir die Rente zum Kurse von 90 % verkaufen, so würden wir per Aktie baare Fr. 600 erhalten und hätten uns nicht zu beklagen; denn mit diesen 600 Fr. könnten wir einen Theil unserer Schulden zurückbezahlen. Ein Kurs von 90 % der Rente ist aber nicht wahrscheinlich, sondern im Anfang wird sie nur etwa 86 % werth sein, denn dies ist ungefähr das Verhältniß der 3 %igen Rente gegenüber den 3 $\frac{1}{2}$ %igen Bundesstaatscheinen, die den Parikurs werth sind. 86 % also werden wir jederzeit haben können. Die Rente wird im Ausland sehr gut angesehen sein und ist steigerungsfähig, so daß nicht zu zweifeln ist, daß sämtliche Titel leicht zum Kurse von 86 % verkauft werden könnten. In diesem Falle hätten wir einen Baarerlös von Fr. 573 per Aktie, also immer noch einen Gewinn von Fr. 73 per Aktie, und einen Gesamterlös von Fr. 17,200,000 statt nur 15 Millionen. Diese Fr. 573 entsprechen auch annähernd dem heutigen Marktwert, indem der Kurs der Aktien in letzter Zeit immer zwischen Fr. 568 und 573 stand. Es geht also daraus hervor, daß der Bund den vollständigen Marktpreis der Aktien in baarem Gelde bezahlt, und wenn es schon sehr wahrscheinlich ist, daß die Aktien der Jura-Simplonbahn steigen werden, so ist eben so wahrscheinlich, daß auch die Bundesrente steigen wird. Das Verhältniß bleibt sich also in allen Fällen ungefähr gleich.

So viel über den Kapitalwerth; ich komme nun zum Ertragswerth. Unsern Aktien ist eine Vorzugsdividende von 4 $\frac{1}{2}$ % garantirt oder Fr. 22. 50 per Aktie,

während die Bundesrententitel nach den vorliegenden Vorschlägen Fr. 20 oder mit Hinzurechnung des Chömages circa Fr. 20 $\frac{1}{2}$ auf die Aktie abwerfen werden. Berücksichtigen wir die eisenbahnpolitische Seite der Frage, also die Frage, ob wir schuldig sind, dem Bunde entgegenzukommen, nicht, so handelt es sich einfach darum: Sind wir sicher, die Vorzugsdividende von Fr. 22 $\frac{1}{2}$ regelmäßig zu erhalten? Man hat gesagt, man habe dies dem Großen Rath versprochen. Es ist richtig, daß man dies erklärte, aber immer unter dem Vorbehalt, daß es sich um eine Aktiendividende handle. Es handelte sich damals noch nicht um die Vergleichung mit einem Bundespapier, sonst würde man schon damals gesagt haben, das Bundespapier sei besser. Damals handelte es sich nur um die Güte eines Eisenbahnpapieres und da sagte man, nach menschlicher Berechnung sei eine Vorzugsdividende von 22 $\frac{1}{2}$ Fr. gesichert. Auch heute dürfen wir nach meinem Dafürhalten annehmen, daß unter normalen Verhältnissen diese Fr. 22. 50 bezahlt werden können. Eine persönliche Bürgschaft dafür kann aber niemand übernehmen, sondern es muß der Kanton Bern das Risiko selber tragen. Da entsteht nun die Frage, ob der Kanton lieber ein Risiko übernehmen oder lieber sicher sein, also ob er den Spaß in der Hand gegen die Taube auf dem Dache tauschen will, wie man sich gewöhnlich auszudrücken beliebt. Nun ist es ja natürlich, daß Eisenbahnen eine schwankende Rendite haben. Sie können unter den Folgen höherer Gewalt leiden, sie haben das Risiko der Kriegsgefahr, von großen wirtschaftlichen Rückgängen, von Elementarereignissen, Ueberschwemmungen u. dgl. zu tragen, was ihre ökonomische Existenz ganz bedeutend alteriren kann. Bei uns ist nun nicht bloß dieses Risiko vorhanden, sondern was noch fast mehr zu fürchten ist, das ist die Bundesgewalt. Der Bund herrscht auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens ganz schrankenlos. Nicht nur steht ihm die ganze Gesetzgebung und Kontrolle über das Eisenbahnwesen zu, sondern er hat auch in administrativer Beziehung seine Kompetenzen derart zu erweitern gewußt und ist bestrebt, sie immer ausgiebiger, und zwar nicht zum Vortheil der Aktionäre, geltend zu machen, daß man mit Recht sagen kann, die Dividendenfrage liege in der Hand des Bundes. Wenn der Bund erklärt: ich will, daß diese Eisenbahngesellschaft so und so viel Dividende vertheilen kann, so wird sie es unter normalen Verhältnissen thun können. Will der Bund aus diesen oder jenen Gründen nicht, daß eine Eisenbahngesellschaft so und so viel Dividende vertheilt, so hat er Mittel genug an der Hand, um zu verhindern, daß diese Dividende vertheilt werden kann. Man muß sich also ganz klar machen, in welcher Situation wir uns befinden und welches Risiko wir laufen, damit nicht, wenn der Große Rath findet, er wolle lieber das Risiko übernehmen, später die Anklage erhoben wird, man habe dem Großen Rathe die Sache anders dargestellt, als es sich wirklich verhielt. Ich glaube, die Fusion habe alle Erwartungen erfüllt und sie wird dieselben in noch höherem Grade erfüllen. Feststehende Thatsache aber ist, daß infolge der Fusion der Bund die Hand so schwer auf unsere Gesellschaft gelegt hat, daß er eigentlich schon jetzt Herr und Meister derselben ist. Nachdem nun der Kanton Bern, überhaupt die Kantone, nichts mehr zur Sache zu sagen haben, ist es doch offenbar einfacher, wenn sie auch den Aktienbesitz dem Bund abtreten. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig, es sei der Aktienverkauf zu vollziehen, indem das Aktienrisiko, gegenüber

dem sichern Zins der Bundesrente, wenigstens mit $\frac{1}{2}$ % in Rechnung gebracht, mit andern Worten ein Staatsschuldchein zu 4 % einer Eisenbahnaktie zu $4\frac{1}{2}$ % vorgezogen werden muß. Dies ist der Grund, warum wir vom finanziellen Standpunkte aus zu diesem Schlusse gekommen sind. Andere Gründe sind nicht vorhanden.

Wie stellt sich nun die Sache für den Bund? Wir haben uns zwar mit dem eisenbahnpolitischen Programm des Bundes hier nicht zu befassen, und er wird es natürlich verantworten müssen, daß von seinem Standpunkte aus sich das Geschäft als ein richtiges präsentiert. Indessen können wir doch einige Momente herbeiziehen, die uns schon jetzt dahin schließen lassen, daß das Geschäft auch für den Bund ein annehmbares ist, ja zu einem guten werden kann. Der Bund hat es erstens, wie ich schon andeutete, durchaus in der Hand, dafür zu sorgen, daß seine Aktien $4\frac{1}{2}$ % abwerfen. Sobald er Aktionär ist, bin ich überzeugt, daß er seine $4\frac{1}{2}$ % regelmäßig und andauernd erhalten wird; denn es findet sich dann in den Händen des Bundes nicht nur der Aktienbesitz vereinigt, sondern er verfügt auch über die nöthigen Mittel, um den Aktienbesitz zum einem rentablen zu machen, während wir nur über die Aktien verfügen, nicht aber auch über die Gewalt. Ferner ist für den Bund ein maßgebender Punkt der, daß es ihm nicht möglich wäre, an der Börse einen so großen Aktienposten zu erwerben. Erstens würde er dazu bares Geld brauchen, während er uns nur Papier zu geben braucht, und zweitens würde, sobald der Bund an der Börse Titel kaufen wollte, der Werth der Aktien sofort gewaltig in die Höhe gehen, so daß es ihm nicht möglich sein würde, eine ansehnliche Partie Aktien zu den Bedingungen zu kaufen, wie wir sie stellen. Es ist dies ein Hauptgrund, weshalb der Bund mit uns verhandelt. Wir treten ihm eben einen bedeutenden Aktienposten ab, und ich bin überzeugt, daß es ihm nachher ein leichtes sein wird, noch weitere 20,000 Aktien zu erwerben, und sobald er im Besitz von 50,000 Aktien ist, ist er auch in der Verwaltung selbst, nicht nur außerhalb derselben, im Besitz der vollständigen Macht, was ihm bis jetzt noch gefehlt hat. Warum der Bund hieran ein enormes Interesse hat, will ich nicht näher auseinanderlegen. Es ist leicht verständlich, daß es etwas ganz anderes ist, ob der Bund außerhalb der Verwaltung steht und befiehlt, oder in der Verwaltung selbst ist und befiehlt; denn im letztern Falle vollziehen sich die Wünsche des Bundes in viel rascherer Weise, als wenn er nur von außen her die Gesellschaft drängen und drücken und durch Gewalt zu erreichen suchen muß, was er innert der Gesellschaft, als Großaktionär, ohne solche Mittel erreichen kann. Ich habe übrigens dargethan, daß der Preis, zu welchem der Bund die Aktien übernimmt, ihn in keiner Weise schädigt, da er vollständig sicher ist, nicht nur die ausgelegten Zinse zurückzuerhalten, sondern darüber hinaus noch Fr. 2. 50 per Aktie mehr, welche Summe er dazu verwenden kann, die kontrahierte Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu tilgen. Das Hauptinteresse des Bundes aber, in dieser Weise vorzugehen, ist das, daß von einer zielbewußten schweizerischen Eisenbahnpolitik nicht die Rede sein kann, so lange der Kanton Bern dem Bunde im Wege steht, was der Fall ist, so lange er Großaktionär der ersten schweizerischen Eisenbahngesellschaft ist. Dies ist der Grund, warum der Bund vor allem aus mit dem Kanton Bern sich abfinden muß. Der Kanton Bern muß bei der Sache interessiert sein, sonst wird er

zum Rückkauf nicht Hand bieten, weder auf dem Wege der Expropriation, noch des konzessionsgemäßen Rückkaufes, und ich glaube nicht, daß der Bund gegen den Willen des Kantons Bern den Rückkauf durchsetzen und Bern in Bezug auf seine Interessen vergewaltigen könnte. Der Bund muß deshalb damit beginnen, den Kanton Bern zu desinteressiren. Es ist indessen hier nicht der Ort, auf diese Frage näher einzutreten; es war nur am Platze, darauf hinzuweisen, daß der Handel zwischen dem Bund und dem Kanton Bern sich auf durchaus normale Weise vollzogen hat und haben und drüben nicht die Absicht bestand, sich gegenseitig zu überborthen, sondern daß lediglich das Interesse beider Parteien, das heißt das allgemeine Landesinteresse, maßgebend war.

Zum Schluß wünsche ich noch die politische und nationale Seite der Frage zu betonen. Man spricht immer vom bernischen Staatsgedanken; aber man hat immer mehr Mühe, die Spuren dieses Staatsgedankens zu verfolgen und die Wirkungen desselben zu sehen. Die Erklärung dafür liegt offenbar darin, das wir eigentlich kein existenzfähiger Staat mehr sind; denn es fehlen uns die Mittel zu einer selbständigen Existenz. Wenn wir, wie ein Fürst von Monte Carlo, in Interlaken eine Spielbank errichten könnten, so könnten wir uns diese Mittel verschaffen; aber das würde uns sogar die Bundesverfassung verbieten. Gegenwärtig verfügt der Bund über alle großen Finanzquellen und alle Kompetenzen auf den größten Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Aufgaben, die den Kantonen geblieben sind, sind dieselben nicht mehr zu erfüllen im stande, und namentlich wir im Kanton Bern, obwohl derselbe der größte Kanton ist, sind diesen Aufgaben nicht mehr gewachsen; sind wir ja nicht einmal im stande, unsere Verfassung zu redigiren, die Einheit des Kantons herzustellen und das Armen- und Steuerwesen zu ordnen. Wenn ein Wässerlein zu korrigiren oder ein Bergsträßchen zu bauen ist, muß der Bund mit einer Subvention beispringen. Alle unsere Bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, des Handels, des Gewerbes, der Kunst und der Wissenschaft sind erfolglos, wenn sie nicht vom Bunde unterstützt werden. Jede Opposition im Kanton Bern, wenn sie alle unzufriedenen Elemente in sich vereinigt, ist im stande, jeglichen Fortschritt zu hemmen. Unter solchen Verhältnissen müssen wir offenbar unsere Blicke auf den Bund werfen. Wir sind eine der 25 Scheinerexistenzen, der verkümmerten Souveränitäten, die nur noch am Busen der Mutter Helvetia die Nahrung für ihre gezählten Tage suchen können. Unter solchen Umständen müssen wir uns immer mehr an den Bund anschließen. Der Bund einzig ist Souverän; er einzig ist den großen Aufgaben des Landes gewachsen, und darum wollen wir auch hier bei diesem wichtigen Geschäft, das wir mit dem Bunde abzuschließen im Begriffe sind, die Parole ausgeben; „Sie Bern! Sie Eidgenossenschaft!“ (Beifall.)

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist wirklich eine schwierige Aufgabe, in dieser Sache noch als vierter Rapporteur aufzutreten, und ich kann Sie versichern, daß ich Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen werde. Es sind noch einzelne Punkte zu berühren, die in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache kamen, hier aber noch nicht angeführt worden sind. Vorerst kann ich die Erklärung abgeben, daß die Staatswirthschaftskommission

mich beauftragt hat, Ihnen die Anträge der Regierung zur Annahme zu empfehlen, mit dem Nachsatz, daß die Regierung eingeladen werde, beim Vertragsabschluß mit der Eidgenossenschaft dafür zu sorgen, daß die 3/oigen Rententitel amortisierbar erklärt werden. Im letzten November hat der Große Rath die Fusion einstimmig genehmigt, und es hat im Dezember darauf das Volk derselben mit großer Mehrheit zugestimmt. In dem bezüglichen Beschluß wurde dem Großen Rath die Vollmacht erteilt, die Aktien der Jura-Simplonbahn zu veräußern, wobei immerhin der Eidgenossenschaft das Vorkaufsrecht vorbehalten bleiben sollte. Ich betone dies ausdrücklich, weil dies eine Vergünstigung für den Bund ist und für den Kanton ein Hemmschuh werden könnte. Ich will nur kurz berühren, wie wir zu unsern Eisenbahnkapitalien gekommen sind. Während in den 50iger, 60iger und 70iger Jahren die schweizerischen Eisenbahninteressen von großen Gesellschaften besorgt wurden und zwar im Interesse ihrer resp. Landesgegenden, fehlte uns diese Fürsorge für die Interessen des Kantons Bern im Eisenbahnwesen. Dies ermahnte den Großen Rath und das Bernervolk, selbst einzugreifen, und es hat der Kanton Bern 40 Millionen in Eisenbahnen angelegt, die noch gegenwärtig darin liegen. Mit diesem Opfer hat man das erreicht, was man die bernische Eisenbahnpolitik geheißen hat, indem das Eisenbahnwesen dem Kanton nun so dienstbar gemacht ist, wie es verlangt werden kann. Eine Pflicht des Kantons in dieser Beziehung hat aufgehört, und die weitere Förderung der allgemeinen Interessen geht an den Bund über und ist bereits durch die Gesetzgebung an denselben übergegangen. Wir haben deshalb schon bei der Fusion eingesehen, daß die fernere Aufgabe des Kantons nun die ist, die Eisenbahngelder zu liquidiren, d. h. uns als Großaktionär zurückzuziehen, da wir als solcher nichts mehr leisten können. Die Eisenbahnpolitik des Kantons Bern bestund darin, daß er sagte: ich will die Eisenbahnen bauen und darüber Meister sein bis ein anderer Meister da ist, der die Interessen des Staates gehörig vertritt. Zu diesem Moment sind wir nun gelangt, und ich glaube, es liege nicht mehr im Interesse des Kantons, Großaktionär einer Eisenbahngesellschaft zu sein, die weit über unsere Kantonsgrenze hinausragt und in deren Aktionärversammlung er nicht mehr einen dominirenden Einfluß ausüben kann. Es kann ferner nicht in der Aufgabe des Kantons Bern liegen, seine Millionen dieser Gesellschaft — ich nenne sie eine Spekulationsgesellschaft — zu übergeben, ohne auf Unternehmungen, die außer unserer Sphäre liegen und deren Nutzen oder Schaden für uns wir nicht beurtheilen können, influenzieren zu können. Es kann um so weniger in unserer Aufgabe liegen, eine große Summe in dieser Gesellschaft zu belassen, als der Simplondurchstich gewaltige finanzielle Veränderungen in der Gesellschaft hervorrufen kann. Wir sollen deshalb nach meinem Dafürhalten von der uns erteilten Vollmacht Gebrauch machen und die Aktien verkaufen.

Nun entsteht aber die etwas schwierige Frage: Wie will man für 19 Millionen Aktien verkaufen? Will man sie auf den Markt bringen und zum Tageskurs zu verkaufen suchen? Ich habe bereits bemerkt, daß wir dem Bunde das Vorkaufsrecht eingeräumt haben. Wir können daher nicht wohl einzelne Aktien verkaufen, indem dabei immer dem Bunde das Vorkaufsrecht vorbehalten wäre. Es bliebe deshalb kein anderer Weg übrig, als sich an ein Bankkonsortium zu wenden, das sämtliche Aktien

übernehmen würde. Es ist klar, daß wenn man diesen Weg einschlagen wollte, die betreffende Finanzgesellschaft einen schönen Gewinn machen möchte. Ich glaube deshalb, die Regierung habe gut gethan, direkt mit dem Bund in Verbindung zu treten, indem mit demselben sicher besser zu unterhandeln ist, als mit einem Finanzkonsortium. Angenommen aber auch, man würde mit einem Finanzkonsortium verhandeln, so wird letzteres sich an den Kurs halten und zwar wird es die Aktien natürlich nicht zum Kurswerthe, sondern billiger übernehmen wollen. Nehmen Sie nun den Kurs zu Fr. 575 an — er wurde vorhin zu Fr. 572 angegeben — so Erlösen Sie aus den in Frage stehenden 30,000 Aktien eine Summe von Fr. 17,250,000, welche Summe à 3½ % eine Rente von Fr. 603,000 abwirft. Also auch bei einem hohen Kurs würde man nur 3000 Fr. mehr Zins erhalten, als nach der Offerte der Eidgenossenschaft, ja streng genommen hätte man sogar einen Verlust von Fr. 12,000, indem der Zins der Bundesrente alle 4 Monate bezahlt wird, woraus sich ein Mehrzins von Fr. 6000 ergibt, wozu noch das Schömage, mit Rücksicht auf die erst ein halbes Jahr nach Schluß des Betriebsjahres erfolgende Dividendenzahlung, mit Fr. 9000 zu rechnen ist.

Man sagt allerdings, wenn wir unsere Aktien behalten, so sei uns ein Zins von 4½ % zugesichert. Ich kann diese Zusicherung nur in dem Sinne auffassen, daß die Prioritätsaktien vor den andern ein Vorrecht haben sollen. Wenn aber schwere Zeiten kommen, wie Herr Marti es anführte, wenn Kriegezeiten und Finanzrevolutionen, möchte ich sagen, hereinbrechen, so werden die Einnahmen der Eisenbahnen zurückgehen und sind uns dann diese 4½ % nicht mehr garantiert. Nehmen Sie eine Rendite von 4¼ % an, so werfen 30,000 Aktien einen Zins von Fr. 637,500 ab, die Bundesrententitel Fr. 615,000; der Unterschied beträgt also bloß Fr. 12,000. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es liege unbedingt im großen Interesse einer stabilen Finanzverwaltung und im großen Interesse des Kantons, diese unsicheren Titel — unsicher in Bezug auf einen regelmäßig gleichbleibenden Ertrag — wenigstens theilweise zu liquidiren und gegen eine sichere, zuverlässige eidgenössische Rente zu tauschen. Unsere Interessen, in Geld ausgedrückt, werden dabei nicht geschädigt und jedenfalls ist der künftige Ertrag ein besserer, als bisher; denn noch vor wenigen Jahren betrug die Rendite nur 1 oder 2 %, ja sogar gar nichts.

Was nun die Frage anbetrifft, ob man alle Titel — auch die noch in den Händen des Kantons verbleibenden 8020 Stück — liquidiren solle oder ob es im Interesse des Kantons liege, den Rest zu behalten, so glaubt die Mehrheit der Kommission, die Vorlage der Regierung treffe das Richtige. Es sollen doch die Interessen des Staates gegenüber der fusionirten Gesellschaft insoweit gewahrt bleiben, daß der Kanton Bern in den Generalversammlungen immer noch die gleiche Anzahl Aktien vertreten kann, welche andere Kantone neben ihm zu vertreten haben. So lange andere Kantone noch Großaktionäre sind, ist es geboten, daß auch Bern sich theilhaben kann. Der vom Regierungsrath und den Delegirten des Bundesrathes aufgestellte Vorschlag ist deshalb gut überdacht und liegt im Interesse des Kantons.

Ich will nicht länger sein und empfehle Ihnen im Namen der Staatswirthschaftskommission die Anträge der Regierung zur Annahme, mit dem bereits angeführten

Nachsatz, daß der Regierungsrath eingeladen sei, all seinen Einfluß geltend zu machen, um zu erlangen, daß die Rententitel amortisierbar erklärt werden.

Egger. Es ist schwierig, gegenüber Autoritäten ersten Ranges eine gegentheilige Meinung zu verfechten. Vor allem aus muß ich betonen, daß das patriotische Moment absolut wegfällt, indem die Rückkaufstermine der Eisenbahnen den Grund bildeten. Ich kann dem vorliegenden Vertrage meine Zustimmung nicht geben, indem das Geschäft nach meinem Dafürhalten für den Kanton Bern ein ungünstiges ist.

Es ist Ihnen allen bekannt, daß bis vor einem Jahre in der Schweiz 6 große Eisenbahngesellschaften existirten: die Suisse Occidentale, die Jura-Bern-Luzernbahn, die Centralbahn, die Gotthardbahn, die Nordostbahn und die Vereinigten Schweizerbahnen, mit einer Länge von circa 3000 Kilometer und einem Anlagekapital von 1063 Millionen. Wie Sie wissen, kam im vorigen Jahre die Fusion zwischen der Suisse Occidentale und der Jura-Bern-Luzernbahn und ein Kauf zwischen dem Staate Bern und der fusionirten Gesellschaft um die Bern-Luzernbahn zum Preise von 14 Millionen zu stande. In der neuen Gesellschaft steckt ein Kapital von 246½ Millionen, bestehend aus 100 Millionen Aktienkapital und 146½ Millionen Obligationenkapital. Das Aktienkapital besteht aus 52 Millionen Prioritätsaktien und 48 Millionen Stammaktien. Die Prioritätsaktien sind zusammengesetzt aus 38 Millionen alten Juraabahnaktien und 14 Millionen alten Westbahnprioritäten, die bis zur Fusion mit 5 % verzinsbar waren. Die Stammaktien bestehen aus 34 Millionen Westbahnaktien und den zu creirenden 14 Millionen für das Stück Bern-Luzern. Die Obligationen setzen sich zusammen aus 112½ Millionen, die früher das Netz der Suisse Occidentale belasteten und bis dato zu 4 % verzinsbar waren, und 34 Millionen, welche auf dem Netz der Juraabahn lasteten und von 4 % auf 3½ % konvertirt wurden. Den Prioritätsaktien ist eine Dividende von 4½ % zugesichert.

Es wird sich nun in erster Linie fragen, ob die 4½ % Vorzugsdividende nach menschlicher Berechnung auch in Zukunft ausbezahlt werden können. Nach meinem Dafürhalten muß diese Frage absolut mit ja beantwortet werden. Ich habe bereits bemerkt, daß bis jetzt 14 Millionen West-Prioritäten à 5 % verzinst werden mußten, für die nun der Zinsfuß auf 4½ % reduziert ist, was für die Gesellschaft eine jährliche Minderausgabe von Fr. 70,000 zur Folge hat. Sie wissen ferner, daß die 34 Millionen, welche von der Juraabahn von 4 % auf 3½ % konvertirt wurden, wiederum eine Zinsdifferenz zu Gunsten der Gesellschaft von Fr. 170,000 zur Folge haben. Es ergibt sich also für die Zukunft eine absolut sichere jährliche Minderausgabe von Fr. 240,000. Ferner wurde uns bei Behandlung der Fusion gesagt, die 112½ Millionen Obligationen, die auf der Suisse Occidentale lasten, werden von 4 % auf 3½ % konvertirt; es habe sich bereits ein Konsortium gebildet, das die Konversion besorgen werde. Ich weiß nicht, ob die Sache zu stande gekommen ist. Wenn man eine Sache verspricht, so soll man sie halten. Kommt diese Konversion zu stande, so ist von daher eine Minderausgabe von jährlich Fr. 560,000 sicher. Zieht man dann noch in Betracht, daß schon im Jahre 1888 statt 4 % ganz gut 4½ % hätten ausbezahlt werden können — es soll das gegenüber der Gesellschaft

absolut kein Vorwurf sein — so daß also einige hunderttausend Franken in der Kasse sein müssen, die Mehreinnahmen im Jahre 1889 gegenüber 1888 einige hunderttausend Franken betragen, und die Mehreinnahmen in diesem Jahre vom 1. Januar bis Ende März gegenüber dem sehr guten Vorjahre nicht weniger als 374,000 Fr. betragen oder im ganzen Jahre, wenn die Prosperität die gleiche bleibt, anderthalb Millionen, so steht es nach menschlicher Berechnung außer Zweifel, daß die Vorzugsdividende von 4½ % wird ausbezahlt werden können. Der Herr Regierungspräsident hat in seinem Berichte gesagt, der Kanton Bern habe seit einigen Jahren für seine Juraabahnaktien 4 % bezogen. Das ist unrichtig; denn nur im Jahre 1888 wurde diese Dividende ausgerichtet. Es wurden von der Jura-Bern-Luzernbahn folgende Dividenden bezahlt: Im Jahre 1879 nichts, 1880 1 %, 1881 1 %, 1882 2 %, 1883 3 %, 1884 2½ %, 1885 3 %, 1886 3 %, 1887 3½ % und 1888 4 %.

Nach menschlicher Berechnung sind also die den Prioritätsaktien zugesicherten 4½ % absolut sicher. Was will uns nun der Bund für dieselben geben? Er verspricht uns 600 Fr. in 3 %iger Rente zum Kurse von 90 %, was auf 600 Fr. Fr. 666,66 oder einen jährlichen Ertrag von Fr. 19,99 per Aktie ausmacht. Wenn wir nun von 30,000 Aktien à 4½ % jährlich einen Zins von 22.50 per Aktie erhalten, während der Jahresertrag nach der Offerte des Bundesrathes nur Fr. 19,99 — also nicht ganz 20 Fr. beträgt, so verlieren wir jährlich 75,000 Fr. Ich begreife nun nicht, wie wir dem Bernervolk empfehlen dürfen, einen so großartigen Ausfall zu beschließen; ich wenigstens könnte nicht dazu stimmen. Es tritt aber nicht nur ein Zinsausfall ein; denn wenn wir für eine 3½ %ige Verzinsung den Parikurs annehmen, stellt sich die 3 %ige Rente nur auf 85,71 %. Es tritt also eine Kursdifferenz von 4,29 % ein, was einen Kapitalverlust von 858,000 Fr. ausmacht, d. h. also: wenn wir die Papiere, die wir vom Bunde erhalten, sofort wieder verkaufen, so verlieren wir Fr. 858,000 baares Geld, ja, wenn wir den effektiven Kurs annehmen, so verlieren wir sogar eine reine Million. Der Herr Finanzdirektor hat uns gesagt, die 3½ %igen Kassenscheine können auf 105 % steigen. Wenn der Herr Finanzdirektor vom Fixpunkte an um 5 % hinaufgeht, so erlaube ich mir auf der andern Seite um 5 % hinabzugehen. Fällt der Kurs der 3½ %igen Kassenscheine auf 95 %, so verlieren wir ein Kapital von Fr. 1,760,000. Die Möglichkeit, daß dies eintritt, ist ebenfugot vorhanden, als daß der Kurs auf 105 % steigt. Sie wissen alle, daß die bernischen Eisenbahnkapitalien jahrelang eine sehr geringe Rendite abwarfen. Circa 10 Jahre lang haben die 20 Millionen, welche in den Juraabahn stecken, dem Staate keinen Zins abgeworfen, was für das Bernervolk einen Schaden von 12 Millionen Franken ausmacht. Bis zum letzten Jahre figurirte, wie Sie wissen, die Bern-Luzernbahn in der Staatsrechnung noch mit 19 Millionen. Man hat sie nun zu 14 Millionen — noch immer 5 oder 6 Millionen zu theuer, wie jedes Kind weiß — verkauft und mußte also 5 Millionen abschreiben. Rechnet man hiezu noch den Mindergins von 1879 bis 1887 und zieht den sehr geringen Zins auf dem Stücke Bern-Luzern in Betracht, so kann man wohl sagen — man braucht noch nicht genau zu rechnen — der Kanton Bern habe auf den Eisenbahnen 30 Millionen verloren. Der Moment ist nun eingetreten, wo die Sache etwas besser käme. Alle

die ausgesprochenen Befürchtungen theile ich nicht. Ich betrachte die Prioritätsaktien als ein Papier ersten Ranges, ja ich halte dieses Papier in gewisser Beziehung als solider, als eidgenössische Rentenscheine (Heiterkeit). Ich möchte Sie nur auf etwas aufmerksam machen. Es können kritische Verhältnisse, kriegerische Verwicklungen eintreten. Man wird sagen, in diesem Falle werde auch die Rendite der Bahn eine kleinere sein. Es ist das allerdings richtig. Aber wenn der Bund infolge dieser Verwicklungen in den Fall käme, etwa 100 Millionen aufzunehmen, so könnte man dann sehen, zu welcher rigorosen Bedingungen er dies thun müßte.

Ich weiß wohl und habe es schon im Anfang gesagt, daß es ungemein schwierig ist, in der vorliegenden Sache Opposition zu machen. Aber eine jährliche Einbuße von Fr. 75,000 Zins und einen effektiven Kapitalverlust von einer Million kann ich nicht verantworten, und ich stelle daher den Antrag, der Vertrag sei nicht zu genehmigen.

Dürrenmatt. Es war wirklich nicht meine Absicht, heute in dieser Diskussion das Wort zu ergreifen, obgleich ich nicht gerade mit der Absicht hergekommen bin, mit ja zu stimmen. Ich hätte geschwiegen und das voraussichtliche Resultat der Abstimmung über mich ergehen lassen, wie schon manches andere, und wenn man das Gegenmehr verlangt hätte, so würde ich meinen Mann gestellt und nein gesagt haben, ohne mich über die Sache zu ereifern. Ich habe auch jetzt nicht im Sinne, mich zu ereifern. Der Grund, weshalb ich das Wort dennoch ergreife, ist die pathetische Apostrophe, die Herr Direktor Marti am Schlusse seiner Rede an die Versammlung gerichtet hat. Diese Exekution der Kantone, die er da ausgesprochen hat, kann ich nicht ohne Protest hinnehmen. Herr Marti kommt in unsern Berner Großen Rath und erklärt uns in den Bart hinein: Ihr habt gar keine Existenzberechtigung mehr! Darf man sich diese Sprache in einem Berner Großen Rath bieten lassen? Ist das das Bernervolk, das, als es in's Waadtland zog, sagte: wir „bähäbes“; ist das das Bernervolk, das sich in's Gesicht fügen lassen muß: Bern hat keine Existenzberechtigung mehr? Wenn dem so ist, so möchte ich fragen: Warum läßt sich jemand, der das ausspricht, überhaupt in den Berner Großen Rath wählen? Als Mitglied der obersten bernischen Landesbehörde nehme ich diese Sprache nicht an. Herr Marti hat in schwungvollen, pathetischen Ausdrücken von der Mutter Helvetia gesprochen. Er hat die 25 Kantone recht klein gemacht und gesagt, dieselben können nur noch am Busen der Mama Helvetia leben. Ich glaube, das Bild sei gerade umgekehrt. Die Helvetia ist nicht unsere Mutter und wir sind nicht ihre Kinder. Die Eltern sind die Kantone und die Helvetia ist die Tochter. Ich glaube, die Kantone seien älter, als der Bund, und wenn man ein verwandtschaftliches Bild brauchen will, so möchte ich eher sagen: Was Herr Marti die Mama Helvetia nennt, ist eine hoffärtige Tochter, die sich über ihre Eltern erhebt (Heiterkeit). Es ist schon wahr, daß die Mittel der Kantone bedeutend eingeschränkt worden sind und wir nicht für alle Ausgaben des Staates immer genügende Geldmittel zur Verfügung haben. Aber woher kommt das? Eben daher, daß die Tochter Helvetia ihre Eltern zu sehr in Anspruch genommen hat. Unter der 1848er Bundesverfassung hat man den Kantonen noch einige Ressourcen gelassen und sie sogar noch für den Ausfall der Zölle und Posterträge, die Hauptressourcen der Kantone,

entschädigt. Das ist nun dahingefallen. Der Bund zieht alle Hilfsquellen an sich und thut so, als ob er das Alpha und das Omega staatlicher Existenz sei. Warum hat die Bundesversammlung, in welcher an die 30 Berner sitzen, nicht dazu gestimmt, als man den Antrag stellte, es solle von den Zollerträgen ein Theil den Kantonen zurückgegeben werden? Warum bietet man selbst Hand dazu, daß die Kantone nicht mehr lebensfähig bleiben und der Bund alle Mittel an sich ziehen kann.

Dies sind die Bemerkungen, die ich zu dem Schlußpassus der Rede des Herrn Marti anbringen wollte. Ich sage auch: Sie Bern! Sie Eidgenossenschaft! Aber wenn es so fort geht, so wird es schließlich nicht mehr heißen: Sie Bern! und auch nicht mehr: Sie Eidgenossenschaft, sondern nur noch: Sie der helvetische Einheitsstaat! Und dann wollen wir die Wappen an den Wänden dieses Saales entfernen; die Regierung wird dann wohl dazu kommen, sie wegzunehmen zu lassen. Wir haben dann auch keine Eidgenossenschaft mehr, sondern nur die Helvetik, und was das ist, haben wir vor 80 Jahren erfahren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur zwei Worte gegenüber Herrn Egger, d. h. eigentlich nicht gegenüber ihm; denn ich möchte ihn durchaus nicht bekämpfen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß seine Person und seine heutige Haltung die beste Illustration zu der Wandelbarkeit der Dinge in Eisenbahnsachen und der Rendite von Eisenbahnaktien ist. Es ist noch nicht lange her, daß Herr Egger im Großen Rathe auseinandergesetzt hat, unsere Eisenbahnkapitalien seien im Staatsvermögen mit einer viel zu hohen Summe eingestellt; die Aktien haben nicht den Nominalwerth von Fr. 500, und es sei daher Pflicht der Behörden, diese unwahre Darstellung der Staatsfinanzen in der Staatsrechnung zu beseitigen. Herr Egger stellte deshalb den Antrag, die Eisenbahnkapitalien, wenn ich mich recht erinnere, um die Hälfte herabzusetzen. Ich will nicht sagen, Herr Egger habe damals Unrecht gehabt. Wenn nur der öffentliche Kurs in's Auge gefaßt wurde, so erschien sein Antrag als begründet. Heute nun gibt Herr Egger selber zu, daß nicht nur der Nominalwerth da sei, sondern er hilft konstatiren, daß der Werth ziemlich über dem Pariwerth stehe. Es hat also mit diesen Aktien eine ganz großartige Wandlung stattgefunden. Aber das beweist gerade die Wandelbarkeit, und so gut als diese Steigerung eintrat, hätte auch das Gegenheil der Fall sein können, und wenn sich in wenigen Jahren diese Wendung zum Bessern vollziehen konnte, so kann in Zukunft in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine umgekehrte Entwicklung eintreten; denn Eisenbahnaktien sind eben immer Aktien und nicht Obligationen. Für mich wäre daher das Votum des Herrn Egger eine Stimulanz mehr, die vorgeschlagene Lösung anzunehmen.

Was die Rechnungsmanier des Herrn Egger anbetrifft, so gebe ich zu, daß man auch so rechnen kann und ich bin über seinen Antrag durchaus nicht unglücklich; im Gegentheil, ich bin über denselben mehr oder weniger erfreut; denn es gibt in der übrigen Schweiz auch Leute, welche behaupten, die Lösung sei für den Kanton viel zu günstig und es sei dies der Grund, weshalb die Regierung so auf diese Lösung hindränge. So wird heute in einer hervorragenden ostschweizerischen Zeitung, die großen Einfluß hat, eine lange Auseinandersetzung angekündigt, in welcher bewiesen werden soll, daß die bernischen

Eisenbahnaktien lange nicht den Werth haben, zu dem sie verkauft werden sollen, und bei weitem auch nicht den öffentlichen Kurswerth. Es ist das also eine Auffassung des Werthes der Aktien, die derjenigen des Herrn Egger, und auch der meinigen, nicht entspricht. Aber gegenüber dieser Anschauung eines guten Theils unserer Mit-eidgenossen — sei es, daß sie wirklich im Interesse des Bundes reden oder uns den Erfolg nicht gönnen mögen; ich will das nicht untersuchen — schadet es nichts, wenn sich hier im Großen Rathe auch oppositionelle Stimmen erheben und ein Gegenantrag gestellt wird, zum Beweise, daß im Kanton Bern durchaus nicht allgemein anerkannt wird, daß der Vortheil einzig auf seiner Seite liege. Ich glaube, es sei dies die beste Antwort auf die schon oft gehörte und gelesene Behauptung, es handle sich um ein Geschäft, bei dem der Bund verliere und der Kanton Bern gewinne. In Wirklichkeit ist es, wie Herr Direktor Marti auseinandergesetzt hat, ein Geschäft, das für beide Theile seine Vortheile hat. — Dies noch die Bemerkungen zu dem Votum des Herrn Egger.

Egger. Nur ein paar Worte auf die Aeußerungen des Herrn Finanzdirektors. Es ist ganz richtig, daß ich s. Z. beantragt habe, den Ansaß von 19 Millionen für die Linie Bern-Luzern auf 10 Millionen herabzusetzen. Daß ich damit nicht ganz Unrecht hatte, zeigte sich bei der Fusion, indem wir ja nur 14 Millionen erhielten und infolge dessen 5 Millionen abschreiben mußten, und daß wir noch immer etwa 4 Millionen zu viel bekamen, habe ich bereits gesagt. Was die Jurabahnaktien anbetrifft, so habe ich nicht behauptet, dieselben können nicht steigen. Ich verlangte nur, was man in jedem geordneten Haushalt thun soll, sie sollen mit ihrem damaligen Werth in der Staatsrechnung figuriren. Ich würde noch heute den gleichen Antrag stellen. Ueberall stellt man Aktien nach ihrem Tageskurs, und eher zu niedrig als zu hoch, in's Vermögen ein. Es besteht also zwischen meinen damaligen Ausführungen und meinem heutigen Antrag absolut kein Widerspruch.

Für die Abstimmung verlangt Herr Egger Namensaufruf, findet aber nicht die reglementarische Unterstützung.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Zusatz

177 Stimmen.

Für den Antrag Egger 4 "

Verkauf des Münzgebäudes in Bern an den Bund.

Der Regierungsrath beantragt, das dem Staate Bern gehörende Münzgebäude in Bern gegen eine Entschädigung von Fr. 30,000 an den Bund abzutreten.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieses Geschäft steht mit dem soeben

behandelten im Zusammenhang, indem der Bundesrath in seinem Beschluß betreffend den Aktienkauf gleichzeitig folgendes beschloß:

„II. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, mit dem hohen Stand Bern einen Kaufvertrag um das sogen. eidgenössische Münzgebäude unter folgenden Bedingungen abzuschließen:

a. Der Kaufpreis wird auf 30,000 Fr. bestimmt, zahlbar nach ordnungsmäßiger Fertigung und Eintragung im Grundbuch.

b. Die Gültigkeit des abzuschließenden Kaufvertrages fällt dahin, falls der sub I genannte Aktienkauf nicht in Rechtskraft erwächst.“

Es verhält sich mit dem Münzgebäude folgendermaßen:

Als im Jahre 1848 der neue Bund konstitutirt und der Bundesitz nach Bern verlegt wurde, mußte die Stadt Bern infolge dessen eine große Leistung, die sogenannte Bundesfikleistung, übernehmen. Der Große Rath beschloß im Jahre 1849, an dieselbe in der Form einen Beitrag zu leisten, daß er dem Bunde, an Platz der Stadt Bern, die Münzstätte des Kantons zur Verfügung stellte. Im Verlaufe der nächsten Jahre erhoben sich dann über die Ausdehnung dieser Verpflichtung zwischen Bund und Kanton Differenzen, die im Jahre 1854 durch einen Vertrag beseitigt wurden, indem das ganze Verhältniß in der Weise geregelt wurde, daß der Kanton Bern formell und nominell Eigenthümer des Münzgebäudes blieb, dem Bunde aber die volle Benutzung des Gebäudes überlassen wurde, mit dem Rechte, darin alle nöthigen Veränderungen vorzunehmen. Der innere Unterhalt war vom Bund zu bestreiten, der äußere dagegen vom Kanton Bern. Der Kanton zog also aus diesem Objekt, das auf Fr. 80,000 geschätzt ist, nicht nur keinen Nutzen, sondern mußte noch Unterhaltungskosten darauf verwenden, die jährlich durchschnittlich Fr. 420 betrugen. In Zukunft wird der Unterhalt noch kostspieliger werden, namentlich infolge des zunehmenden Alters des Gebäudes. Dasselbe ist nämlich nicht mehr neu, sondern ist in den Jahren 1790—93 gebaut worden. Es ist also vorauszusetzen, daß eine Zeit kommen wird, wo größere Reparaturen am Dachstuhl und an der Fassade nöthig werden. Es kann ferner z. B. auch durch Blitz zerstört werden — auch das frühere, an das Rathhaus angebaute Münzgebäude ist abgebrannt — und mit der Versicherungssumme könnte kein neues Gebäude erstellt werden, wenn der Kanton überhaupt schuldig wäre, ein solches zu bauen, wie überhaupt in Sachen verschiedene juristische Fragen aufgeworfen werden können. Allem dem geht man durch die Liquidation aus dem Wege. Der Bund befindet sich bei den jetzigen Verhältnissen auch nicht ganz wohl. Er ist in der Verwendung des Gebäudes beschränkt, indem er nur im Innern beliebige Veränderungen vornehmen, sonst aber das Gebäude nicht verändern darf; er darf also nicht auf dasselbe aufbauen oder es abreißen und den Bauplatz anders verwenden. Er machte deshalb vor einiger Zeit dem Kanton die Proposition, derselbe möchte ihm das Eigenthumsrecht am Gebäude abtreten und zwar ohne weitere Entschädigung, indem der Kanton sich damit zufrieden geben solle, daß er keine Unterhaltungskosten mehr zu bestreiten habe. Auf diese Lösung wollte aber der Regierungsrath nicht eintreten, und in neuerer Zeit

hat sich nun der Bund bereit erklärt, dem Kanton eine Ablösungssumme von Fr. 30,000 zu bezahlen. Gegenwärtig befindet sich das Geschäft nun in einem akuten Stadium, indem der Bundesrath beim Beschluß betreffend den Aktienkauf beide Geschäfte miteinander in Verbindung brachte. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, die Offerte des Bundes zu acceptiren; der Kanton hat allen Grund, dies zu thun. Das Object ist allerdings auf Fr. 80,000 geschätzt. Einen reellen Werth hat es aber für den Kanton nicht, sondern bildet im Gegentheil einen negativen Werth; es ist ein fressendes Kapital und zwar würde dies noch lange so bleiben; denn hoffentlich wird Bern noch lange Bundesitz sein. Berechnet man den Zins, den die 30,000 Fr. abwerfen werden und addirt dazu noch die wegfallenden Unterhaltungskosten, so wird man schon in etwa 20 Jahren ein Kapital von circa Fr. 80,000 besitzen, das dann zinstragend ist, während wir gegenwärtig ein todes Kapital besitzen. Ich glaube, der Große Rath habe noch um so weniger Grund, das getroffene Abkommen zu verwerfen, als dasselbe der Entwicklung der Bundesgebäulichkeiten in der Stadt Bern Vorschub leisten wird. Es ist bekannt, daß der Bund gegenwärtig sehr stark baut und seine Verwaltungsgebäude erweitert und namentlich an der Inselgasse schon Häuser angekauft hat. Ist er einmal im vollen Besitze des Münzgebäudes, so wird dadurch die bauliche Entwicklung zu Bundeszwecken eher gefördert, als beeinträchtigt. Der Kanton hat nun kein Interesse, dem hindernd im Wege zu stehen, sein Interesse geht im Gegentheil dahin, die bauliche Entwicklung zu fördern. Der Regierungsrath kommt deshalb zum Schluß, Sie möchten ihn ermächtigen, mit dem Bunde unter den gestellten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, wobei der Bund noch in aller Form anzuerkennen hätte, daß der Kanton seine Verpflichtungen in Bezug auf die Münzstätte erfüllt habe.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme. Was an der Vorlage auffallen könnte — wenigstens der Staatswirthschaftskommission ist das etwas aufgefallen — ist nur das, daß die Sache unmotivirt an das wichtige Aktienverkaufsgeschäft angehängt wurde. In dieser Beziehung war die Staatswirthschaftskommission nicht ganz einverstanden; sie fand, es sei kleinlich, diesen Verkauf an jenes großartige Geschäft anzuknüpfen. Was aber die Sache selbst betrifft, so ist die Kommission vollständig einverstanden, daß es im Interesse des Staates liegt, die Proposition des Bundes zu acceptiren. Es handelt sich um ein Gebäude, auf dem eine Servitut lastet, das der Bund, so lange Bern Bundesitz ist, ganz nach seinem eigenen Ermessen benutzen kann, ohne eine Entschädigung zu leisten. Nun ist es nicht wohl denkbar, daß der Bundesitz von Bern wegkommen wird. Der Kanton hat deshalb von dem ihm zustehenden Münzgebäude nichts, als daß er dessen Unterhalt bestreiten muß, was alljährlich Fr. 4 bis 500 erfordert, und zwar wird dieser Unterhalt immer größer, je älter das Gebäude wird. Der Bund proponirt nun gegen Uebertragung des Eigenthumsrechts an ihn eine Entschädigung von Fr. 30,000. Die Staatswirthschaftskommission findet, es sei dies gefundenes Geld, wie man sagt, abgesehen davon, daß noch die Unterhaltungskosten wegfallen. Die Staatswirthschaftskommission

empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Freitag den 25. April 1890.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lienhard.

Der Namensaufruf verzeigt 106 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 154, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Brunner, Demme, v. Grünigen, Herzog, Jmer, Iseli (Grafenried), Klossner, Nägeli, Scheidegger, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Alebi, Bailat, Belrichard, Benz, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Bertholet, Buntler, Bigler, Blatter, Bläuer, Blösch, Boisson, Boß, Bourquin, Brand (Enggistein), Bühler, Bürgi, Burger, Choquard, Cuenin, Dähler, Daucourt, Dubach, Eggimann (Hasli), Elsäßer, Etter (Zehlfosen), Fahrny, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Ur-

fanne); Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Gigon, Glauz, Glauser, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Guenat, Hadorn, Hari, Haslebach, Hemmemann, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberönz), Horn, Hornstein, Hostettler, Houriet, Hubacher, Jenni, Jobin, Jfeli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kläbe, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Krenger, Kunz, Kuster, Linder, Locher, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marolf, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Epf), Marti (Mülchi), Marti (Koppigen), Mathy, Mérat, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Michel, Minder, Morgenthaler (Leimishwyl), Moschard, Müller (Tramlingen), Müzenberg, Naine, Péteut, Prêtre, Rätz, Dr. Reber, Reichen, Reichenbach, Rem, Renfer, Rieben, Rieder, Ritschard, Robert (Charles), Robert-Tiffot, Romig, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Sahli, Dr. Schenk, Schlatter, Schmid (Andreas), Schmid (Laufen), Schneeberger (Orpund), Dr. Schnell, Schürch, Schweizer, Sommer, Stämpfli (Bäzishwyl), Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Steffen (Madishwyl), Steffen (Heimishwyl), Stegmann, Steinhauer, Sterchi, Stoller, Thönen, Tische (Recon-villier), Trachsel, Tschanz, Ueltschi, Voisin, Wälchli, v. Wattenwyl (Ober-Dießbach), v. Wattenwyl (Uttigen), Wermeille, Will, Würsten, Zaugg, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Glückiger betreffend strengere Handhabung der Forstpolizeivorschriften.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1889, Seite 344, sowie Seite 3 hievon.)

Glückiger. In meiner Interpellation betreffend die Forstpolizei erlaube ich mir, zwei Fragen an die Forstdirektion zu Händen des Regierungsrathes zu richten: 1. ob nicht alle Kahlschläge für Papierholz, wozu eben nur Jungholz verwendet wird, verweigert werden sollen, 2. ob es nicht an der Zeit sei, die Forstpolizeivorschriften überhaupt und namentlich auch in Bezug auf das Bedürfnis der Besitzer und die Reife des Holzes wieder allen Ernstes voll und ganz zu handhaben und die überhandnehmende Raubwirthschaft zu unterdrücken?

Die zutreffende Verordnung von 26. Oktober 1853 schreibt in § 6 vor: „Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Ausführen oder Wegflößen aus dem Kanton dürfen nur erteilt werden: a. Wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfnis der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet stattfinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen ist. . . .“

Und das Gesetz über die Finanzverwaltung des Staates von 1872 bestimmt in § 16: „Für die Forsten gilt im allgemeinen der Grundsatz der Erhaltung.“ Ferner: „Die Forsten sollen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden.“ Diese gesetzlichen Vorschriften haben den Zweck und sind auch darnach angethan, der Raubwirthschaft den Riegel zu schieben, sofern sie gehandhabt werden. Leider ist dies aber in verschiedenen Richtungen nicht der Fall. Landauf landab hört man darüber scharfe Klagen, die sich oft auch in der Presse, sogar in der außerkantonalen, Luft machen, und Thatsache ist, daß in den Privatwaldungen und vielen Staatswaldungen die Normalholzvorräthe, die einen nachhaltigen Ertrag einzig sichern, sich vermindern. Aber auch in den ausgedehnten Forsten der Bürgergemeinden treten ähnliche Erscheinungen zu Tage, seit dem bekannten Angriff auf die Bürgergüter bei Anlaß einer versuchten Verfassungsrevision. Da ist das Vertrauen geschwunden. Zu allem dem ist aber noch ein neuer Waldzerstörer hinzugekommen, nämlich die Holzstofffabrikation, die nur Jungholz brauchen kann. Es werden Kahlschläge für Papierholz bewilligt, ja der Staat selbst macht solche. Wenn aber der Staat in der Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften vorangeht, wie soll er sie dann handhaben gegenüber den Gemeinden und Privaten? Infolge aller dieser Thatsachen ist es unleugbar, daß unsere Wälder mehr und mehr dezimirt werden. Die schlimmen Folgen der Waldzerstörung in andern Staaten und die Verwüstungen in gewissen schweizerischen Flußgebieten sind bekannt. Bei unserer hohen Lage ist die Erhaltung der Forsten, namentlich des Hochwaldes, geradezu eine Frage der künftigen Existenz der Bevölkerung. Die Gesamtheit des Volkes hat darum ein Anrecht auf wirksamen Schutz und Erhaltung der Forsten. — Ich will der Kürze wegen schließen und die Antwort der Regierung gewärtigen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will versuchen, mit möglichster Kürze die Fragen des Herrn Oberst Glückiger zu beantworten. Herr Glückiger interpellirt die Regierung über drei Sachen: 1. über die Papierholzschnitte, 2. über die schärfere Vollziehung der Forstpolizeivorschriften und 3. über die in den Waldungen des Kantons angeblich eingeriffene Raubwirthschaft.

Was die Frage der Papierholzgewinnung und den Papierholzhandel betrifft, so ist Herr Glückiger nicht der erste, der dieselbe in den Kreis seiner Betrachtung zieht. Diese Frage ist schon vielfach ventilirt und namentlich auch in der Presse vielfältig besprochen worden. Diese öffentlichen Kundgebungen veranlaßten die Regierung, über die Papierholzgewinnung und den Papierhollexport genaue Untersuchungen anzustellen. Man hat also der Frage volle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Untersuchung durch das Forstpersonal hat nun ergeben, daß Papierholz gewonnen wird in den Kantonen Solothurn, Trachselwald, Burgdorf, Narberg und zu einem kleinen Theil auch im Jura; an allen diesen Orten erfolgte die Papierholzgewinnung indessen nur in untergeordnetem Maße, sodaß kein Anlaß zu einer besondern Staatsaktion oder einer besondern Verordnung und einem speziellen Eingreifen der Regierung vorlag, indem es ja selbstverständlich ist, daß die Gewinnung von einigen hundert Ster Papierholz auf die Waldproduktion und den Holzkonsum der betreffenden Gegenden keinen maßgebenden Einfluß

ausüben kann. Dagegen hat die Untersuchung ergeben, daß namentlich aus dem Amt Signau ein bedeutender Export von Papierholz stattfindet. Im Jahre 1888 wurden im Amt Signau für circa 37,000 Festmeter Holzschlagbewilligungen erteilt und von der geschlagenen Masse wanderten nachgewiesenermaßen ungefähr 10,000 Ster in die Holzstofffabriken, also nicht ganz $\frac{1}{3}$ des geschlagenen Holzes, so daß für den Konsum der Bevölkerung noch über 25,000 Ster übrig blieben, ein Quantum, daß wohl hinreichend gewesen, den Bedürfnissen des eigenen Landes zu genügen.

Es entsteht nun die Frage, weshalb das Amt Signau einen so großen Export von Papierholz habe und dieser Export sich auf die letzten Jahre konzentriere. Die Untersuchung ergab, daß die Lösung dieser Frage ebenso natürlich als logisch ist. Im Emmenthal wurde bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts ausgedehnte Weidwirthschaft betrieben. Im Frühling und Herbst wurde das Vieh im Thal und im Sommer auf den Bergen auf die Weide getrieben, und man war deshalb bestrebt, allen Wald, der sich auf den Weideplätzen bildet, wegzuschaffen. Es rühren davon her die bekannten Schwendti- und Rütthölzer. Wo der Wald nicht in der Jugend beseitigt und das Waldareal zurückgedrängt wurde, hat man das Holz im Alter von 30 bis 50 Jahren geschlagen. An vielen Orten brannte man aus dem Holz Kohlen oder verbrannte es überhaupt, um den Boden nachher zu bepflanzen. Um die Mitte dieses Jahrhunderts hat aber eine andere Wirthschaft Platz gegriffen. An die Stelle der Weidwirthschaft ist die Stallfütterung getreten und sind zahlreiche Dorfkäsereien entstanden. Die Rücksichten auf ausgedehnte Weiden sind damit verschwunden und wo die Natur Wald bildete, ließ man denselben wachsen. Infolge dessen entstanden im Emmenthal hunderte von Fucharten Wald, der nun heute einen 30 bis 50jährigen Bestand hat. Diese jungen Wälder hätten schon vor 20 oder 30 Jahren durchforstet werden sollen, um dem kräftigen Bestand Platz zu machen, damit sich derselbe hätte entwickeln können. Das ist aber nicht geschehen, weil die Leute für dieses Holz keinen Absatz hatten und dasselbe als Brennholz einen geringen Werth hatte. In letzter Zeit nun sind günstige Verhältnisse eingetreten: einerseits die Verwendung des Holzes zu Papierstoff und andererseits die leichte Abfuhr infolge des Baues der Emmenthalbahn. Die Waldbesitzer machten sich deshalb daran, die günstige Gelegenheit auszunutzen und diesen Jungwuchs zu Geld zu machen, und es ist ein wahrer Zufall, daß sie dies konnten. Ich bin auch der Meinung, dieses Holzschlagen könne nicht ewige Zeiten dauern, sondern sobald der Vorrath an mittelmäßigem Holze erschöpft ist, wird das Papierholzschlagen und der Papierholzhandel im Emmenthal aufhören müssen; denn es ist klar, daß wenn diese Waldungen einmal gelichtet, durchforstet und erschöpft sind, nicht mehr in dieser Weise exploirt werden kann, wie in letzter Zeit. Die Papierholzschläge dürften sich daher in nicht ferner Zeit im Emmenthal wesentlich reduzieren. Nun ist es forstwirthschaftlich sehr richtig, wenn Herr Flückiger sagt, es sollen diese Schläge nicht als Kahlschläge, sondern als Durchforstungs- und Richtungsschläge gemacht werden. Es muß dies im allgemeinen als Regel gelten. Dagegen gibt es auch Ausnahmen und diese treffen hier im Emmenthal ein. Der Boden ist nämlich im Emmenthal für die Fichte oder Rothanne nicht geeignet, und es ist eine anerkannte Thatsache, daß

dieselbe im Emmenthal im Alter von 40 bis 50 Jahren häufig von einer Krankheit befallen wird, der sogenannten Stockröthe. Wo sich diese einnistet, muß man die kranken Bestände sofort beseitigen, sonst theilt sich die Krankheit dem ganzen Walde mit, infolge der wechselseitigen Verschlingung des Wurzelwerkes. Es ist in diesem Falle also geboten, sofort einen Kahlschlag vorzunehmen und hernach eine andere Mischung zu pflanzen, und zwar ist der für das Emmenthal geeignete Baum die Weißtanne, die sich dort in einer Weise entwickelt, wie wahrscheinlich sonst nirgends. Ich sage also: Im allgemeinen ist die Kritik des Herrn Flückiger richtig, wenn er sagt, es dürfen Kahlschläge für Papierholz nicht bewilligt werden; aber es gibt eben doch Ausnahmen. Die Hauptsache ist die, daß alle diese Waldparzellen wieder richtig aufgeforstet werden, sodaß das vorhandene Waldareal auch als Wald erhalten bleibt, und darauf wird — ich glaube das überhaupt zu dürfen — konsequent und streng gesehen. Sobald dies geschieht, sehe ich keine Gefahr vorhanden, daß der Wald seinen Zweck im Haushalte der Natur nicht erfüllen könnte. Im Gegentheil, wenn jemeilen Jungwald herangezogen wird, so bietet dieses eine Garantie, daß unsere Waldbestände für die Zukunft erhalten bleiben, und der Wald seine Aufgabe in der Natur richtig erfüllen wird.

Was die zweite Frage der Herrn Flückiger anbelangt, betreffend die Handhabung der Forstpolizei, so kann man in dieser Beziehung verschiedene Auffassungen haben, namentlich kann die Frage, ob der Staat berechtigt sei, bei Holzschlägen zu untersuchen, ob dem Besitzer für seinen zukünftigen Bedarf noch Holz genug in Vorrath bleibe, mit Rücksicht auf bundesrechtliche Bestimmungen ganz wohl angezweifelt werden. Eben so gut könnte man einen Bauer, wenn er Kartoffeln, Heu und Stroh verkaufen will, fragen, ob er hernach noch genug für seinen Bedarf habe. Die Hauptfrage, auf die es nach meinem Dafürhalten ankommt, ist die, ob die Waldschläge Nachtheile nach sich ziehen, die gemeinschädlicher Natur sind, wie Schneelawinen, Steinschläge, Erdschlipfe, Oeffnungen für heftige Winde, Hagelschlag u. s. w. In dieser Beziehung hat der Staat die Pflicht, die größte Wachsamkeit walten zu lassen. Und dies thut er auch: denn bei jedem Holzschlag wird durch das Forstpersonal, an der Spitze die Förster, eine genaue Untersuchung vorgenommen und der Holzschlag nur dann bewilligt, wenn keine nachtheiligen Folgen zu befürchten sind. Was das Privatholz anbelangt, so wissen Sie, mit welchen Umständlichkeiten ein solcher Holzschlag verbunden ist. Die Schläge werden öffentlich publizirt. Jeder kann Einspruch erheben, welcher glaubt, der Holzschlag sei für ihn von schädlichen Folgen begleitet. Dann wird die Sache durch das Kreisforstamt untersucht; dessen Bericht geht an das Regierungsstatthalteramt und von da, mit den Bemerkungen des Regierungsstatthalters, an die Forstdirektion, und es wird kein Holzschlag bewilligt, der nicht einstimmig empfohlen wird. Nun frage ich: Mein Liebchen, was willst du noch mehr? Ich glaube nicht, daß in einem andern Schweizerkanton eine eben solche Wachsamkeit ausgeübt wird und darüber hinaus kann man nach meinem Dafürhalten dem Staate keine weitere Verantwortlichkeit zumuthen.

Wenn Herr Flückiger behauptet, es sei eine Raubwirthschaft eingetreten, so glaube ich ihm mit Zahlen nachweisen könne, daß er sich im Irrthum befindet. Wir haben drei Kategorien von Waldungen: Staatswaldungen,

Gemeinde- und Korporationswaldungen und Privatwaldungen. Was die Staatswaldungen betrifft, die etwas zu 11,000 Hektaren bedecken, mit einem Schätzungswerth von nahezu 14 Millionen Fr. (13,767,746) so existiren seit 15 Jahren Wirthschaftspläne. Dieselben sind vom Forstpersonal aufgestellt und vom Großen Rathe am 11. Mai 1877 sanctionirt worden. In diesen Plänen wird der nachhaltige Ertrag der Hauptnutzung auf 45—46,000 Festmeter festgesetzt. Dieses Quantum wird ganz genau eingehalten. Wenn Sie die letzten 5 Jahre betrachten und Vergleichen anstellen, so werden Sie finden, daß die Schwankungen zwischen Unter- und Uebernutzung so klein sind, daß es nicht der Rede werth ist. Es kann vorkommen, daß in einem Forstkreis in einem Jahr etwas mehr geschlagen wird; dafür wird der Wald dann in einem andern Jahr etwas weniger genutzt, und so gleicht sich die Sache vollständig aus. Sollte aber auch eine Uebernutzung stattgefunden haben, so wäre auch das nicht so schlimm; denn die Abrechnung über die Nutzungen soll alle 10 Jahre erfolgen und dann wird es sich zeigen, ob der Staat mehr als 450,000—460,000 Festmeter genutzt hat oder nicht. Wenn kleine Schwankungen vorkommen, so sind sie gewöhnlich auf Naturereignisse zurückzuführen. Bei einem großen Windfall z. B. gibt es eine Störung in der Nutzung, die aber in den nächsten Jahren wieder ausgeglichen wird. Ich muß also die Zumuthung, daß in den Staatswaldungen Raubwirthschaft getrieben werde, entschieden zurückweisen. Die Nutzung wird nicht übertrieben und wenn sie auch periodisch überschritten wird, so hat der Regierungsrath das volle Recht dazu, da Sie unterm 11. Mai 1877 demselben den Auftrag ertheilten, er solle nicht mechanisch Jahr für Jahr das bestimmte Holzquantum schlagen, sondern bei den Schlägen die finanziellen und Handelsverhältnisse berücksichtigen, d. h. er solle die Holzschläge wenn nöthig von einem Wald nach einem andern verlegen, wo das Holz theurer abgesetzt werden könne. Von diesem Auftrag wurde ziemlicher Gebrauch gemacht und es ist die merkwürdige Erscheinung zu Tage getreten, daß sich die Verhältnisse nach und nach wieder vollständig ausgeglichen haben. Wenn an einem Orte einmal keine Nachfrage herrscht, so stellt sich dieselbe in der Regel im folgenden Jahre wieder ein; für den Staat aber erwächst aus diesem System eine bedeutende Erhöhung der Holzrente. Während früher die Budgetirten Ansätze nicht erreicht wurden, sind in den letzten Jahren über das Budget hinaus noch circa Fr. 61,000 rein in die Staatskasse geflossen, wozu noch Fr. 218,730 vorräthiges Geld im Conto Corrent in der Staatskasse verfügbar sind und zwar ist alles das erzielt worden, ohne den nachhaltigen Ertrag zu überschreiten.

Was die Gemeinde- und Korporationswaldungen betrifft, so will ich auch hier Herrn Flückiger mathematisch nachweisen, daß der nachhaltige Nutzen nicht überschritten wurde. Für die größeren Waldungen bestehen Wirthschaftspläne und zudem stehen dieselben unter der Aufsicht von Kreisforstern. Diejenigen Gemeinden, die keine Wirthschaftspläne haben, besitzen Schätzungen über den nachhaltigen Ertrag, und es bildet derselbe von sämtlichen Gemeinde- und Korporationswaldungen des Kantons einen Abgabesatz von 285,050 Festmeter. Im Jahre 1888 wurden 290,970 Festmeter geschlagen; es fand also eine Uebernutzung um 4920 Festmeter statt. Woher kommt diese? Ich kann Ihnen das mittheilen. Es kommt häufig vor, daß Gemeinden, namentlich im Jura, im Falle sind, große Aus-

gaben zu machen für Schulhausbauten, Straßen- und Brückenbauten, Hydrantenanlagen u. s. w. In diesem Falle kommt es oft vor, daß die Gemeinden das Gesuch stellen, man möchte Ihnen einen außerordentlichen Holzschlag bewilligen. Ich frage nun: Ist es angezeigt, daß die Regierung solchen Gemeinden in den Weg tritt und ihnen die ohnehin schwierige Lage noch verschlimmert, ihnen in der Ausführung der durch staatliche Geseze vorgeschriebenen Ausführung öffentlicher, im allgemeinen Interesse liegenden und zu lösenden Aufgaben noch Schwierigkeiten bereitet? Ich glaube nein, sondern halte dafür, man solle es ihnen ermöglichen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Bewilligungen werden aber immer mit großer Reserve ertheilt. Es wird immer zur Bedingung gemacht, daß das Kreisforstamt das zu schlagende Holz selbst anzeichne und daß die vermehrte Holzabgabe in den nächsten Jahren wieder eingebracht werden solle. Ich glaube, unter dieser Reserve sei es angezeigt, den Gemeinden entgegenzukommen, um so mehr, als die Uebernutzung im Verhältniß zum ganzen Abgabesatz sehr klein ist und in den nächsten Jahren wieder eingebracht wird.

In den Privatwaldungen endlich ist die Kontrolle allerdings am wenigsten intensiv und hat man in Bezug auf dieselben am wenigsten sichere Anhaltspunkte. Sie wissen, daß Private in ihren Waldungen zum eigenen Gebrauch Holz schlagen können nach Belieben und daß eine Kontrolle sehr schwierig ist. Ich will daher zugeben, daß hier Mißgriffe stattfinden können; aber ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, die Kontrolle weiter auszudehnen. Ich gebe zu, daß namentlich in den Rechtsamewaldungen Schläge stattgefunden haben, die nicht vom Guten sind. Man kann dafür aber weder die Regierung noch den Großen Rath verantwortlich machen. Es war eben ein großer Fehler, daß diese Wälder vertheilt wurden; denn der Wald eignet sich nicht zur Bewirthschaftung in kleinen Komplexen. Warum hat man diese Wälder parzellirt und den Einzelnen Privatrechte eingeräumt, sodaß sie nach Gutfinden Schläge vornehmen können! In Bezug auf diese Waldungen muß ich daher jede Verantwortlichkeit ablehnen; diejenigen mögen die Verantwortung tragen, welche den Mißgriff thaten.

Wenn endlich Herr Flückiger die Holzschläge berührte, die von den Burgergemeinden anlässlich der Verfassungsrevisionskampagne gemacht wurden, so ist zu bemerken, daß die Regierung gegenüber den betreffenden Gemeinden manchen bitteren Strauß auszukämpfen hatte, und es können diese Holzschläge jedenfalls weder der Regierung, noch der Forstdirektion auf's Kernholz geschrieben werden.

In Summa summarum muß ich die Fragen des Herrn Flückiger folgendermaßen beantworten: In Betreff des Papierholzes sollen allerdings Kahlschläge möglichst vermieden werden, ganz ausschließen kann man sie aber nicht für alle Fälle. Bezüglich der forstpolizeilichen Vorschriften halte ich dafür, dieselben werden, soweit es geschehen kann, gehandhabt und es werde das gethan, was Geseze und Verordnungen verlangen. Was den Vorwurf der Raubwirthschaft anbetrifft, so muß ich dagegen protestiren; eine solche findet im Kanton Bern glücklicherweise nicht statt.

Flückiger verlangt das Wort.

Präsident. Nach dem Reglement findet keine Diskussion statt.

Flüchtig. Ich möchte doch wenigstens erklären, daß mich die Antwort des Herrn Forstdirektors in der Hauptsache nicht befriedigt. Ich wäre im Falle gewesen, gründliche Widerlegungen vorzubringen.

Die Interpellation ist damit erledigt.

An Stelle des abwesenden Herrn Voisin wird auf Antrag des Präsidiums als provisorischer Stimmzähler Herr Großrath Weber (Biel) bezeichnet.

Nachkreditbegehren für die Domänenverwaltung.

Der Regierungsrath beantragt pro 1889 die Bewilligung folgender Nachkredite:

Rubrik XVI B 1, Kulturarbeiten und Verbesserungen	Fr. 2715
" XVI B 4, Kauf- und Verpachtungskosten	" 7060
" XXIII A 3, Jagd, Aufsichts- und Bezugskosten	" 1526
Total	Fr. 11,301

Ohne Bemerkung bewilligt.

Defretsentwurf

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonsynode.

(Siehe Nummer 12 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

Schär, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen der Entwurf eines Dekrets vor, das eigentlich mehr eine Abänderung des bisherigen Dekrets betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonsynode, vom Jahr 1874, ist. Die Vorlage wurde nöthig in Folge der letzten Volkszählung und der veränderten Bevölkerungsziffern der Kirchgemeinden. Der § 45 des Kirchengesetzes schreibt vor, daß auf je 3000 Seelen ein Abgeordneter zu wählen sei und bei Bruchzahlen über 1500 ein weiterer Abgeordneter. In Folge dessen erlitt das Dekret von 1874 bereits zwei Abänderungen. Die erste fand statt im Jahre 1882 in Folge der Volkszählung von 1880, indem die Zahl der Ab-

geordneten auf 158 fixirt wurde, während nach dem ursprünglichen Dekret nur 146 Abgeordnete zu wählen waren. Im übrigen blieb das Dekret unverändert. Eine zweite Abänderung fand im Jahre 1886 statt, veranlaßt durch die Abtrennung der Kirchgemeinde Urtenbach vom Amt Wangen und Zuthellung derselben zum Amt Narwangen. In Folge dessen wurde Urtenbach vom Wahlkreise Herzogenbuchsee abgetrennt und zum Wahlkreise Rohrbach geschlagen, was zur Folge hatte, daß Herzogenbuchsee einen Vertreter weniger in die Synode zu entsenden hatte, während für Rohrbach die Vertreterzahl die gleiche blieb. Gleichzeitig mit dieser Abänderung fand noch eine fernere statt, indem die Gemeinde Bernisch-Messen, die im ursprünglichen Dekret zum Wahlkreis Bätterkinden gehörte, zum Wahlkreis Bucheggberg geschlagen wurde. Es wurde nämlich auf Grund des Kirchengesetzes zwischen den Ständen Bern und Solothurn eine Uebereinkunft abgeschlossen betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformirten Pfarrei Solothurn. Im Art. 2 dieser Uebereinkunft wurde festgestellt, es werden zwei Wahlkreise gebildet, nämlich Bucheggberg — umfassend Bernisch- und Solothurnisch-Messen, Bernisch- und Solothurnisch-Oberwyl, Metigen und Lützigen — und Solothurn, letzteres bestehend aus der reformirten Pfarrei Solothurn und den zerstreuten Protestanten der Aemter Solothurn-Lebern und Kriegstetten. Trotz dieser Uebereinkunft wurde der Veränderung in der Zuthellung zu den Wahlkreisen keine Rechnung getragen bis zum Erlaß des erwähnten Dekrets von 1886; denn ob schon nach der Uebereinkunft Bernisch-Messen und Bernisch-Oberwyl zum Wahlkreise Bucheggberg gehören, verblieben sie bei ihren ursprünglichen Wahlkreisen Büren und Bätterkinden. Im Jahre 1886 wurde dann Bernisch-Messen von Bätterkinden abgetrennt und zum Wahlkreise Bucheggberg geschlagen. Das vorliegende Dekret nun trägt der Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn in der Weise Rechnung, daß in demselben die beiden solothurnischen Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn aufgeführt und die Gemeinden der Uebereinkunft entsprechend dazu eingetheilt werden. Die Zahl der Wahlkreise wird also um zwei vermehrt und steigt von 56 auf 58. Die Zahl der Vertreter erleidet keine große Veränderung.

Von der Kommission wird zum Art. 2 des Entwurfs ein Zusatz beantragt. Dieser Artikel bestimmt: „Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (Kirchengesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.“ Nun ist in der Uebereinkunft mit Solothurn bestimmt, daß die Stimmberechtigung und Wählbarkeit sich nach den betreffenden kantonalen Gesetzen zu richten habe. Da nun nicht klar ist, ob Solothurn, was die Wählbarkeit anbetrifft, die gleichen Vorschriften besitzt, wie der Kanton Bern, so glaubte die Kommission, es dürfte angezeigt sein, dem Art. 2 noch folgenden Zusatz beizufügen: „Für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Abgeordneten der Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn wird auf die Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn, vom 17. Hornung 1875, hingewiesen.“ Dieser Zusatz wird vom Regierungsrath acceptirt.

Zu bemerken ist noch, daß das zweite Alinea des Art. 2 des früheren Dekrets weggelassen wurde. Dieses Alinea schrieb vor, daß der Regierungsrath die nöthigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen habe. Nachdem alles in dieser Beziehung Erforderliche gethan wurde, ist diese Bestimmung nicht mehr nöthig.

Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen. Ich empfehle Ihnen das Dekret zur Annahme.

Präsident. Herr Andreas Schmid, der Berichterstatter der Kommission gewesen wäre, ist leider verhindert, der Sitzung beizuwohnen. Er hat jedoch erklärt, daß die Kommission, mit Ausnahme des von Herrn Regierungsrath Schär angeführten und von der Regierung acceptirten Zusatzes, mit dem Dekret einverstanden sei.

Leuch. Ich sehe mich veranlaßt, zu diesem Dekretsentwurf einige Bemerkungen zu machen. Dieselben betreffen den Wahlkreis Bätterkinden, der gegenwärtig aus den Kirchgemeinden Bätterkinden, Ugenstorf und Sempach gebildet wird und bis zum Abschluß der Uebereinkunft mit Solothurn auch Bernisch-Messen umfaßte. Die Seelenzahl war in den drei Gemeinden genügend groß, um zur Wahl von zwei Synodalen berechtigt zu sein. Nach der neuen Volkszählung jedoch sind 124 Seelen zu wenig. Früher hatte der Wahlkreis daher kein großes Interesse, gegen die Lostrennung von Bernisch-Messen und dessen Zuthellung zum Wahlkreise Bucheggberg zu protestiren. Jetzt jedoch ist die Frage eine etwas andere. Würde Bernisch-Messen mit einer Seelenzahl von 1103 beim alten Wahlkreis verbleiben, so würde dies demselben die Berechtigung geben, zwei Synodalen nach Bern zu schicken, und ich sehe nicht ein, wie man dazu kommt, bernische Gemeinden, die mit einem bernischen Großrathswahlkreis verbunden sind und einen selbständigen Civilstandskreis bilden, loszutrennen, um solothurnischen Gemeinden eine größere Vertretung in einer kantonalen bernischen Behörde zu verschaffen. Ich weiß wohl, daß es nicht leicht ist, mit den Solothurnern Verträge abzuschließen, indem sie von dem, was sie einmal von Seite Berns erhalten haben, nicht gerne etwas opfern. Aber ich glaube doch, man sollte die im Jahre 1875 abgeschlossene Uebereinkunft kündigen oder dann wenigstens darauf dringen, daß sie auch von Solothurn voll und ganz gehandhabt wird. Ganz speziell ist im Art. 2 gesagt: „Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den dahingehenden Wahlen, incl. der Prüfung der Gültigkeit derselben, gelten die Bestimmungen der jeweiligen bernischen Gesetze.“ Das bernische Kirchengesetz schreibt vor, daß kirchgemeindegewählt werden soll. In Solothurn aber will man von kirchgemeindegewählten Wahlen nichts wissen, sonderst man wählt einwohnergemeindegewählt, zählt die Wahlergebnisse zusammen und gibt das Resultat als dasjenige der Kirchgemeinde aus. Ich glaube daher, man sollte diese Uebereinkunft kündigen und bis zur Ersetzung derselben durch eine andere Bernisch-Messen wieder mit dem frühern Wahlkreise vereinigen. Will man nicht kündigen, so sage man: Bernisch-Messen bleibt so lange mit dem Wahlkreise Bätterkinden verbunden, als seitens Solothurns der Uebereinkunft nicht in allen Theilen nachgelebt wird. Ich möchte deshalb einen Zusatz vorschlagen, dahingehend, daß die Gemeinde Bernisch-Messen beim Wahlkreise Bätterkinden verbleibe bis und so lange Solothurn der Uebereinkunft nicht voll und ganz nachlebe.

Schär, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin im Falle, auf den Antrag des Herrn Leuch einige Worte zu erwidern. Die Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn, vom 17. Hornung 1875, bestimmt in Art. 2: „Behufs der Wahl der Abgeordneten

an die bernische Kantonsynode werden zwei Wahlkreise gebildet: 1. der Bucheggberg, bestehend aus den Kirchgemeinden Messen (bernisch-solothurnisch), Obermühl (bernisch-solothurnisch), Aetigen (solothurnisch) und Lützli (solothurnisch); 2. Solothurn, bestehend aus der reformirten Pfarrei Solothurn und den zerstreuten Protestanten in den Aemtern Solothurn-Nebern und Kriegstetten.“ Es ist also hier klar ausgesprochen, was für bernische Gemeinden zum Wahlkreise Buchegg gehören, und der Große Rath hat unterm 25. September 1875 diese Uebereinkunft genehmigt. Was den Modus der Stimmabgabe betrifft, so ist allerdings gesagt, daß sich dieselbe nach den bernischen Gesetzen zu richten habe. Allein die Uebereinkunft von 1875 erhielt unterm 20. August 1884 einen Nachtrag, der dahin geht, die Uebereinkunft erhalte folgenden Zusatzartikel: „Bei Wahlen versammelten sich die Stimmberechtigten gemeindegewise. Die Resultate werden auf das Bureau jener Gemeinde gebracht, in welcher die Kirche sich befindet, und dort zusammengestellt.“ Dieser Nachtrag wurde nöthig, weil in Solothurn eben gemeindegewise abgestimmt wird, und der Regierungsrath glaubte, diesem Umstande Rechnung tragen zu müssen. Zudem gehört ja ohnedies Bernisch-Messen von Alters her zu der Kirchgemeinde Messen und wird in der Synode gleichwohl vertreten sein. Es läßt sich hier also nicht wohl etwas ändern. Etwas anderes wäre es mit einer Abänderung der Uebereinkunft und es ist auch schon hinsichtlich anderer Punkte eine solche besprochen worden. Allein eine Abänderung kann im gegenwärtigen Augenblick hier nicht zur Sprache kommen; denn der Abschluß einer solchen Uebereinkunft geht nicht so rasch und schnell vor sich, sondern nimmt ziemlich viel Zeit in Anspruch. Nun ist im Kirchengesetz vorgeschrieben, daß die Synodalwahlen alle vier Jahre stattfinden sollen, und es sind im nächsten Herbst die Neuwahlen zu treffen. Man könnte daher, auch wenn eine Revision der Uebereinkunft beschlossen werden sollte, dem Wunsche des Herrn Leuch vor den nächsten Synodalwahlen nicht Rechnung tragen. Ich möchte daher sehr davor warnen, dadurch einen Bruch in die Uebereinkunft zu machen, daß man die bernischen Gemeinden, so acceptabel die Sache auf den ersten Moment erscheint, vom Wahlkreise Bucheggberg abtrennen würde.

Abstim m u n g.

1. Für den Entwurf (im Gegensatz zum Antrag Leuch) Mehrheit.
2. Für das Dekret in seiner Gesamtheit Mehrheit.

Beschluß-Entwurf

betreffend

Förderung der Hagelversicherung.

(Siehe die Nummern 7 und 18 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Eintretensfrage.

v. Steigr, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In Anbetracht der vorgerückten

Zeit will ich Sie nicht mit langen Erörterungen aufhalten. Der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist Ihnen bekannt. Es handelt sich um die Frage, ob der Kanton Bern für das Jahr 1890 einen Kredit von Fr. 15,000 zur Förderung der Hagelversicherung bewilligen will. Diese Frage wurde unmittelbar veranlaßt durch den Bundesbeschluß vom 6. April 1889, wonach der Bund denjenigen Kantonen, die zur Förderung der Hagelversicherung eine bestimmte Summe ausrichten, eine Subvention verabfolgt, die bis zur Höhe des kantonalen Beitrags gehen kann. Sie sehen also, daß der Bund nicht darauf eintretet, eine bestimmte Hagelversicherungsgesellschaft zu unterstützen, wie das seit mehreren Jahren angebeht wurde. Er konnte dies der Konsequenz halber nicht thun, indem er bei allen Unterstützungen, die seit einigen Jahren zur Hebung der Landwirthschaft oder des Gewerbes verabfolgt wurden, niemals Privatunternehmungen als solche subventionirt hat, sondern nur den Anstrengungen der Kantone, also den offiziellen Bemühungen, seine Hülfe angedeihen läßt. Der Bund will auch nicht direkt in irgend einer Weise in das Hagelversicherungswesen eingreifen. Er fragt nicht darnach, wer die Versicherungen aufnimmt, ob eine Gesellschaft da ist oder mehrere, sondern er hält sich einfach an die Kantone und sagt: Wenn ein Kanton es im Interesse seiner Landwirthschaft für nöthig erachtet, die Hagelversicherung mehr zu verbreiten, so soll er in dieser Bemühung vom Bunde unterstützt werden.

Dieser Bundesbeschluß vom 6. April 1889 hat nun natürlich den Kantonen die Nothwendigkeit auferlegt, sich in Sachen schlüssig zu machen, und es fanden zu dem Zwecke zwischen 13 Kantonen, die in dieser Frage hauptsächlich interessirt sind, im letzten Sommer und Herbst Delegirtenbesprechungen statt, die nicht gerade in allen Punkten Uebereinstimmung erzielten, aber doch wenigstens hinsichtlich der hauptsächlichlichen Verwendung der Beiträge einige Klarheit herbeiführten. Ich wiederhole: Es handelt sich um die Förderung der Hagelversicherung als solcher, d. h. nicht um eine Unterstützung einzelner Gesellschaften, noch auch um eine Unterstützung der Versicherten, die nur diesen momentan zu Gute käme, im weitem aber die Versicherung nicht verbreiten würde, sondern der Zweck, den der Bund im Auge hat und den die Kantone verfolgen sollen, ist der, der Versicherung möglichst große Verbreitung zu schaffen. Das war ja die Hauptklage, namentlich in den verflochtenen, sehr hagelreichen 80er Jahren, daß sich so wenig Betheiligung an der Versicherung zeige. Sie ist in den letzten Jahren sogar stark zurückgegangen. Sie war größer zur Zeit, wo außer der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft auch noch die Magdeburger-Gesellschaft in der Schweiz arbeitete, indem damals eine Zeit lang die Hagelversicherungen im Kanton Bern allein beinahe so viel betrugen, als vor etwa zwei Jahren der Bestand der schweizerischen Gesellschaft in der ganzen Schweiz. Dieser Rückgang hatte zwei Ursachen. Einmal die, daß die Magdeburger-Gesellschaft infolge einer ziemlich gichtigen Konkurrenz mit der schweizerischen Gesellschaft sich zurückzog, und es ist eine allgemeine Erfahrung, daß wenn keine Konkurrenz vorhanden ist, sich viel weniger Thätigkeit entwickelt und weniger Eifer auf das Gewinnen von Versicherungen verwendet wird. Eine zweite Ursache des Rückgangs waren die schweren Hageljahre zu Anfang des verflochtenen Jahrzehnts. Man sollte glauben, diese schweren Hageljahre hätten die Leute eben gerade zur Versicherung veranlassen

sollen. Allein diese Jahre hatten auf der andern Seite eine sehr starke Steigerung der Versicherungsprämien zur Folge, und es mußten von den Versicherten hohe Nachschüsse bezogen werden. Für viele Gegenden fand eine Erhöhung der Prämien statt, ja 41 bernische, eine größere Anzahl luzernische und einige zürcherische Gemeinden wurden sogar ausgeschlossen, d. h. es wurden in denselben keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen. Aus diesen Gründen fand die Hagelversicherung nicht nur nicht größere Verbreitung, sondern ging noch zurück. Es entsteht nun die Frage: Kann man nicht etwas thun, um wieder eine größere Theilnahme zu wecken?

Die Frage, ob es berechtigt sei, von Seite des Staates eine finanzielle Subvention eintreten zu lassen, ist schon hie und da aufgeworfen und nicht immer bejaht worden. Man fragte sich, ob es nicht unbillig gegenüber den andern Bürgern sei, wenn man nur speziell für das Hagelversicherungswesen eine Subvention ausrichte, namentlich gegenüber andern Bürgern, welche nicht im Falle sind, vom Hagel heimgesucht zu werden, wohl aber vielleicht von andern Naturschäden, wie Wassergrößen, Frost und dgl. landwirthschaftlichen Schädigungen, gegen die der Mensch ohnmächtig dasteht. Ich glaube aber, es sei doch nicht schwer, die Unterstützung der Hagelversicherung zu rechtfertigen. Sobald für ein Gemeinwesen irgend ein Uebelstand eine so große Tragweite erhalten hat, daß er in erheblichen Maße auf die allgemeine Wohlfahrt einwirkt, auch wenn es nicht gerade den ganzen Kanton betrifft, ist es Aufgabe des Staates, gegenüber diesem Uebelstand seine schützenden Maßregeln zu ergreifen. Man hat es immer so gehalten. Wenn einzelne Gegenden von Wasserverheerungen bedroht sind, so werden Korrekturen und Verbauungen gemacht, Werke, welche den andern Gegenden, die nicht bedroht sind, direkt auch nichts nützen. Allein man sagt sich, die Sache sei für einen Theil unseres Gemeinwesens so wichtig, daß der Staat wohl eingreifen und dafür ein Opfer bringen dürfe. Man bringt Opfer für bestimmte Produktionsbestrebungen des Landes, zur Hebung der Viehzucht, der Pferdezuucht u. s. w., und auf der andern Seite auch zur Hebung des gewerblichen Bildungswesens, alles Zwecke, die für sich auch nicht direkt dem ganzen Lande Nutzen bringen, die aber doch eine solche Tragweite haben, daß die gemeinsame Wohlfahrt dadurch beeinflusst wird. Ich glaube nun, aus dem gleichen Grunde solle der Kanton Bern es nicht von der Hand weisen, wenigstens den Versuch zu machen, der mangelhaften Betheiligung an der Hagelversicherung dadurch abzuheben, daß er, unterstützt vom Bunde subventionirend eingreift. Es handelt sich also, wie ich betone, um einen Versuch. Auch die Bundesversammlung hat die Sache so aufgefaßt, indem sie den Bundesrath nur für drei Jahre ermächtigte, den Kantonen Beiträge zu verabfolgen. Nach Ablauf dieser drei Jahre soll es sich dann zeigen, ob die Opfer von Bund und Kantonen etwas nützen. Werden sich die Landwirthe nicht in erheblich stärkerem Maße betheiligen, so wird der Bund nach drei Jahren keine Subvention mehr ausrichten. Die Kantone müssen nun bei diesem Versuch vorangehen, und es scheint mir, es liege nicht zum mindesten in der Aufgabe des Kantons Bern, diesen Versuch zu machen. Aus der bernischen Bevölkerung sind seit Jahren Begehren in diesem Sinne an die Behörden, speziell die Bundesbehörden, abgegeben. Andere Kantone, wie Zürich, Luzern, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, haben

in dieser Beziehung ihre Beschlüsse bereits gefaßt. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten, indem ich mir nähere Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln noch vorbehalte.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Frage der Hagelversicherung ist schon seit bald 70 Jahren eine brennende und dennoch müssen wir gestehen, daß wir in den 70 Jahren noch auf keinen grünen Zweig gekommen sind. Die erste Anregung zur Bildung einer gegenseitigen Hagelversicherungsgesellschaft gab ein kolossales Hochgewitter vom 30. Juni 1824, das einzig im Kanton Aargau einen Schaden von 1½ Millionen verursachte. Damals tauchte die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft zu gründen und in der That wurde auf die Initiative Berns und des Rathsherrn v. Serber hin eine Gesellschaft, an der sich die Kantone Bern, Luzern und Freiburg beteiligten, ins Leben gerufen, die während 30 Jahren ziemlich gut funktionirte. Ein Fehler der Gesellschaft war, daß sie fixe Prämien hatte, in der 1. Klasse 1 %, in der zweiten 2 %, und ferner die Nachschüsse nicht mehr als das Doppelte der Vorprämien betragen durften. Infolge dessen konnte die Gesellschaft die Schäden nicht ganz bezahlen, sondern nur 80 % und später sogar nur 60 % ausrichten. Infolge dessen trat Luzern aus, Freiburg folgte. So blieb nur noch Bern und nach circa 30 Jahren mußte die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb einstellen. Luzern gründete nun eine besondere Gesellschaft mit der merkwürdigen Bestimmung, daß nur eine Klasse gebildet werde und keine Nachschüsse bezahlt werden müssen. Selbstverständlich ging auch diese Gesellschaft zu Grunde, und ähnlich ging es in Freiburg, wo ebenfalls eine besondere Klasse gegründet worden war. Von den 50er Jahren an arbeiteten in der Schweiz nur noch fremde Gesellschaften. Namentlich wirkte die Magdeburger-Gesellschaft sehr wohlthätig, die jedoch durch die kolossalen Hagelschläge der 70er Jahre und die Konkurrenz der neuen schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft aus der Schweiz vertrieben wurde. Die erste schweizerische Gesellschaft vergütete in den ersten 10 Jahren nicht weniger als Fr. 831,000 und die Magdeburger-Gesellschaft bezahlte in den Jahren 1860—1870 die Summe von Fr. 429,000 aus, Summen, welche zeigen, daß das Bedürfnis nach einer Hagelversicherung vorhanden ist. Es beweist dies auch die gegenwärtige schweizerische Gesellschaft, die zur Stunde einzig Versicherungen aufnimmt, mit Ausnahme einer kleinen neuenburgischen Gesellschaft, die speziell in Nebenversicherungen macht.

Die gegenwärtige schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft machte sehr schlimme Erfahrungen, speziell im Kanton Bern. Sie wissen, daß wir in den letzten 20 Jahren namentlich in den Aemtern Seftigen, Ronolfingen und Signau bedeutende Hagelschläge hatten, die das Ergebnis des Kantons Bern zu einem sehr ungünstigen machten. In den Jahren 1880—1889 betrug die gesammte Prämienzahlung des Kantons Bern Fr. 409,324, während er an Schadenergütung Fr. 570,500 bezog, oder rund Fr. 160,000 mehr, als er Prämien bezahlte, d. h. während die Prämie Fr. 1. 50 vom Hundert Versicherungskapital betrug, machte die Schadenergütung Fr. 2. 08 vom Hundert aus. Die betreffenden Schäden vertheilten sich zudem auf einzelne wenige Gemeinden, und es wurden von der Gesellschaft 41 gefähr-

liche Gemeinden aufgestellt, die nun seit einer Reihe von Jahren anders behandelt werden, als die übrigen. Die Versicherungssumme in diesen 41 Gemeinden betrug in den Jahren 1880—1889 Fr. 5,340,000; an Prämien wurden bezahlt Fr. 123,000 und der vergütete Schaden belief sich auf Fr. 350,000, während alle übrigen bernischen Gemeinden mit zusammen Fr. 21,946,000 versichert waren, eine Prämie von Fr. 286,000 bezahlten, an Schadenergütung aber nur Fr. 220,000 erhielten. 5 Millionen Versicherungskapital empfangen also einerseits an Schadenersatz Fr. 350,000, während andererseits nahezu 22 Millionen Versicherungssumme nur Fr. 220,000 erhielten. In Prozenten ausgedrückt ergibt sich in der gefährlicheren Klasse eine Prämie von 2,30 % und eine Schadenergütung von 6,56 %, in der weniger gefährlichen Klasse eine Prämie von 1,30 % und eine Schadenergütung von 1 %. Diese sehr verschiedenen Verhältnisse führten dazu, daß die neue schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft das Versicherungswesen so gestaltete, daß in den gefährlichsten Gemeinden neue Versicherungen nicht mehr aufgenommen werden. Für andere Gemeinden wurde ein Maximum der Versicherungssumme festgestellt und zudem die Prämie so enorm erhöht — bis auf 7 % — daß es fast nicht mehr möglich war, zu versichern. Infolge dieser ausnahmsweisen Behandlung trat im Kanton Bern ein bedeutender Rückgang der Versicherungen ein. In den besten Zeiten betrug die Versicherungssumme im Kanton Bern über 5 Millionen Franken, während sie im Jahre 1889 sich nur noch auf 2,448,000 Fr. belief, also um mehr als die Hälfte zurückging. Namentlich in den gefährlichen Gegenden war der Rückgang ein ganz enormer, indem im Jahre 1889 nur noch über 184,000 Fr. Versicherungen bestanden, während diese Gegenden die Versicherung gerade am nötigsten gehabt hätten. Die Gründe dieses Rückganges sind vom Herrn Vorredner bereits angeführt worden. Sie liegen einerseits in den großen Nachschüssen, die bezahlt werden mußten und andererseits in den hohen Prämien für einzelne Gemeinden und in der landwirtschaftlichen Krisis überhaupt, die es dem Landwirth nicht erlaubt, nach allen Richtungen hin möglichen Unglücksfällen auf dem Wege der Versicherung vorzubeugen. Man sagte sich deshalb, es sei durchaus am Platze, daß der Staat eingreife und den Versuch mache, die Frage der Hagelversicherung, nachdem man nun während 70 Jahren auf dem Wege der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit vorgehen suchte, auf einen bessern Boden zu stellen. Man fand, es könne dies dadurch geschehen, daß der Staat finanziell eingreife und dadurch die Leistung der Versicherten zu reduzieren suche. Man glaubt, es werde das zur Folge haben, daß eine größere Zahl Versicherungen abgeschlossen werden, so daß das Kapital, auf welches sich die Schäden vertheilen, ein größeres ist, was zur Folge hat, daß die Prämien verringert und Nachschüsse vermieden werden können. Ich halte dafür, es sei nicht nötig, den Nachweis zu leisten, daß es für den Kanton Bern angezeigt ist, dieser staatlichen Hülfe sich anzuschließen. Nachdem der Bund beschlossen hat, zur Förderung der Hagelversicherung einen bestimmten Kredit in's Budget aufzunehmen, der für das Jahr 1890 auf 50,000 Fr. normirt ist, unter der Bedingung, daß die subventionirten Kantone einen gleich hohen Beitrag verabsolgen, kann es nach meinem Dafürhalten für den Kanton Bern keine Frage sein, daß er in Sachen etwas thun muß. Ich glaube deshalb, es sei durchaus am Platze, auf die Vor-

lage des Regierungsrathes einzutreten und für 1890 einen Kredit von 15,000 Fr. in's Budget aufzunehmen, um den Versuch zu machen, auf diesem Wege der staatlichen Förderung der Hagelversicherung dieselbe auf einen etwas bessern Boden zu bringen. Ich beantrage also namens der Kommission ebenfalls, auf den Beschlusseckentwurf einzutreten.

Das Eintreten wird beschlossen.

Art. 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden zunächst wohl fragen, wie man auf die Summe von 15,000 Fr. gekommen sei. Es ging das folgendermaßen zu. Nachdem der Bund in Aussicht genommen, zur Förderung der Hagelversicherung jährlich ungefähr 50,000 Fr. zu verwenden — der Beschluß lautet zwar nicht bindend und nach Bedürfniß könnte auch mehr verwendet werden — wurde in der im Eingangsrapport erwähnten Besprechung zwischen den Kantonsabgeordneten eine Vertheilung vorgenommen, nach welcher auf den Kanton Bern ungefähr 15,000 Fr. entfallen. Auch die andern Kantone haben sich, soweit sie in Sachen schon gesprochen haben, ungefähr an diese vereinbarte Vertheilungsskala gehalten. Da bis zur Budgetberathung, im letzten Dezember, die Vorarbeiten noch nicht genügend weit gediehen waren, und namentlich seitens der Regierung die Angelegenheit noch nicht genügend geprüft werden konnte, so nahm auch das Budget auf diese Subvention noch keine Rücksicht. Dies ist der Grund, weshalb nun um einen Kredit von 15,000 Fr., in Form eines Nachkredits, nachgesucht wird und zwar auf der Rubrik IX L 7. Es betrifft diese Rubrik die Abtheilung Landwirthschaft. Wenn heute gleichwohl der Direktor des Innern und nicht derjenige der Landwirthschaft die Sache hier vertritt, so hat das seinen Grund darin, daß das gesamte Versicherungswesen bis dahin unter der Direktion des Innern verblieb. Es sind deshalb die einleitenden Schritte zur Regulirung der Hagelversicherungsfrage auch von dieser Direktion besorgt worden. Was die Vollziehung des Beschlusses und die Ausrichtung der Beiträge betrifft, so steht es der Regierung jederzeit frei, damit die Direktion des Innern oder diejenige der Landwirthschaft zu beauftragen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Was die Summe anbetrifft, die in's Budget aufgenommen werden soll, so kann die Frage entstehen, ob eine Summe von 15,000 Fr. irgend welchen Erfolg haben werde. Ich will zur Prüfung dieser Frage nur darauf aufmerksam machen, daß die Gesamtsumme der Prämien, die der Kanton Bern im Jahre 1889 leistete, 36,000 Fr. ausmachte. Wenn wir also eine Summe von 15,000 Fr. in's Budget aufnehmen und vom Bund eine Zulage von ebenfalls 15,000 Fr. erhalten, so ermöglicht uns dies, bei einer doppelt so hohen Versicherungssumme, wie sie im Jahre 1889 bestund, die Hälfte der Prämien zu übernehmen. Ich glaube daher, es könne mit einer Summe von 15,000 Fr., in Verbindung mit dem Bundesbeitrag,

in der That erfolgreich gewirkt und die Hagelversicherung kräftig gefördert werden. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb ebenfalls, diese Summe von 15,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Art. 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Art. 2 ist der Hauptartikel der Vorlage und handelt von der Art der Verwendung des Bundes- und Kantonsbeitrages. Es ist gewiß Ihnen allen klar, daß es im gegenwärtigen Moment, wo es sich um einen Versuch nach einer ganz neuen Richtung hin handelt, schlechterdings nicht möglich ist, die Verwendung des Beitrages schon in ganz bindender Weise vorzuschreiben. Der Regierungsrath wird vielmehr in diesem Jahre erst noch Erfahrungen machen müssen. Wir werden verschiedene Arten der Unterstützung versuchen, und nach Ablauf des Jahres wird man dann voraussichtlich beurtheilen können, ob auf die Art und Weise, wie man vorging, der Zweck der Subventionirung erreicht wurde oder nicht.

Es sind in den Kreisen, welche sich mit der Frage befaßten, mancherlei Formen der Unterstützung als zweckmäßig angerathen worden. Man sagte, man müsse vor allen Dingen die Versicherung dadurch beliebter machen, daß die Landwirthe nicht von vornherein durch zu hohe Prämien und Nachschüsse abgeschreckt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in denjenigen Gegenden, die dem Hagel wenig ausgesetzt sind und der Landwirth daher vernünftigerweise nur eine mäßige Prämie zu bezahlen bereit ist, viele sich durch die Nachschußverpflichtung von der Versicherung abhalten ließen. Aus diesem Grunde wurde empfohlen, einen Beitrag an allfällige Nachschüsse zu verabsfolgen, und einzelne Kantone beabsichtigten sogar, den ganzen Bundes- und Kantonsbeitrag zu diesem Zwecke zu bestimmen. Wenn also ein Nachschuß nöthig geworden wäre, so hätte man an denselben soviel geleistet, als die Mittel erlaubt hätten. Wäre möglicherweise kein Nachschuß nöthig geworden, so hätte man die Summe in einen Spezialfonds gelegt, um dann im zweiten oder dritten Jahre einen um so größeren Beitrag an die Nachschüsse geben zu können. Es wäre dies ohne Zweifel auf die Versicherung von sehr wohlthätigem Einfluß gewesen. Allein der Bundesrath hat erklärt, daß das Ansammeln eines Fonds, wenn auch nur von einem Jahr zum andern nicht zulässig sei und er, wenn der Kanton seine eigene Subvention in dieser Weise verwende, keinen Beitrag verabsfolge. Der Bundesrath verlangt also, daß sein Beitrag im gleichem Jahre verwendet werde. Dadurch wurde es unmöglich gemacht, die Subvention ganz oder wenigstens vorwiegend zur Deckung der Nachschüsse zu benutzen, und es traten deshalb andere Arten der Verwendung mehr in den Vordergrund. Dazu gehört in erster Linie die Bezahlung eines Beitrages an die Prämien selbst. Wenn dem Landwirth von vornherein ein Theil seiner Prämien gedeckt wird, so wird er, namentlich der schwächer bemittelte, sich leichter zur Versicherung entschließen. Wenn von Fr. 100 Versicherungskapital statt einer

Prämie von Fr. 1. 50 nur eine solche von einem Franken zu bezahlen ist, oder statt Fr. 2. 40 nur Fr. 1. 60 u., so wird dies für den Versicherten eine erhebliche Erleichterung sein. Es ist nun aber hier ein Punkt wohl in's Auge zu fassen. Der Bundesrath hat unterm 8. April lezthin in Bezug auf die Verwendung der Subventionen verschiedene Normen aufgestellt, darunter auch die, daß bei der Ausrichtung der Beiträge namentlich auf die kleinbäuerlichen Verhältnisse beziehungsweise auf die Vermögensverhältnisse der Versicherten, im Sinne vorzugsweiser Unterstützung Minderbemittelter, Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Beschluß erleichtert unsere Arbeit auf diesem Gebiete durchaus nicht. Er erschwert sie vielmehr. Wenn derselbe z. B. so aufgefakt werden wollte, wie es in den Kreisen des Bundesrathes anfänglich der Fall war, daß die Steuerregister zu Rathe gezogen und bei jedem Versicherten seine Vermögensverhältnisse ausgerechnet werden sollen, so müßten wir von vornherein erklären, daß dies nicht möglich ist und weit mehr Mühe und Arbeit verursachte, als die ganze Geschichte werth ist. Es kann indessen auch ohne diese minutiöse Arbeit und genaue Ausrechnung der Vermögensverhältnisse jedes Versicherten dem erwähnten Postulate des Bundesrathes Rechnung getragen werden und zwar in der Weise, daß der Kanton vorab die Nebenkosten, die beim Abschluß jeder Versicherung entstehen, übernimmt. Diese Nebenkosten sind ganz gleich, ob es sich um eine große oder kleine Versicherung handle. Es werden beim Abschluß einer Versicherung verlangt: eine Policengebühr von Fr. 1. 50, 40 Rappen für Porti und 15 Rappen für den Stempel, zusammen also Fr. 2. 05. Diese Summe hat sowohl derjenige Landwirth, der sich nur für 2 oder 300 Fr. versichert, als auch derjenige, der 2 oder 3000 Fr. versichert, zu bezahlen. Wenn wir nun vorab diese Nebenkosten bestreiten, der Bundesrath erklärt das für zulässig, so erleichtert das offenbar den schwächer Bemittelten mehr, als den Vermöglichen. Wenn z. B. einer bloß Fr. 100 versichert hat — es gibt solche — zu Fr. 1 vom Hundert, ein Prämiensatz der zwar als Durchschnitt bloß im Seeland vorkommt, so hat derselbe an Prämie 1 Fr. zu bezahlen, an Nebenkosten jedoch Fr. 2. 05. Uebernimmt der Staat letztere, so macht dies 67 % der Gesamtausgabe aus. Beträgt die Versicherung Fr. 300, so belaufen sich die Nebenkosten noch auf 40 % der Gesamtsumme, bei Fr. 500 Versicherungssumme noch auf 29 %. Wir nehmen also durch Bezahlung der Nebenkosten den Wenigerbemittelten verhältnißmäßig und spürbar mehr ab, als den Vermöglichen mit einer großen Versicherungssumme. Wir empfehlen daher in erster Linie die Bezahlung der Nebenkosten, sei es ganz oder theilweise. Ich würde vorziehen, sie im ersten Jahre ganz zu bezahlen. In der Kommission wurde die theilweise Bezahlung angeregt, weil man die Kollektivversicherung fördern möchte. Es ist dieselbe auch nach meiner Ueberzeugung ein Hauptmittel, um die Versicherung auszubreiten, und es wird dieselbe denn auch von der „Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft“ und der „Borussia“, den besten deutschen Hagelversicherungsgesellschaften, in ausgedehntem Maße angewendet. Es besteht diese Versicherungsart darin, daß sich bis zu 10 Landwirthe zu einer gemeinsamen Police vereinigen, sodaß auch nur für eine Police die Nebenkosten zu bezahlen sind. Hierauf müssen wir absolut hinwirken, um dadurch kleine Landwirthe, welche die Nebenkosten scheuen, zur Versicherung heranzuziehen. Allein die Jahreszeit

ist bereits so vorgerückt und der Abschluß der Angelegenheit ist so dringlich, daß es für dies Jahr wohl zu spät sein wird, mit der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft sich über die Einführung solcher Kollektivversicherungen zu verständigen. Es wird deshalb das Beste sein, für dies Jahr die gänzliche Bezahlung der Policekosten in Aussicht zu nehmen. In dem Beschlußentwurf ist von diesen Nebenkosten nicht ausdrücklich die Rede. Es rührt dies davon her, daß man beim Aufstellen der Vorlage an diese Verwendungsart noch nicht dachte. Sie wurde erst angeregt durch eine Besprechung, die ich letzte Woche mit der Direktion und mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft über die verschiedenen Vertheilungsarten hatte.

Was nun die Beträge anbelangt, die in den verschiedenen Richtungen verwendet werden sollen, so ist es unmöglich, heute eine mehr als approximative Rechnung aufzustellen. Im Jahre 1889 gab es im Kanton Bern nahezu 4000 Versicherte. Angenommen, es trete eine Vermehrung um 50 % ein, so werden die Nebenkosten also $6000 \times \text{Fr. } 2.05 = \text{Fr. } 12,300$ beanspruchen. Es würden also noch circa 18,000 Fr. übrig bleiben, die als Beitrag an Vorprämien oder allfällige Nachschüsse verwendet werden können. Sollte sich die Zahl der Versicherten verdoppeln, so würden die Nebenkosten allerdings bereits eine Summe von über Fr. 16,000 wegnehmen, sodaß als Beitrag an die Prämien nur noch Fr. 14,000 übrig bleiben würden. Uebrigens könnte man vielleicht auch den Weg einschlagen — es würden dadurch die Vermögensverhältnisse noch mehr berücksichtigt — daß man nur bis zu einer gewissen Versicherungssumme die gesamten Nebenkosten bezahlen würde, bei größern Versicherungen aber nur die Hälfte. Nur ist eines nicht zu vergessen. Es ist nicht immer derjenige, der eine kleinere Summe versichert, ärmer, als derjenige, der eine große Versicherung abschließt. Es kann z. B. der Pächter einer größern Liegenschaft eine größere Summe versichern, obgleich er ökonomisch sich in weniger günstigen Verhältnissen befindet, als der Eigenthümer eines andern Gutes, der vielleicht nur den kleinern Theil seiner Feldfrüchte versichern läßt. Ich möchte damit klar machen, daß jede Grenze, die man da ziehen wollte, auch wieder ihre Ungerechtigkeit hätte. Indessen wiederhole ich, daß es vielleicht möglich sein wird, in der Bezahlung der Nebenkosten einen Unterschied zu machen.

Es wurde auch noch eine andere Art der Verwendung angeregt. Man sagte sich, es sollte durchaus darauf gesehen werden, daß in denjenigen Gegenden, die von der Gesellschaft, weil hagelgefährlich, von der Versicherung nahezu ausgeschlossen wurden, neue Versicherungen wieder möglich gemacht werden. Es betrifft dies 41 Gemeinden unseres Kantons — mit Ausnahme der Gemeinden Guttwil im Amtsbezirk Trachselwald und Cornetan im Amt Münster alle in den Aemtern Seftigen, Ronolfingen und Signau gelegen — in denen auf Beschluß der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft vom Februar 1888 keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden sollen. Infolge dessen betrug im Jahre 1889 in diesen 41 Gemeinden die Versicherungssumme nur Fr. 184,900, während anfangs der 80er Jahre in den nämlichen Gemeinden nahezu eine Million versichert war. Es befinden sich also gerade diejenigen Gegenden, die öfter von Hagelschlag heimgesucht werden, sozusagen in der Unmöglichkeit, sich, wenn auch zu einer hohen Prämie, zu versichern. Man

sagte sich nun, man könnte die Subvention auch so verwenden, daß an die Prämien dieser hagelgefährlichen Gegenden ein Beitrag verabsolgt und die Gesellschaft dadurch veranlaßt würde, in denselben wieder neue Versicherungen aufzunehmen. Es würde das auch einigermaßen der Forderung des Bundes — Rücksichtnahme auf die ökonomischen Verhältnisse — entsprechen; denn es ist kein Zweifel, daß ein Landwirth in einer so hagelgefährlichen Gegend sich in schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, als wenn er in einer andern Gegend niedergelassen wäre. Nun aber entsteht folgende Schwierigkeit. Wenn man speziell in diesen gefährlichen Gegenden die Versicherung unterstützt und von der Gesellschaft verlangt, daß sie den Ausschluß aufhebe, so ist die Folge die, daß sich gerade aus den gefährlichen Gegenden der größte Zuwachs einstellt, was die Gesellschaft nicht riskiren darf. Sie kann dies erst thun, wenn sie auch aus den günstigeren Gegenden einen entsprechenden Zuwachs erhält; denn das ist ja die Basis des Gedeihens einer jeden Versicherungsgesellschaft, daß die günstigen Risiken groß genug sind, um die schlechten ertragen zu können. Ist nun bei einer Hagelversicherungsgesellschaft die Betheiligung aus gefährlichen Gegenden im Uebermaß vorhanden und bleibt diejenige aus günstigen Gegenden zurück, so kann die Gesellschaft ihrer Aufgabe nicht gerecht werden. Aus diesem Grunde mußte man von dieser Art der Verwendung absehen. Immerhin werden wir die Frage im Auge behalten, und ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß man sich mit der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft dahin wird verständigen können, daß sie auch in den gefährlichen Gebieten wieder Versicherungen aufnimmt, nur müssen wir dafür sorgen, daß sie auch aus den günstigen Gegenden einen entsprechenden Zuwachs erhält.

Dies sind die Erläuterungen, die ich Ihnen über die verschiedenen in Aussicht genommenen Verwendungsarten geben zu sollen glaubte. In Bezug auf das bei der Vertheilung anzuwendende Maß möchte ich Sie ersuchen, dem Regierungsrath freie Hand zu lassen, damit er je nach Umständen handeln kann. Er wird gewissenhaft vorgehen und suchen, eine möglichst zweckmäßige Vertheilung vorzunehmen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Erlauben Sie mir auch einige Worte zu dem Art. 2, der für die Verwendung der Summe die nöthigen Direktiven geben soll. Man ist in dieser Beziehung etwas gebunden durch den Bundesrathsbeschluß vom 8. April dieses Jahres, indem derselbe ganz bestimmte Vorschriften aufstellte, an die sich die Kantone zu halten haben. In erster Linie bestimmte er, der Kredit dürfe nicht zur Subvention von Hagelversicherungsgesellschaften, resp. der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, verwendet werden und zwar in keiner Form, wenn es auch nur dadurch wäre, daß der Gesellschaft eine gewisse Summe ausbezahlt würde, wogegen sich dieselbe verpflichten müßte, den über einzelne Gemeinden verhängten Ausschluß aufzuheben. Eine zweite vom Bundesrath aufgestellte Bedingung geht dahin, daß der betreffende Kredit im Rechnungsjahre verwendet werden müsse und nicht zur Ausrüstung eines kantonalen Reservefonds benützt werden dürfe. Ferner wurde festgestellt, daß die Policenkosten nur unter der Bedingung vergütet werden dürfen, daß dieselben durch die Versicherungsgesellschaften nicht erhöht werden. Endlich

wurde noch bestimmt, daß bei Ausrichtung der Beiträge auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen sei.

Was die ersten Bedingungen anbetrifft, so läßt sich denselben schon gerecht werden. Schwieriger ist dies dagegen bezüglich der letztangeführten. Der Herr Vorredner hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung einer solchen Berücksichtigung nahezu unmöglich ist. Wenn man untersuchen will, wer einen Beitrag am nöthigsten habe, so gibt dies eine kolossale Arbeit. Man müßte alle Steuerregister durchsehen, die aber auch nicht in allen Fällen maßgebend sind. Die Kommission kam deshalb zur Ueberzeugung, daß nur ein Weg eingeschlagen werden kann, um jener Bedingung des Bundesrathes nachzukommen, der Weg nämlich, daß man die Policenkosten ganz oder theilweise übernimmt, indem dadurch die kleinbäuerlichen Verhältnisse am meisten berücksichtigt werden. Es ist ja bereits auseinandergesetzt worden, daß wenn ein Bauer Fr. 200 oder 300 versichert und dabei Fr. 2. 05 an Versicherungskosten ausgeben muß, dies für ihn ein viel größeres Opfer ist, als für einen andern, der sich mit Fr. 10,000 versichert und die nämlichen Fr. 2. 05 bezahlen muß. Wir glauben also, daß durch Uebernahme der Versicherungskosten der Anforderung des Bundesrathes ein Genüge geleistet werde. Es gingen in der Kommission die Ansichten über die Art und Weise der Förderung der Hagelversicherung anfänglich sehr auseinander. Der erste Eindruck war der, die natürlichste Vertheilung sei die, daß man den 41 ausgeschlossenen Gemeinden die Versicherung wieder ermögliche, sei es, daß man einen allfälligen Nachschuß ganz übernehme oder die Hälfte der Prämie bezahle u. s. w. Allein man wendete mit vollem Rechte ein, daß dies beim gegenwärtigen Stand unseres Versicherungswesens nicht möglich sei. Wenn der Staat die betreffenden Prämien, vielleicht zur Hälfte, übernehmen würde, so würde die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, die einzige, welche in der Schweiz arbeitet, einfach ihre Prämien entsprechend erhöhen, so daß der ganze Staatsbeitrag einfach in den Saß der Gesellschaft fließen würde, ohne daß die Versicherten einen Rappen weniger bezahlen müßten. Und die Gesellschaft müßte das auch thun, wenn sie große Nachschüsse, wie sie bei vorzugsweisem Versicherungszuwachs aus den gefährlichen Gegenden eintreten müßten, vermeiden wollte, damit nicht Versicherte aus bessern Gegenden austreten. Man sagte sich daher, es sei viel angezeigt, dafür zu sorgen, daß sich auch aus guten Gegenden viele versichern, die das Risiko der gefährlichen Zonen tragen helfen. Dies kann geschehen durch Uebernahme der Versicherungskosten und Bezahlung eines Theils der Prämien, und zwar ohne Rücksicht auf gute und schlechte Gegenden. Man wird dadurch sicher eine Vermehrung der Versicherungen erzielen und das ist's ja, was man überhaupt mit dem ausgeschlagenen Kredit erreichen will. Die Kommission fand deshalb, man solle den Art. 2 etwas anders redigiren und die genannten zwei Punkte, welche am meisten geeignet sind, die Versicherung zu fördern, in den Vordergrund stellen.

Was die für die einzelnen Verwendungsarten auszuwerfenden Summen betrifft, so glaubt die Kommission auch, es können keine bestimmte Zahlen in den Beschluß aufgenommen werden. Es handelt sich vorläufig um einen Versuch. Am Ende des Jahres wird man dann sehen, wie die Sache sich machte und kann sie eventuell für 1891 anders gestalten, wenn man es für zweckmäßig erachtet.

Die Kommission fand also, der Kantons- und Bundesbeitrag sei in erster Linie zu ganzer oder theilweiser Tragung der Policekosten und zur Förderung der Kollektivversicherungen zu verwenden. Ueber den letztern Punkt muß ich mich noch mit ein paar Worten aussprechen. Man versteht unter einer Kollektivversicherung die Einrichtung, daß die Versicherten einer Gemeinde nur eine einzige, gemeinsame Police haben, wodurch die vielen Policekosten, womit keine Schäden vergütet werden können, bedeutend reduziert werden. Es haben diese Kollektivversicherungen namentlich in Deutschland sich in großer Zahl eingebürgert, woselbst die landwirthschaftlichen Vereine und deren Mitglieder, die von der Gesellschaft eine kleine Entschädigung erhalten, diese Versicherungen besorgen. Die Kommission fand deshalb, die Kollektivversicherungen seien sehr zu begrüßen und wenn es schon nicht möglich sei, die Sache noch dies Jahr einzuführen, so solle man doch einen bezüglichen Passus in den Beschluß aufnehmen. Sollte mit der Zeit die Zahl der Versicherungen bedeutend zunehmen, so könnte man den Einzelpolice nur einen Theil der Kosten, den Kollektivpolice dieselben aber ganz vergüten. Auch dürfte es angezeigt sein, zur Förderung der gemeinschaftlichen Versicherungen an die landwirthschaftlichen Vereine, die ökonomische Gesellschaft etc. zu appelliren und diesen Vereinen an's Herz zu legen, sie möchten für die Kollektivversicherung wirken. Eventuell könnte man auch solchen Gesellschaften, die sich der Sache annehmen und eine gewisse Zahl Versicherungen nachweisen, eine Extraentschädigung ausrichten.

In zweiter Linie nimmt die Kommission Beiträge an die Vorprämien in Aussicht, und ich glaube nicht nachweisen zu müssen, daß gerade auch dadurch die Versicherung am ehesten gefördert werden kann. Wollte man bis zum Ende des Jahres zurückhalten und den größten Theil des Kredits auf die Nachschüsse verwenden, so hätte dies ein so komplizirtes Rechnungswesen zur Folge, daß es besser ist, von vornherein einen Theil der Prämien zu übernehmen. Im andern Falle käme man, wenn keine Nachschüsse nötig würden, dazu, am Ende des Jahres noch eine Vertheilung auf die Vorprämien vornehmen zu müssen. Das gäbe eine große Rechnerei und ferner müßten die einzelnen Versicherten wegen eines verhältnißmäßig kleinen Betrags mit ihrer Anweisung extra zum Amtschaffner gehen und hätten so große Umtriebe. Man glaubt daher, es sei zweckmäßiger, von vornherein einen Theil der Vorprämien zu übernehmen. In diesem Falle entsteht für den Versicherten nicht die geringste Mühe, da er einfach den entsprechenden Theil weniger zu bezahlen hat, indem die Gesellschaft den Beitrag des Staates direkt einkassiren wird.

Was von dem ausgesetzten Kredit schließlich noch bleiben wird, soll nach Ansicht der Kommission zu Beiträgen an Nachschüsse verwendet werden. Sind solche nicht nötig, so kann man die Summe immer noch nachträglich auf die Prämien vertheilen.

Zum Schluß möchte ich nochmals an die landwirthschaftlichen Vereine appelliren, sie möchten im Sinne dieses Beschlusses thätig sein und die Leute bestimmen, Versicherungen einzugehen, indem sie denselben vorstellen, daß der Staat zu helfen bereit ist. Wenn der Versuch gelingt, so werden wir sicher vom Bund zur Förderung des Hagelversicherungswesens einen ständigen Beitrag erhalten. Bringt das Volk der Sache aber kein Verständnis entgegen und zeigt sich kein Erfolg, so werden die

Behörden nicht den Muth haben, neuerdings in Sachen vorzugehen.

Die Kommission beantragt also, dem Art. 2 folgende Fassung zu geben:

„Diese Summe, sowie der laut Bundesbeschluß vom 6. April 1889 zu gewärtigende Bundesbeitrag soll nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 in folgender Weise verwendet werden:

- 1) zu ganzer oder theilweiser Tragung der Policekosten und zu Förderung der Kollektivversicherungen;
- 2) zu Beiträgen an die Vorprämien;
- 3) der Rest zu Beiträgen an die Nachschüsse und, wenn keine solche nötig werden, zu Vergütungen an die Vorprämien.“

Ich will noch beifügen, daß wenn der Regierungsrath in Bezug auf die Beiträge an die Vorprämien das System einschlägt, daß er einen bestimmten Theil derselben — z. B. 30 % — übernimmt, möglicherweise der Umstand eintreten könnte, daß der Kredit nicht ausreichen würde. Ich glaube zwar, daß dies Jahr dies nicht der Fall sein wird. Ich machte bereits darauf aufmerksam, daß im Kanton Bern die Prämien letztes Jahr rund Fr. 36,000 betrugen. Nehmen wir eine Verdoppelung der Versicherungen an — mehr dürfen wir nicht erwarten — so belaufen sich die Prämien auf Fr. 72,000 oder für den Staat, wenn er 30 % übernimmt, auf rund 20,000 Fr., so daß also der Kredit nicht überschritten würde. Immerhin ist es denkbar, daß der Kredit um einige hundert Franken überschritten wird, da man momentan keine Anhaltspunkte hat. Allein wir denken, in diesem Falle würde der Große Rath keinen Anstand nehmen, das Defizit durch einen Nachkredit zu decken. Das Geld ist ja immerhin gut angelegt, und wir haben schon manchen Nachkredit bewilligt, wo es weniger gut verwendet worden war. — Ich beantrage Ihnen, den Art. 2 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann erklären, daß sich die Regierung der Fassung der Kommission ganz gut anschließen kann, da in materieller Beziehung kein Unterschied vorhanden ist. So wie der Artikel in der Fassung der Kommission lautet, bleibt der Regierung immerhin noch die nötige freie Hand, um je nach Gutfinden die Mittel mehr nach der einen oder der andern Richtung hin zu verwenden.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

Art. 3.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, die Worte „nach seinem Ermessen“ zu ersetzen durch „nach einer von ihm zu entwerfenden Vertheilungsskala“. Wir fanden, es sei zweckmäßig, wenn der Regierungsrath über die Vertheilung von vornherein einen Plan aufstelle. Wenn man nur sagt „nach seinem Ermessen“, so könnte der Regierungsrath möglicherweise dazu kommen, den Kredit erst im

Herbst auf die Vorpämien und Nachschüsse zu vertheilen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es kommt ganz darauf an, wie die Worte „nach einer von ihm zu entwerfenden Vertheilungsskala“ vom Großen Rathe aufgefaßt werden. Sind dieselben so gemeint, daß der Kredit von vornherein bis auf den letzten Franken vertheilt werden soll, so möchte ich davon abrathen. Es versteht sich von selbst, daß der Regierungsrath nicht in's Blaue hinaus bald hier bald dort einen Beitrag verabsolgen, sondern sich von der Direktion des Innern eine Vorlage machen lassen wird.

Bei diesem Anlaß möchte ich vor der Illusion warnen, daß von vornherein auf einen Beitrag von 30 % an die Vorprämien zu rechnen sei. Ich glaube nicht, daß dies zum voraus möglich sein wird, sondern möchte vorläufig nicht weiter gehen, als auf 20 %. Es kommt eben sehr auf die Höhe der Nebenkosten und die Größe der Betheiligung an.

Wenn die Sache so aufgefaßt wird, wie ich es thue und soeben auseinandersezte, so opponire ich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung nicht. Der Regierungsrath wird sich übrigens durch den bewilligten Kredit gebunden erachten und nicht so haushalten, als ob er noch einen beliebigen Nachkredit erhalten werde. Sollte nach gewissenhafter Verwendung etwas zu wenig sein, so hoffe ich, der Große Rath werde keinen Anstand nehmen, das zu bewilligen. Von vornherein aber möchte ich versichern, daß sich der Regierungsrath an den bewilligten Kredit halten wird.

Angenommen.

Art. 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe bereits erwähnt, daß eine Anzahl bernische Gemeinden von einer ziemlich harten Maßregel der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft betroffen wurden. Nun habe ich bereits ausgeführt, daß man der Gesellschaft nicht zumuthen kann, in diesen Gemeinden alle neuen Versicherungen wieder anzunehmen, bevor sie aus günstigeren Gegenden genügenden Zuwachs erhalten hat. Hingegen hält man doch dafür, daß wenn der Große Rath einen jährlichen Kredit von Fr. 15,000 zur Förderung der Hagelversicherung bewilligt, er es auf die Länge nicht dulden wird, daß gewisse Aemter sozusagen von der Versicherung ausgeschlossen bleiben, sondern er wird verlangen, daß spätestens auf 1891 in diesen Bezirken neue Versicherungen wieder angenommen werden. Ich will nicht sagen, daß einfach alles angenommen werden solle; wenigstens aber der Ausschluß muß fallen gelassen werden. Ich habe übrigens aus einer Besprechung mit den leitenden Organen der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft die Ueberzeugung gewonnen, daß schon dies Jahr neue Versicherungen angenommen werden, sofern eine Unterstützung eintritt. Es wird sich nun fragen, ob man, trotz dem Bundesrathsbeschuß vom 8. April abhin, der Ge-

sellshaft für die Annahme neuer Versicherungen aus gefährlichen Gegenden vielleicht doch ein Aequivalent bieten kann. Direkt an die Gesellschaft soll keine Subsidie verabsolgt werden. Allein ich denke, wenn man an die Vorprämien neuer Versicherungen aus den gefährlichen Gegenden einen etwas größern Beitrag geben würde, als an die übrigen, so sollte das mit den vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätzen verträglich sein. Weiter habe ich zu diesem Artikel nichts zu bemerken.

Angenommen.

Art. 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Titel und Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Hauptabstimmung.

Für die Annahme des Beschluß-Entwurfs Mehrheit.

Ankauf von Terrain an der Bühlstraße in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, den Ankauf eines Terrainstückes an der Bühlstraße in Bern, den Herren v. Stürler und Friedrich Aebi gehörend und 237,23 Aren haltend, zum Preise von Fr. 145,000, zu genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kanton Bern hat in jüngster Zeit von den Herren v. Stürler und Aebi ein an der Bühlstraße in Bern — eine neu angelegte Straße im Länggasse-Muesmattquartier — gelegenes Terrainstück erworben. Das von Herrn v. Stürler erworbene Stück hält 129,23 Aren à 60 Cts. per Quadratfuß, das von Herrn Aebi gekaufte 108 Aren à 50 Cts. per Quadratfuß. Der Kaufpreis beträgt im ganzen Fr. 145,000. Mit Rücksicht

auf gewisse Verhältnisse mußte das Geschäft in jüngster Zeit sehr rasch zum Abschluß gebracht werden.

Der Grund zum Ankauf liegt in folgendem. Man sieht den Zeitpunkt heranrücken, wo zur Ergänzung der Gebäulichkeiten der medizinischen Fakultät neue Gebäude errichtet werden müssen. So muß Raum geschaffen werden für das chemische Laboratorium und das physiologische Institut. Insbesondere aber genügt das gegenwärtige Anatomiegebäude nicht mehr, und es ist dasselbe nicht so beschaffen, daß es gerechtfertigt wäre, dasselbe durch einen Anbau zu vergrößern, abgesehen davon, daß es zu entfernt vom Inselspital, dem Centrum der Lehrthätigkeit der medizinischen Fakultät, gelegen ist. Das gleiche gilt auch vom chemischen Laboratorium. Das physiologische Institut ist gegenwärtig provisorisch in der Blindenanstalt untergebracht. Es wäre aber nicht praktisch, dasselbe dort zu belassen, weil das Gebäude dadurch in seiner Verwendung beeinträchtigt wird und die Entfernung von der Insel eine zu große ist. Man sah sich deshalb bei Zeiten nach einem geeigneten Baulterrain um und glaubt dasselbe nun gefunden zu haben. Das betreffende Terrainstück eignet sich sehr gut. Es befindet sich in der Nähe des Spitals, jedoch nicht in Sicht desselben. Die störende Gegenwart der Anatomie ist also nicht vorhanden, was, wie ich nicht auseinanderzusetzen brauche, eine gewisse Bedeutung hat; denn es ist klar, daß die Insassen eines großen Spitals nicht gerne die Anatomie en face haben, was der Fall wäre, wenn man das Gebäude auf den vis-à-vis der Insel befindlichen Platz, an den man anfänglich auch dachte, plazieren würde.

Mit Rücksicht auf gewisse Verumständungen mußte die Sache sehr rasch behandelt werden. Das Geschäft bot auch insofern Schwierigkeiten dar, als es einige Mühe kostete, den einen der beiden Eigenthümer zum Rotar zu bringen. Schließlich aber wurde das Geschäft doch perfekt. Was den Kaufpreis betrifft, so haben Sachverständige erklärt, und ich habe mir dies noch heute von einem sachverständigen Mitgliede des Großen Rathes bestätigen lassen, daß die bezahlten Preise durchaus angemessene seien. Ich habe auch noch in folgenderweise eine Probe gemacht. Ich sah gestern im Anzeiger der Stadt Bern, daß an der Bühlstraße Bauplätze zu verkaufen seien. Ich ließ anfragen, wie hoch im Preis dieselben seien und erhielt zur Antwort, daß per Quadratfuß 70 Cts. verlangt werden, also mehr, als wir bezahlen. Die Gegend ist überhaupt in baulicher Entwicklung begriffen. Die Preise werden deshalb von Jahr zu Jahr steigen, sodaß der Staat, wenn er nicht bauen, sondern das Terrain wieder verkaufen wollte, sicher einen Gewinn machen würde. Der Kauf rechtfertigt sich daher nach jeder Richtung hin und empfiehlt der Regierungsrath diese Kaufverträge dem Großen Rathe deshalb zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die heute noch anwesenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben von dem Geschäft, das der Staatswirthschaftskommission erst heute zugestellt wurde, Kenntniß genommen und sich damit durchaus einverstanden erklärt. Ich möchte Ihnen den Antrag des Regierungsrathes daher bestens zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

Ankauf eines Landstücks in Ostermundigen.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit Herrn Friedrich Hofer, Holzhändler in Ostermundigen, abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach der Staat den in Ostermundigen gelegenen sogenannten Moosacker im Haß von 1 Hektare 89 Aren 20 Quadratmeter zum Preise von Fr. 9118 (Grundsteuerschätzung Fr. 6400) erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist zwischen der Verwaltung der Waldbau, speziell Herrn Oekonom Streit, und Herrn Hofer in Ostermundigen ein Kaufvertrag um den sogenannten Moosacker in Ostermundigen abgeschlossen worden, welcher Vertrag nun noch vom Großen Rathe zu genehmigen ist. Der Acker hält $5\frac{1}{4}$ Zucharten, ist von drei Seiten von dem zur Waldbau gehörenden Mößsligut umschlossen und würde das der Waldbau gehörende Land, für dessen Bewirthschaftung er zudem bisher hinderlich war, zweckmäßig arrondiren. Die Verwaltung der Waldbau war deshalb schon lange bestrebt, diesen Acker zu erwerben. Dazu kam noch die nicht unbegründete Befürchtung, es könnte dieses Terrain über kurz oder lang von anderer Seite erworben werden behufs Errichtung eines Arbeiterquartiers, eine Befürchtung, die immer begründeter geworden wäre, je mehr sich die Stadt ausdehnt und das Baulterrain in größerer Entfernung gesucht werden muß. Lange war es nicht möglich, mit dem Eigenthümer einen Vertrag abzuschließen. In der jüngsten Zeit nun ist es gelungen, den Acker zum Preise von Fr. 1800 per Zucharte zu erwerben. Dieser Preis ist sehr annehmbar, wie auch der Präsident der Staatswirthschaftskommission, welcher Mitglied der Aufsichtskommission der Waldbau ist, bestätigt. Die Verwaltung der Waldbau hätte sich sogar bei einem Preise von Fr. 2000 zum Ankauf entschließen können. Es ist deshalb um so angezeigt, das Geschäft anzunehmen und es empfiehlt daher der Regierungsrath dem Großen Rathe, er möchte dem von der Waldbau abgeschlossenen Kaufvertrage die Genehmigung ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission den Ankauf dieses Grundstücks, das für die Waldbau großen Werth hat, bestens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Die in Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890 näher bezeichneten Personen werden bei 90 Stimmenden (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit 60) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt, und zwar:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Emil Keller mit | 89 Stimmen. |
| 2. Gottfried Wiedmer mit | 88 " |
| 3. Johann Bertha mit | 89 " |

Summe von Fr. 50,000 gemäß bundesgerichtlichem Urtheil bezahlt werden muß. Was die Sache selbst betrifft, so erhielt die Staatswirthschaftskommission den Eindruck, es sei dieses eigenthümliche Verhältniß in günstiger Weise gelöst worden.

Der verlangte Nachkredit von Fr. 50,544. 55 wird bewilligt.

Kauf der Kollaturverpflichtungen zu Böfingen und Ueberstorf und Bewilligung eines bezüglichen Nachkredits.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich denke, Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich die historische Entstehung dieses Verhältnisses näher auseinandersetze, sondern Sie werden sich mit dem begnügen, was in dem gedruckten Berichte angebracht ist. Sie konnten diesem Berichte auch entnehmen, daß der Staat Bern und die freiburgischen Gemeinden Böfingen und Ueberstorf sich dahin einigten, die streitige Frage durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen. Durch diesen Entscheid wurde Bern verhalten, für die Verzichtleistung auf die Kollaturen, resp. die Aufhebung der damit verbundenen Lasten, den beiden Gemeinden einen Betrag von Fr. 49,394. 55 zu bezahlen, wozu noch Fr. 1150 Prozeßkosten des Staates kommen. Diese auf den ersten Blick große Summe reduziert sich aber um die Fr. 22,000, welche Bern seinerzeit als Loskaufsumme für Zehnten und Bodenzinse, die zu diesen Pfrunden gehörten, einlieferte, so daß sich die wirkliche Leistung des Staates auf rund Fr. 27,000 bezieht. Es ist dies immerhin eine hohe Summe, aber im Verhältniß zu den mit dem Loskauf verbundenen Vortheilen nicht zu hoch; denn das ganze Verhältniß bot dem Kanton durchaus keine Vortheile dar, sondern war für ihn nur eine Quelle von Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten.

Es handelt sich nun heute nicht darum, den Loskauf zu genehmigen oder nicht, da dem bundesgerichtlichen Urtheil zufolge eben die Summe von Fr. 49,394. 55 bezahlt werden muß. Es handelt sich nur um die Bewilligung des entsprechenden Nachkredits, da im Budget pro 1889 diese Summe, weil es sich um eine außerordentliche Ausgabe handelt, die bei der Aufstellung des Budgets nicht vorausgesehen werden konnte, nicht vorgesehen war. Es muß also ein Nachkredit von Fr. 49,394. 55 + Fr. 1150 an Prozeßkosten des Staates = Fr. 50,544. 55 bewilligt werden. Falls befürchtet werden sollte, es möchte dieser große Nachkredit einen nachtheiligen Einfluß auf das Rechnungsergebnis von 1889 ausüben, so bin ich im Fall, die Befürchtung zerstreuen zu können. Allerdings sah das Budget pro 1889 einen Ausgabenüberschuß von annähernd Fr. 100,000 vor. Die Rechnung wird aber trotz dieses Nachkredits mit einem bedeutenden Einnahmenüberschuß abschließen, der heute noch nicht genau beziffert werden kann, aber wenigstens Fr. 500,000 betragen wird. Es kann also dieser Nachkredit unbedenklich bewilligt werden, was ich hiermit empfehlen möchte.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte namens der Staatswirthschaftskommission diesen Nachkredit ebenfalls zur Genehmigung empfehlen. Es kann derselbe, wie der Herr Finanzdirektor bereits gesagt hat, nicht abgewiesen werden, weil die

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, das Dekret betreffend die Polizeistunde der Wirthschaften auf die nächste Session zu verschieben. Der Gegenstand ist ziemlich wichtig, so daß es sich nicht rechtfertigen würde, denselben bei so gelichteten Reihen zu behandeln.

Einverstanden.

Anzug des Herrn Schmalz und Genossen betreffend Revision des Dekrets über die Viehentschädigungskasse.

(Siehe Seite 340 des Tagblattes des Großen Rathes von 1889.)

Schmalz. Letzten Herbst brach in Reiben, Amtsbezirk Büren, ein Milzbrandfall aus und es mußten von einem Bestand von 8 Thieren des Rindviehgeschlechts in kurzer Aufeinanderfolge 6 Stück abgethan werden. Der Charakter der Krankheit wurde leider zu spät erkannt und deshalb hatte auch die Schutzimpfung nicht das erwartete günstige Resultat, indem nur 2 Stück gerettet werden konnten. Dieses Unglück hatte für den betreffenden Besitzer einen Schaden von wenigstens Fr. 2800 zur Folge, nämlich Werth der zu Grunde gegangenen Thiere Fr. 1800 und Kosten für den Umbau der Stallungen, Desinfektionsarbeiten, Ankauf neuer Thiere und entgangener Gewinn mindestens Fr. 1000. Aus der Viehentschädigungskasse erhielt der Betreffende eine Vergütung von Fr. 550. Dieses Ereigniß verursachte unter den Landwirthern von Büren und Umgebung eine ziemlich Aufregung. Sie veranstalteten eine Versammlung, um Mittel und Wege zu berathen, wie in Zukunft solchen Unglücksfällen vorgebeugt werden könne oder wie dieselben durch Ausrichtung größerer Beiträge gemildert werden können. Ich habe dieser Versammlung beigewohnt, und es ist mir der Auftrag zu Theil geworden, im Großen Rathe dahin zu wirken, daß in Zukunft größere Beiträge an Milzbrandfälle ausgerichtet werden möchten. Dies war die Veranlassung, daß ich in der Dezembersession den gegenwärtigen Anzug eingereicht habe. Inzwischen wurde ich von Mitgliedern des Großen Rathes ersucht, den Anzug auch auf Rauschbrandfälle auszudehnen, da hier die nämlichen Gründe für eine größere Entschädigung zutreffen. Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Bemerkung überzeugt und möchte deshalb meinen Anzug auch auf die Rauschbrandfälle ausgedehnt wissen.

Die Dekrete von 1882 und 1884 bestimmen die Krankheitsfälle, das Maß der Entschädigung und die Bedingungen, unter welchen die Viehentschädigungskasse Vergütungen leistet. Dieselben betragen für Thiere des

Kindviehgeschlechts bei Rinderpest und Lungenseuche, wenn das Thier auf Anordnung der Behörden geschlagen werden muß und sich bei der Sektion als gesund erweist — sei es der Seuche verdächtig oder nicht — den vollen Werth des Thieres. $\frac{3}{4}$ werden vergütet, wenn ein krankes Thier geschlagen werden muß, gleichviel ob es vor dem Abthun als gesund oder als krank erachtet wurde. Bezüglich der Rausch- und Milzbrandfälle wurden im Art. 12 des Dekrets von 1884 folgende Entschädigungsbeträge festgesetzt: Für Thiere im Alter von 7—12 Monaten Fr. 40, bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne Fr. 60, bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne Fr. 120, bis zum Erscheinen der dritten Alterszähne Fr. 150 und für ältere Thiere noch Fr. 100. Diese Entschädigungen befriedigen die Viehbesitzer nicht, und es ist das auch leicht erklärlich. Nach einer Verordnung des Bundesrathes, als auch nach einer solchen der Regierung, müssen Thiere, die an Rausch- und Milzbrand umkommen, beseitigt werden. Es dürfen also weder Fleisch noch Haare, noch Haut benutzt werden und geht der Werth des Thieres vollständig verloren. Es ist nun unbillig und ungerecht, wenn in den Fällen, wo ein Thier infolge Rinderpest oder Lungenseuche abgethan werden muß und der ganze Werth des Thieres verloren geht, der Schaden voll oder wenigstens zu drei Vierteln ersetzt wird, während bei Rausch- oder Milzbrand, wo das Thier ebenfalls völlig zu Grunde geht, nur $\frac{1}{4}$ oder höchstens $\frac{1}{3}$ des verloren gegangenen Werthes vergütet wird. Ich halte dafür, es sollte hier Remedur geschaffen werden in der Weise, daß in Zukunft größere Beiträge ausgerichtet werden. Ich glaube, die Viehentschädigungskasse könne und solle in Zukunft größere Beiträge ausrichten und zwar aus folgenden Gründen. Der Vermögensetat der Viehentschädigungskasse ist ein ganz erfreulicher. Das Vermögen derselben beträgt dermalen annähernd $1\frac{1}{2}$ Millionen und es haben die Zinserträge bis jetzt vollständig hingereicht, den an die Kasse gestellten Ansprüchen zu genügen. Ja, man war sogar in der glücklichen Lage, alljährlich Zinsenüberschüsse im Betrage von circa Fr. 25,000 kapitalisiren zu können. Ferner ist durch das Mittel der Schutzimpfung die Möglichkeit geboten, Rausch- und Milzbrandfälle in Zukunft auf ein Minimum zu reduzieren, so daß die Viehentschädigungskasse unter der Inanspruchnahme für solche Fälle nicht sehr leiden wird und es gleichwohl möglich sein soll, Ueberschüsse zu kapitalisiren. Ich erlaube mir, über die in den Jahren 1887 und 1888 vorgekommenen Milz- und Rauschbrandfälle einige statistische Angaben zu machen. Im Jahre 1887 kamen 101 Milz- und 68 Rauschbrandfälle vor und an Entschädigungen hiefür wurden Fr. 15,390 ausbezahlt. Im Jahre 1888 kamen 72 Milz- und 56 Rauschbrandfälle vor und betrug die geleistete Entschädigung Fr. 11,500. Es kann also ein allmäliges Zurücksinken der Rausch- und Milzbrandfälle konstatiert werden, infolge dessen auch weniger Entschädigungen zu bezahlen sind.

Ich glaube die Begründetheit des gestellten Anzuges hiermit genügend beleuchtet zu haben und möchte Ihnen empfehlen, denselben erheblich zu erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann erklären, daß die Regierung die Motion des Herrn Schmalz annimmt, aber in der Form, der Regierungsrath habe Bericht und Antrag zu bringen, ob und in welchem Maße eine Erhöhung

der Beiträge für Milz- und Rauschbrandfälle eintreten könne. Einen bestimmten Auftrag zur Erhöhung der Beiträge kann der Große Rath nach meinem Dafürhalten nicht geben, da er nicht im Falle ist, die Tragweite eines solchen Auftrages zu ermessen. Die Direktion des Innern beabsichtigte von sich aus, einige Abänderungen an dem bestehenden Dekret über die Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse zu beantragen, wartete aber mit Rücksicht auf den Anzug des Herrn Schmalz damit noch zu.

Einige Bemerkungen als Berichtigung einzelner Aeußerungen des Herrn Schmalz seien mir noch erlaubt, damit nicht infolge des Votums des Herrn Schmalz falsche Vorstellungen Platz greifen. Herr Schmalz hat die Milz- und Rauschbrandfälle mit den Fällen von Lungenseuche und Rinderpest verglichen und gesagt, es sei unbillig, daß im letztern Falle für ein polizeilich abgethanes Thier der volle Werth oder drei Viertel vergütet werden, bei Milz- und Rauschbrand jedoch nur ein Drittel. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, ob ein Thier polizeilich abgethan werden muß, gleichviel ob es gesund oder krank sei, oder nicht. Wenn ein ganzer Stall, wenn, wie es im Jahre 1880 vorkam, auf einer einzigen Domäne 55 Stück abgethan werden müssen, wovon fast alle gesund, um den Herd der Seuche zu ersticken und die ganze Landesgegend zu schützen, so ist klar, daß eine hohe Entschädigung verabsolgt werden muß. Wird dagegen ein Thier von Milz- oder Rauschbrand befallen, so wird es nicht abgethan, es soll nicht einmal abgethan werden, damit nicht durch das Blut die Krankheit verbreitet wird. Das Thier ist von selbst dem Tode verfallen. Das sind also zwei ganz verschiedene Dinge: ein Thier, das von selbst zu Grunde geht und ein solches, das polizeilich abgethan wird. Früher war dem Besitzer eines an Milz- und Rauschbrand umgekommenen Thieres gestattet, die Haut desselben zu verwerten. Das darf nach der eidgenössischen Vollziehungsverordnung nicht mehr geschehen, und aus diesem Grunde beabsichtigen wir, eine höhere Entschädigung eintreten zu lassen. Zu weit darf man aber mit einer Erhöhung nicht gehen, um den Stand der Kasse nicht zu gefährden. Es ist Ihnen bekannt, wie hohe Ansprüche seitens der Viehzucht an sie gemacht werden, indem, wenn ich nicht irre, vom Ertrag der Kasse alljährlich Fr. 45,000 zur Viehprämierung verwendet werden. Es ist dies ein Posten, der die Einnahmen stark in Anspruch nimmt. Würde man nun mit den andern Entschädigungen zu weit gehen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß die Milz- und Rauschbrandentschädigungen die Einnahmen der Kasse so ziemlich vorwegnehmen würden.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, die Motion des Herrn Schmalz in dem Sinne erheblich zu erklären, daß der Regierungsrath eingeladen würde, in Sachen Bericht und Antrag vorzulegen, also ohne ihm zum Voraus einen bestimmten Auftrag zu ertheilen.

Präsident. Kann sich Herr Schmalz mit der von Herrn Regierungsrath v. Steiger beantragten Fassung seiner Motion einverstanden erklären?

Schmalz. Ja.

Die Motion ist nicht bestritten und somit erheblich erklärt.

**Interpellation des Herrn Alex. Reichel betreffend Maßnahmen
anlässlich des Schriftseherausstandes in Bern.**

(Siehe Seite 29 hievor.)

Reichel. Es ist Ihnen wohl allen noch in Erinnerung, daß anfangs dieses Jahres die Regierung sich veranlaßt sah, zwei Kompagnien Infanterie des Bat. 36 auf Piquet zu stellen und für die Stadt Bern einen Plakkommandanten zu ernennen, mit andern Worten so eine Art kleinen Belagerungszustand einzuführen. Veranlassung dazu gab der Seherausstand, der zu verschiedenen Schlägereien, theilweise unter Sehern, theilweise unter andern Arbeitern und ganz unbetheiligten Personen führte. Es wäre zu erwarten gewesen, daß die Regierung gemäß Art. 40, Alinea 2, der Verfassung dem Großen Rathe darüber, ohne besonders dazu aufgefordert zu werden, Bericht erstattet hätte; denn der erwähnte Art. 40 sagt: „In Fällen von dringender plötzlicher Gefahr kann er“ — der Regierungsrath — „die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren einholen.“ Es wäre also, meiner Ansicht nach, schon nach der Verfassung vorgeschrieben gewesen, daß der Regierungsrath über die Piquetstellung, die doch eine Verwendung der militärischen Macht, ein beschränktes Aufgebot ist, ohne weiters Bericht erstattet hätte. Eine solche Mittheilung erfolgte aber nicht, und ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, die Regierung darüber zu interpelliren, da diese Piquetstellung nicht nur in der Arbeiterschaft böses Blut machte, sondern auch in weitem Kreise des Kantons Bern und der Schweiz einigermaßen auffiel. Man fragte sich allgemein, ob in der Stadt Bern wirklich die öffentliche Ordnung in so hohem Grade gestört sei, daß die Ruhe nicht anders als durch Aufgebot von Militär hergestellt werden könne. Im allgemeinen ist ja doch das Militär dazu da, den Staat gegen äußere Feinde zu schützen und wenn man genöthigt ist, dasselbe zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung zu gebrauchen, so zeugt dies von krankhaften Zuständen. Ich glaube nun nicht, daß solche Zustände vorhanden waren und also das Aufgebot wegen der paar Prügeleien, die während des Streikes stattfanden, in keiner Weise gerechtfertigt war. Mehrere Monate nach Beendigung des Streikes fand hier im Vorzimmer des Großen Rathssaales eine Verhandlung statt, welche 4 Tage in Anspruch nahm und in welcher sämtliche Vorfälle, mit wenigen Ausnahmen, zur gerichtlichen Beurtheilung gelangten. Und was stellte sich dabei heraus? Das, daß die Sache von der betheiligten Presse — und in dieser Beziehung gingen „Bund“ und „Bernser Tagblatt“ Hand in Hand mit einander — in hohem Maße übertrieben wurde. Es saßen 29 Angeklagte auf der Anklagebank. Gegen 2 wurde das Verfahren eingestellt, 11 wurden verurtheilt und 16 freigesprochen, wovon letzteres in einzelnen Blättern auch verschwiegen wurde, indem sie nur die Namen der Verurtheilten brachten. Die bewußten Vorfälle ereigneten sich am 20., 25., 26., 27. Dezember und 1., 3. und 5. Januar. Theilweise stunden diese Vorfälle, es gilt dies namentlich bezüglich desjenigen vom 5. Januar, mit dem Seherausstand in gar keinem Zusammenhang. Theilweise wurden auch von der Polizei in unmotivirter Weise Verhaftungen

vorgenommen, wo sie gar nicht am Platze waren. In dieser Beziehung kann der Regierung ein Vorwurf nicht erspart werden, indem eine von der Polizeidirektion erlassene Weisung nur dazu beitrug, die Aufregung zu steigern, statt zu vermindern. In dieser Weisung der Polizeidirektion wurde nach berühmten Mustern den Polizeiorganen eingeschärft, daß jede Zusammenrottung von Bürgern, gemäß Art. 97 des bernischen Strafgesetzbuches (grober Unfug), als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu betrachten sei. Gestützt auf diese Weisung wurden Strafanzeigen erhoben, die Betreffenden jedoch sämmtlich freigesprochen. Es ist hier der Ort, da ich nach der Beantwortung der Interpellation das Wort nicht mehr habe, festzustellen, daß ein Komplott, das darauf ausgegangen wäre, die fremden Seher zu prügeln, nicht vorhanden war und auch die gerichtlichen Akten in dieser Beziehung nichts nachwiesen. Ich weise deshalb in dieser Beziehung jeden Vorwurf, der etwa erhoben werden könnte, als mit den Thatfachen im Widerspruch stehend, zurück. Es sind ja natürlich die vorgekommenen Prügeleien zu mißbilligen. Aber umgekehrt ist auch zu mißbilligen, daß die Polizei in der Weise auftrat, daß sich die Aufregung steigerte, statt daß sie durch taktvolles Eingreifen die Betheiligten zur Ordnung zu bringen gesucht hätte. Es ist in dieser Beziehung nicht uninteressant, daß 6 Bürger, gegen welche eine Anzeige wegen Zusammenrottung eingereicht worden war, vom korrekzionellen Richter freigesprochen wurden mit folgendem Motiv: „Es ist gewiß nicht schon jede Nichtübereinstimmung der Bürger mit den Zumuthungen der Polizeiorgane als eine strafbare Widerseßlichkeit diesen gegenüber zu bezeichnen.“ Ich will nicht behaupten, daß mit diesem Militäraufgebot speziell ein Akt der Gewalt gegenüber den arbeitenden Klassen vorgenommen werden wollte, obgleich gewisse Anzeichen dafür da sind, daß die Regierung vielleicht nicht ganz von sich aus handelte. Es drang so durch die Coullissen, daß Konferenzen mit dem Generalanwalt stattgefunden haben. Es erregte auch berechtigtes Aufsehen, daß ein Beamter des Generalanwalts den hier im Vorfaal stattgefundenen Verhandlungen beiwohnte. Die Hauptschuld ist jedenfalls dem taktlosen Auftreten der Polizei zuzuschreiben, das sich nicht nur bei diesem Anlaß zeigte, sondern auch schon früher oft beobachtet werden konnte. Die untern Polizeiangeestellten vergessen häufig, daß auch derjenige, der nicht gerade einen schwarzen Rock an hat, ein gleichberechtigter Bürger ist. Daß in dieser Beziehung etwas zu sagen ist, geht daraus hervor, daß in dem Bericht, den der städtische Polizeidirektor über die Vereinigung der städtischen und staatlichen Polizei ausarbeitete, selbst zugegeben werden muß, daß die Angestellten häufig überanstrengt und theilweise auch nicht genügend bezahlt sind. Die Arbeit der Polizeiangeestellten ist auch eine Arbeit und auch hier gilt, wie bei jeder Arbeit, der Grundsatz, daß, wenn der Arbeiter überanstrengt und schlecht bezahlt wird, derselbe schlechte Arbeit liefert. Ich verweise auf den Bericht der städtischen Polizeidirektion, in welchem es heißt: „Die städtische Polizeidirektion wird im Falle sein, eine Vorlage auszuarbeiten über Entlastung der übermäßig angestregten Stadtpolizeidiener und höhere Besoldung derselben.“ Ich sage nun: Solche Zustände lassen sich nicht durch ein Militäraufgebot heilen, sondern nur allmählig verbessern. Ich will nicht darüber sprechen, was man hätte thun sollen. Ich will nur so viel sagen: wenn man sich an

die Vorstände der beteiligten Arbeitergenossenschaften gewandt hätte, so wären ärgerliche Ausfälle mit leichter Mühe zu verhindern gewesen.

Ich will damit schließen, daß ich noch auf eine Analogie aufmerksam mache. Es ist nämlich gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt eine ähnliche Interpellation im Großen Rathe des Kantons Tessin verhandelt worden. Dort sah sich die Regierung ebenfalls veranlaßt, ein Militäraufgebot zu erlassen. Dasselbe wird von einem großen Theil der Presse, als durchaus ungerechtfertigt, angesehen, obgleich man wird zugeben müssen, daß die Aufregung, welche infolge der Unterschlagungen des Staatskassiers Scazziga im Tessin herrschte und noch herrscht, bedeutend größer war, als diejenige, welche f. B. ganz lokal in der Bundesstadt herrschte. Ich möchte wünschen, daß man in Zukunft mit solchen Mitteln vorsichtiger und sparsamer sein würde; denn ich kann Sie versichern, daß mit diesen Mitteln das Gegentheil dessen erreicht wird, was man erreichen will. Sie haben hier in Bern im Kleinen genau die gleichen Resultate, wie sie auch in Deutschland zu Tage traten, wo die Polizei übermäßig eingriff. Ich kann das insofern nachweisen, als die Seher, welche sich vorher von der Arbeiterbewegung fernhielten, speziell von der sozialdemokratischen Bewegung, jetzt, hauptsächlich infolge des Auftretens der Polizei und der durch das Verhalten der Behörden hervorgerufenen verbitterten Stimmung, sich alle lebhaft an der Arbeiterbewegung beteiligen. Es hat also ein solches Militäraufgebot gerade die entgegengesetzte Wirkung.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'interpellation qu'on adresse au Conseil-exécutif au sujet des mesures qu'il a prises pendant la grève des typographes aurait gagné à se produire à un autre moment, et M. Reichel est évidemment le premier à regretter qu'elle puisse être interprétée dans un intérêt électoral. Les explications de cette nature s'échangent d'habitude dans la discussion du rapport de gestion, où elles trouvent tout naturellement leur place. Si M. Reichel n'a pas cru pouvoir les ajourner jusque là, c'est probablement parce que nous touchons au terme de la législation, et qu'il craint que le nouveau gouvernement ne décline la responsabilité des actes de ses prédécesseurs. Nous n'aurions rien à objecter contre un débat immédiat, si le Grand Conseil l'estimait nécessaire, malgré la forme inusitée que M. Reichel a donnée à son interpellation. En effet, on ne nous demande pas seulement pourquoi nous avons pris cette mesure, mais on nous somme de la justifier. Si nous voulions répondre sur le même ton à cette question qui ressemble fort à une accusation, nous demanderions peut-être d'abord à M. Reichel comment il justifie, lui, la grève des typographes, et nous lui dirions ensuite que la mesure prise par le gouvernement se justifie par ses résultats. Cependant le Conseil-exécutif m'a chargé de répondre à l'interpellation par la déclaration suivante:

Le gouvernement a décidé la mise de piquet de deux compagnies et la nomination d'un commandant de place à Berne en vertu des pouvoirs que lui confère l'article 40 de la constitution, qui l'oblige et l'autorise à prendre les mesures nécessaires au maintien de l'ordre légal. S'il n'en a pas donné connaissance au Grand Conseil, comme le lui re-

proche M. Reichel, c'est que la mise de piquet n'est qu'un avertissement et n'a pas encore le caractère des mesures militaires prévues au 2^{me} alinéa de l'art. 40. Cette mesure était motivée par la situation troublée de la ville de Berne à cette époque. La sécurité publique était menacée par les désordres dont la ville était le théâtre, désordres peu graves, si l'on veut, mais qui par leur répétition journalière risquaient de provoquer des excès regrettables. La police était continuellement occupée à protéger les ouvriers qui continuaient à travailler et à empêcher qu'ils ne fussent molestés par les grévistes. Or le nombre de nos agents est très restreint, et le dualisme qui existait encore à cette époque rendait encore leur tâche plus difficile. On put donc craindre un moment que la police ne fût débordée et impuissante à maintenir l'ordre. C'est dans cette prévision, et pour parer à toutes les éventualités, que le gouvernement se décida à mettre de piquet deux compagnies pour prêter au besoin main-forte à la police. La nomination d'un commandant de place en était la conséquence inévitable, car il fallait évidemment quelqu'un pour prendre les dispositions nécessaires. Le gouvernement espérait bien, au surplus, être dispensé d'en venir à l'exécution, et que la perspective des suites qu'entraînerait la continuation des désordres suffirait à les faire cesser. En effet, le bon sens des ouvriers ne tarda pas à l'emporter, et toute l'agitation tomba au bout de quelques jours. Il ne resta de toute l'affaire qu'une nouvelle organisation de la police de Berne, sur laquelle le gouvernement aura l'occasion de s'expliquer dans la discussion du rapport de gestion.

M. Reichel estime que cette mesure n'était pas nécessaire. C'est son appréciation. Ce n'est pas la nôtre. Nous ne pouvons pas le convaincre ni lui demander d'être impartial, car il faudrait pour asseoir son opinion lui communiquer les rapports des fonctionnaires et des agents qui ont servi de base à la décision du gouvernement. C'est ce que nous ne pouvons pas faire, et M. Reichel le sait bien. La police exige une confiance réciproque. D'un côté nous avons le devoir de choisir de bons fonctionnaires et des agents consciencieux, mais d'un autre côté nous sommes tenus de les couvrir. Les rapports de police ne peuvent pas faire l'objet d'une discussion, et si M. Reichel en demandait communication, nous serions obligés de proposer au Grand Conseil de la lui refuser, au nom des principes d'une saine administration.

Je ne puis donc pas le suivre sur ce terrain, et dois me borner à lui dire que le gouvernement a pris la mesure dont il se plaint parce qu'elle lui a paru commandée par les circonstances. S'il croit que la responsabilité du gouvernement est engagée, il lui est loisible de soumettre une motion dans ce sens au Grand Conseil. Il aura en outre l'occasion de défendre sa manière de voir dans la discussion du rapport de gestion, si la matière lui paraît offrir encore quelque intérêt à ce moment-là.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Präsident. Ich möchte Sie noch ersuchen, das Bureau zu ermächtigen, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Nachsicht und Ihr Wohlwollen, das Sie mir während meines Präsidiums geschenkt haben, und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

Dürrenmatt. Ich bemerke nur, daß wir nicht mehr beschlußfähig sind. Also haben wir nicht mehr die Kompetenz, diese Ermächtigung auszusprechen.

Auf Anordnung des Präsidiums wird seitens der Stimmenzähler eine Abzählung der noch anwesenden Mitglieder vorgenommen. Dieselbe ergibt 75 Anwesende, mithin Beschlußunfähigkeit des Großen Rathes.

Präsident. Mit Rücksicht auf diese Thatsache will ich die Session schließen und in Anbetracht der vorgerückten Zeit auch von einer Schlußrede, wie ich sie beabsichtigte, abstrahiren. Ich danke Ihnen für Ihre

Schluß der Sitzung und der Session
um 1 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.
